

An die  
Damen und Herren  
der Stadtverordnetenversammlung  
  
Kassel

Geschäftsstelle:  
Büro der  
Stadtverordnetenversammlung  
Rathaus, 34112 Kassel  
Auskunft erteilt: Frau Woelk  
Tel. 05 61/7 87-12 24  
Fax 05 61/7 87-21 82  
E-Mail: Heidi.Woelk@stadt-kassel.de  
oder stavo-buero@stadt-kassel.de

Kassel, 10.04.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **22.** öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich ein für

**Montag, 21.04.2008, 16.00 Uhr,  
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

## Tagesordnung I

1. **Mitteilungen**
2. **Vorschläge der Ortsbeiräte**
3. **Fragestunde**
4. **Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk V - Kassel-Bad Wilhelmshöhe -**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen  
- 101.16.868 -
5. **Umsetzung Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) Umsetzung Bundesprogramm zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, die in Regionen mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit durch Kommunen geschaffen werden (Bundesprogramm Kommunal-Kombi)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport:  
Stadtverordneter Dr. Schnell und  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Schöberl  
- 101.16.860 -

6. **Für einen sozial gerechten Mindestlohn in den kommunalen Betrieben und städtischen Beteiligungsgesellschaften**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport:  
Stadtverordneter Dr. Schnell  
- 101.16.499 -
7. **Tariftreue sicherstellen**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Schomburg  
- 101.16.501 -
8. **Erstellung eines Verkehrskonzepts für Niederzwehren**  
Antrag der SPD-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Geselle  
- 101.16.675 -
9. **Mitgliedschaft der Stadt Kassel im Klimabündnis e.V.**  
Antrag der Fraktion B90/Grüne  
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Helga Weber  
- 101.16.681 -
10. **Kommunalpolitik im Rahmen des Unterrichts**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der FDP, SPD, CDU, B90/Grüne und Kasseler Linke.ASG  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter André Lippert  
- 101.16.683 -
11. **Deutsche Bahn als öffentlichen Verkehrsträger dauerhaft erhalten**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Selbert  
- 101.16.689 -
12. **Erschließung des Bergparks in Bad Wilhelmshöhe**  
Antrag der SPD-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Rudolph  
- 101.16.791 -
13. **Raumplanung im Kulturhaus Dock 4, Bestandsgarantie für freie Kulturszene**  
Antrag der Fraktion B90/Grüne  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Kultur:  
Stadtverordnete Dr. Junker-John  
- 101.16.812 -
14. **Umbau Kreuzung Altmarkt**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.  
- 101.16.823 - \*)

15. **Patenschaftsprojekt für Kinder mit alkoholbelasteten Eltern**  
Antrag der SPD-Fraktion  
Berichtersteller/in: Stadtverordnete Bergmann  
- 101.16.856 -
16. **Grüne Welle auf Kasseler Hauptstraßen**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.  
- 101.16.858 - \*)

## **Tagesordnung II (ohne Aussprache)**

17. **Friedhofswesen**  
Antrag der FDP-Fraktion  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Geselle  
- 101.16.773 -
18. **Überschüsse Stadtreiniger**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung: Stadtverordneter Oberbrunner und  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordnete Schmidt  
- 101.16.815 -
19. **Kommunale Arbeits- und Ausbildungsförderung**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport: Stadtverordneter Dr. Schnell,  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Merz  
- 101.16.817 -
20. **Pädagogischer Mittagstisch am Wilhelmsgymnasium**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: Stadtverordnete Müller  
- 101.16.833 -
21. **4. Beteiligungsbericht der Stadt Kassel**  
Antrag des Stadtverordnetenvorstehers  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Doose  
- 101.16.835 -

22. **Einrichtung einer Einjährigen Fachschule, Fachrichtung Bürokommunikation an der Martin-Luther-King-Schule, Berufliche Schule der Stadt Kassel, zum 01.08.2008**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:  
Stadtverordneter Dr. Alekuzei  
- 101.16.840 -
23. **Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:  
Stadtverordneter Strube,  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Schmidt und  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung: N.N.  
- 101.16.848 - \*)
24. **Energ(et)isches Kassel**  
Antrag der Fraktion B90/Grüne  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Umwelt und Energie:  
Stadtverordneter Völler  
- 101.16.857 -
25. **Auedamm**  
Antrag der Fraktion B90/Grüne  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.  
- 101.16.859 - \*)
26. **Promenade am Fuldaufer**  
Antrag der FDP-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Beig  
- 101.16.861 -
27. **Dachbegrünung für Gewerbeneubauten zum Standard erheben**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.  
- 101.16.862 - \*)
28. **Analyse der Finanzen**  
Antrag der FDP-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses Entwicklung der Region Kassel: N.N.  
- 101.16.863 - \*)
29. **Rad-City-Route**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne und FDP  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.  
- 101.16.864 - \*)

30. **Kosten der Unterkunft anpassen**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport:  
Stadtverordneter Bathon und  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen: Stadtverordneter Boeddinghaus  
- 101.16.865 -
31. **Armutsfeste Grundsicherung für Kinder und Jugendliche**  
Antrag der Fraktion B90/Grüne  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport:  
Stadtverordnete Lipschik  
- 101.16.866 -
32. **Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO-) (Erste Änderung)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung: N.N.  
- 101.16.871 - \*)
33. **Karlsplatz**  
Antrag der Fraktion B90/Grüne  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.  
- 101.16.872 - \*)
34. **Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2008; - Liste 2/2008 -**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Boeddinghaus  
- 101.16.874 -
35. **Europäischen Sozial Fond (ESF) Förderung für Kassel**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordnete Schmidt  
- 101.16.878 -

## **Tagesordnung I**

Es ist beabsichtigt, nachfolgende Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

36. **Grundstückserwerb und Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Bettenhausen**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel  
- 101.16.876 - \*)

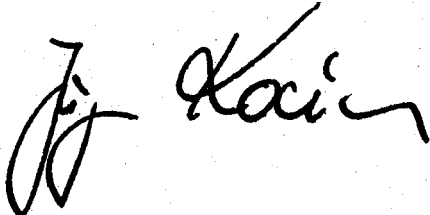
37. **Erbbaurechtsangelegenheit in der Gemarkung Kassel**

Vorlage des Magistrats

Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

- 101.16.877 - \*)

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Kaiser', written over a faint circular stamp.

Jürgen Kaiser

Stadtverordnetenvorsteher

\*) Die Beschlussempfehlungen erhalten Sie am 21.04.2008

Kassel, 30.04.2008

## Niederschrift

über die 22. öffentliche Sitzung  
der Stadtverordnetenversammlung am  
**Montag, 21.04.2008, 16.00 Uhr**  
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

**Anwesende:** Siehe Anwesenheitsliste

Stadtverordnetenvorsteher Kaiser eröffnet die mit der Einladung vom 10.04.2008 ordnungsgemäß einberufene 22. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### Zur Tagesordnung

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden abgesetzt:

**TOP 12: Erschließung des Bergparks in Bad Wilhelmshöhe**

Antrag der SPD-Fraktion  
- 101.16.791 –

Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion zurückgezogen.

**TOP 14: Umbau Kreuzung Altmarkt**

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.16.823 –

**TOP 16: Grüne Welle auf Kasseler Hauptstraßen**

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.16.858 –

Die Tagesordnungspunkte wurden in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 17.04.2008 nicht behandelt.

**TOP 27: Dachbegrünung für Gewerbeneubauten zum Standard erheben**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
- 101.16.862 –

Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion zurückgezogen.

**TOP 29: Rad-City-Route**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne und FDP  
- 101.16.864 –

**TOP 33: Karlsplatz**

Antrag der Fraktion B90/Grüne  
- 101.16.872 –

Die Tagesordnungspunkte wurden in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 17.04.2008 nicht behandelt.

**TOP 36: Grundstückserwerb und Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Bettenhausen**

Vorlage des Magistrats  
- 101.16.876 –

**TOP 37: Erbbaurechtsangelegenheit in der Gemarkung Kassel**

Vorlage des Magistrats  
- 101.16.877 –

Die Tagesordnungspunkte wurden im Grundstücksausschuss einstimmig beschlossen.

**Anträge zur Änderung bzw. Erweiterung der Tagesordnung**

Stadtverordnetenvorsteher Kaiser stellt die Erweiterung der Tagesordnung II um den Antrag der FDP-Fraktion betr. Neugestaltung des Karlsplatzes, 101.16.888, zur Abstimmung. Der Antrag wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 17.04.2008 behandelt. Eine Beschlussempfehlung liegt den Anwesenden vor.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Erweiterung der TO II um den Antrag der FDP-Fraktion betr. Neugestaltung des Karlsplatzes, 101.16.888, wird **zugestimmt**.

Aufruf des Tagesordnungspunktes unter Nr. 38.



Weitere Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor.  
Stadtverordnetenvorsteher Kaiser stellt die geänderte Tagesordnung fest.

## **Tagesordnung I**

### **1. Mitteilungen**

Es liegen keine Mitteilungen vor.

### **2. Vorschläge der Ortsbeiräte**

Es liegen keine Vorschläge der Ortsbeiräte vor.

### **3. Fragestunde**

Die Fragen Nr. 289 bis 302 sind behandelt. Stadtverordnete Reimann bittet um schriftliche Beantwortung der Frage Nr. 102.16.298. Stadtbaurat Witte sagt dies zu.

### **4. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk V - Kassel-Bad Wilhelmshöhe - Vorlage des Magistrats - 101.16.868 -**

## **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Volker Horn,  
geb. am 18.04.1943 in Gießen,  
Beruf: Geschäftsführer, wh. Backmeisterweg 5 in 34131 Kassel  
als Schiedsperson für den Bezirk V - Kassel-Bad Wilhelmshöhe –  
für die nächste Amtsperiode.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: --  
den

## Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk V - Kassel-Bad Wilhelmshöhe -, 101.16.868, wird **zugestimmt**.

An der Wahl von Herrn Volker Horn zur Schiedsperson für den Bezirk V – Kassel-Bad Wilhelmshöhe – beteiligten sich 66 von 71 Stadtverordneten

**5. Umsetzung Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) Umsetzung Bundesprogramm zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, die in Regionen mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit durch Kommunen geschaffen werden (Bundesprogramm Kommunal-Kombi)**

Vorlage des Magistrats  
- 101.16.860 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Zur Wiedereingliederung von erwerbslosen Frauen und Männern in Kassel wird angestrebt, durch Teilnahme am Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“ mindestens 100 zusätzliche, befristete, sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zu schaffen.

Dabei sind die folgenden Rahmenbedingungen zu beachten:

- a) Gefördert werden tariflich bzw. ortsüblich entlohnte, sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse für zusätzliche, wettbewerbsneutrale und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten der Stadt Kassel bzw. anderer Arbeitgeber, die im Einvernehmen mit der Stadt Kassel tätig werden.
  - b) Die Arbeitsplätze müssen mit Personen besetzt werden, die seit mindestens 24 Monaten arbeitslos gemeldet sind und die seit mindestens 12 Monaten Arbeitslosengeld II erhalten.
2. Die Stadt zahlt sowohl für eigene, als auch für Arbeitsverhältnisse, die bei Dritten im Rahmen des Programms abgeschlossen werden, ergänzende Lohnkostenzuschüsse.
  3. Für Arbeitsverhältnisse bei städtischen Ämtern werden im Sammelnachweis 1 (SN1) für das Haushaltsjahr 2008 zusätzliche Mittel in Höhe von 280.000,00 € auf folgenden Sachkonten bereitgestellt:

<b>Sachkonto:</b>	<b>Erforderliche Mittel</b>
630 020 000 Gehälter einschl. Zulagen	227.000,00 €
641 000 000 Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	45.000,00 €

Gehaltsbereich	
647 200 000 Zusatzversorgung Gehaltsbereich	8.000,00 €

Die Deckung der überplanmäßigen Mittel erfolgt durch die zusätzlichen Erträge aus Personalkostenerstattungen auf folgenden Sachkonten:

<b>Sachkonto:</b>	<b>Erforderliche Mittel</b>
508 101 100 Erstattungen von Personalaufwendungen vom Bund; aus dem Programm „Kommunal-Kombi“	112.000,00 €
508 101 500 Erstattungen von Personalaufwendungen vom sonst. öffentlichen Bereich; städt. Mittel aus dem Sachkonto 784 311 200 „Gemeinnützige Arbeit im Sinne des SGB II“	168.000,00 €

Für die Jahre 2009 und 2010 werden die erforderlichen Finanzmittel bei der Haushaltsplanung berücksichtigt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne,  
Stadtverordnete Yildirim, Stadtverordneter Häfner  
Ablehnung: FDP  
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG  
den

## **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Umsetzung Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) Umsetzung Bundesprogramm zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, die in Regionen mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit durch Kommunen geschaffen werden (Bundesprogramm Kommunal-Kombi), 101.16.860, wird **zugestimmt**.

Stadtverordneter Selbert bringt für die Fraktion Kasseler Linke.ASG folgenden Änderungsantrag ein:

### ➤ **Änderungsantrag Fraktion Kasseler Linke.ASG**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Im Punkt 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:  
Zur Wiedereingliederung von erwerbslosen Frauen und Männern in Kassel wird angestrebt, durch Teilnahme am Bundesprogramm "Kommunal-Kombi" zusätzliche, befristete, sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse im Umfang der für Kassel förderfähigen Stellen zu schaffen.

An Punkt 1a) wird angefügt:  
Die Kriterien der Zusätzlichkeit, Wettbewerbsneutralität und des öffentlichen Interesses werden in Zusammenarbeit mit dem Hartz-IV-Beirat, VertreterInnen

der Erwerbslosen und den jeweiligen Arbeitnehmervertretungen geprüft.

An Punkt 1b) wird angefügt:

In besonderen Härtefällen kann von der ununterbrochenen Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes II von 12 Monaten abgewichen werden.

Bei Punkt 1 werden als weitere Rahmenbedingungen angefügt:

- c) Die Besetzung der Stellen erfolgt grundsätzlich freiwillig und auf der Grundlage von Stellenausschreibungen und Bewerbungen.
- d) Vorrangig werden bestehende Arbeitsgelegenheiten mit MAE (1-Euro-Jobs) in Stellen des Programms Kommunal-Kombi umgewandelt.
- e) Die Stellen werden mit einer Befristung von drei Jahren angeboten.
- f) Die Programmumsetzung erfolgt analog Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Die Entgeltgruppe richtet sich jeweils nach Qualifikation und Arbeitsplatz - ohne Schwerpunktsetzung und Begrenzung auf untere Entgeltgruppen.

Die Zahlen in Punkt 3 sind nach folgender Zielsetzung anzupassen:

Die für 2008 erforderlichen Mittel werden so festgesetzt, dass eine Ausschöpfung des vollen Umfangs der für Kassel förderfähigen Stellenzahl abgedeckt wird.

Der letzte Satz von Punkt 3 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Jahre 2009 und 2010 werden die erforderlichen Finanzmittel bei der Haushaltsplanung in einer Höhe berücksichtigt, dass eine Ausschöpfung des vollen Umfangs der für Kassel förderfähigen Stellenzahl abgedeckt wird.

Als vierter Punkt wird hinzugefügt:

- 4. Der Magistrat berichtet über die Umsetzung des Programms mindestens einmal jährlich im Sozial-Ausschuss und im Ausschuss für Finanzen Wirtschaft und Grundsatzfragen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim  
Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner  
Enthaltung: --  
den

## **Beschluss**

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Antrag des Magistrats betr. Umsetzung Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) Umsetzung Bundesprogramm zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, die in Regionen mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit durch Kommunen geschaffen werden (Bundesprogramm Kommunal-Kombi), 101.16.860, wird **abgelehnt**.

### **6. Für einen sozial gerechten Mindestlohn in den kommunalen Betrieben und städtischen Beteiligungsgesellschaften**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
- 101.16.499 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert

bis zum 1. Januar 2008 in allen städtischen Betrieben und Beteiligungsgesellschaften ein System Dualer Mindestlöhne fest zu schreiben. Das System Dualer Mindestlöhne zeichnet sich durch die Kopplung eines auf kommunaler Ebene festzulegenden Mindestlohns mit tariflich vereinbarten und per Gesetz fixierten, brachenbezogenen Mindestlöhnen aus. Der kommunale Mindestlohn pro Stunde wird auf 8 € brutto festgesetzt. Liegen die untersten Tarifentgelte einer Branche innerhalb der städtischen Betriebe und Beteiligungsgesellschaften über dieser gesetzlichen Mindestanforderung, so gelten diese als Mindestlohn der jeweiligen Branche. Die Stadt Kassel verpflichtet sich die Einhaltung der branchenüblichen Tarifverträge und des kommunalen Mindestlohnes bei der Vergabe von Ausschreibungen und Aufträgen an Fremdfirmen zu gewährleisten. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates in den Aufsichtsräten der städtischen Betriebe und städtischen Beteiligungsgesellschaften achten auf die Einhaltung der Tarifverträge und des kommunalen Mindestlohns.

Stadtverordneter Selbert ändert für die Fraktion Kasseler Linke.ASG den Antrag ab. Der dritte Satz, „Die Stadt Kassel verpflichtet sich ...“ bis „... zu gewährleisten.“ wird ersatzlos gestrichen.

### **➤ Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert

bis zum 1. Januar 2008 in allen städtischen Betrieben und Beteiligungsgesellschaften ein System Dualer Mindestlöhne fest zu schreiben. Das System Dualer Mindestlöhne zeichnet sich durch die Kopplung eines auf kommunaler Ebene festzulegenden Mindestlohns mit tariflich vereinbarten und per Gesetz fixierten, brachenbezogenen Mindestlöhnen aus. Der kommunale Mindestlohn pro Stunde wird auf 8 € brutto festgesetzt. Liegen die untersten Tarifentgelte einer Branche innerhalb der städtischen Betriebe und Beteiligungsgesellschaften über dieser gesetzlichen Mindestanforderung, so gelten diese als Mindestlohn der jeweiligen Branche. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates in den Aufsichtsräten der städtischen Betriebe und städtischen Beteiligungsgesellschaften achten auf die Einhaltung der Tarifverträge und des kommunalen Mindestlohns.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim  
Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner  
Enthaltung: --  
den

## **Beschluss**

Der geänderte Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Für einen sozial gerechten Mindestlohn in den kommunalen Betrieben und städtischen Beteiligungsgesellschaften, 101.16.499, wird **abgelehnt**.

- 7. Tariftreue sicherstellen**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
- 101.16.501 -

**Stadtverordneter Selbert zieht den Antrag für die Fraktion Kasseler Linke.ASG zurück.**

- 8. Erstellung eines Verkehrskonzepts für Niederzwehren**  
Antrag der SPD-Fraktion  
- 101.16.675 -

## **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird aufgefordert, für den Stadtteil Niederzwehren ein Verkehrskonzept zu erstellen. Bei der Erstellung

sollen der Ortsbeirat Niederrhede sowie Anlieger in Form eines „Workshops“ beteiligt werden und deren Interessen berücksichtigt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, FDP,  
Stadtverordneter Häfner  
Ablehnung: CDU  
Enthaltung: Stadtverordnete Yildirim  
den

## **Beschluss**

Dem Antrag der SPD-Fraktion betr. Erstellung eines Verkehrskonzepts für Niederrhede, 101.16.675, wird **zugestimmt**.

- 9. Mitgliedschaft der Stadt Kassel im Klimabündnis e.V.**  
Antrag der Fraktion B90/Grüne  
- 101.16.681 -

## **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert,  
die Mitgliedschaft der Stadt Kassel im Klima-Bündnis e.V. zu  
beantragen.

Stadtverordneter Häfner stellt einen Geschäftsordnungsantrag auf Überweisung des Antrags in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Stadtverordneter Häfner  
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, FDP,  
Stadtverordnete Yildirim  
Enthaltung: CDU  
den

## **Beschluss**

Der Geschäftsordnungsantrag auf Überweisung des Antrags der Fraktion B90/Grüne betr. Mitgliedschaft der Stadt Kassel im Klimabündnis e.V., 101.16.681, in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen wird **abgelehnt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, FDP,  
Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: CDU

Enthaltung: Stadtverordneter Häfner  
den

### **Beschluss**

Dem Antrag der Fraktion B90/Grüne betr. Mitgliedschaft der Stadt Kassel im Klimabündnis e.V., 101.16.681, wird **zugestimmt**.

#### **10. Kommunalpolitik im Rahmen des Unterrichts**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der FDP, SPD, CDU, B90/Grüne und Kasseler Linke.ASG  
- 101.16.683 -

#### **Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, über das Schulverwaltungsamt alle Kasseler Schulen anzuschreiben, um diese über die Möglichkeit zu informieren, Kommunalpolitik im Rahmen des Unterrichts zu behandeln.

Über Diskussionsrunden, Führungen im Kasseler Rathaus oder ein Planspiel Kommunalpolitik, soll Schülerinnen und Schülern die Politik vor Ort näher gebracht werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Stadtverordnete Yildirim  
den

### **Beschluss**

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der FDP, SPD, CDU, B90/Grüne und Kasseler Linke.ASG betr. Kommunalpolitik im Rahmen des Unterrichts, 101.16.683, wird **zugestimmt**.



## 11. Deutsche Bahn als öffentlichen Verkehrsträger dauerhaft erhalten

Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG

- 101.16.689 -

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt eine Kapitalprivatisierung der Deutschen Bahn AG grundsätzlich ab und fordert, die Deutsche Bahn als öffentlichen Verkehrsträger dauerhaft zu erhalten.

Von einer Privatisierung der Bahn sind für Kassel substantielle Nachteile zu erwarten:

- Eine Privatisierung würde einen flächendeckenden Bahnverkehr gefährden. Statt des längst überfälligen Ausbaus einer Mitte-Deutschland-Verbindung über Kassel sind weitere Streichungen von Verbindungen nach Kassel zu erwarten.
- Die mit der Privatisierung zu erwartende Konzentration der Bahn auf rentable Fernverkehrsverbindungen und die weitere Kürzung von Regionalisierungsmitteln würden den Nahverkehr gefährden und die Fortentwicklung des Regiotram-Systems in Frage stellen.
- Die mit der Privatisierung zu erwartende weitere massive Abbau von Arbeitsplätzen würde auch Arbeitsplätze in Kassel gefährden.

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, sich dafür einzusetzen, dass die kommunalen Spitzenverbände sich in diesem Sinn gegen eine Bahnprivatisierung und für den Erhalt der Bahn als integriertes öffentliches Verkehrsunternehmen aussprechen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: SPD, CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Deutsche Bahn als öffentlichen Verkehrsträger dauerhaft erhalten, 101.16.689, wird **abgelehnt**.

## **12. Erschließung des Bergparks in Bad Wilhelmshöhe**

Antrag der SPD-Fraktion  
- 101.16.791 -

**Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion zurückgezogen.**

## **13. Raumplanung im Kulturhaus Dock 4, Bestandsgarantie für freie Kulturszene**

Antrag der Fraktion B90/Grüne  
- 101.16.812 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das erste Obergeschoss im Kulturhaus Dock 4 und das Deck 1 als kommunale Bühne sowie die ehemaligen Gastronomieräume werden dauerhaft der freien Kulturszene zur Verfügung gestellt.
2. Die ehemalige Sporthalle steht der freien Kulturszene im Kulturhaus Dock 4 für kulturelle Veranstaltungen wie Workshops, Schultheater, Kinder- und Jugendtheater und für freie Produzenten weiterhin zur Verfügung. Ausnahme ist die Nutzung durch die documenta GmbH während des documenta-Ausstellungsjahres.
3. Diese Regelung soll gelten, bis ein zukünftiger Standort und die Versorgung von angemessenen Büroräumen für die documenta GmbH, für Büros der Kunsthalle und für das documenta-Archiv incl. erweiterter Archivräume geklärt sind oder ein alternativer Standort für ein innerstädtisches annehmbares Kulturhaus gefunden wurde.

Stadtverordnete Mütterthies bringt für die CDU-Fraktion einen Änderungsantrag ein, der von der Faktion B90/Grüne übernommen wird. Der 1. Absatz des Ursprungsantrags wird geändert, die Absätze 2 und 3 bleiben erhalten.

### **➤ Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Sich für eine Bestandsgarantie des Kulturhauses Dock 4 zugunsten des Erhalts dieser Einrichtung für die freie Kulturszene einzusetzen. Bis auf das 2. Ober- u. eventuell das Dachgeschoss sollen alle Flächen weiterhin der freien Kulturszene zur Verfügung stehen.**
2. Die ehemalige Sporthalle steht der freien Kulturszene im Kulturhaus Dock 4 für kulturelle Veranstaltungen wie Workshops, Schultheater, Kinder- und Jugendtheater und für freie Produzenten weiterhin zur Verfügung.

Ausnahme ist die Nutzung durch die documenta GmbH während des documenta-Ausstellungsjahres.

3. Diese Regelung soll gelten, bis ein zukünftiger Standort und die Versorgung von angemessenen Büroräumen für die documenta GmbH, für Büros der Kunsthalle und für das documenta-Archiv incl. erweiterter Archivräume geklärt sind oder ein alternativer Standort für ein innerstädtisches annehmbares Kulturhaus gefunden wurde.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: SPD  
den

## Beschluss

Dem geänderten Antrag der Fraktion B90/Grüne betr. Raumplanung im Kulturhaus Dock 4, Bestandsgarantie für freie Kulturszene, 101.16.812, wird **zugestimmt**.

### **14. Umbau Kreuzung Altmarkt**

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.16.823 -

### **Abgesetzt**

### **15. Patenschaftsprojekt für Kinder mit alkoholbelasteten Eltern**

Antrag der SPD-Fraktion  
- 101.16.856 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, aufgrund der guten Erfahrung des Kasseler Familienberatungszentrums bei der Umsetzung des Patenschaftsmodells für Kinder psychisch erkrankter Eltern dieses Modell im Zusammenwirken mit den Suchtberatungsstellen auch für Kinder alkoholabhängiger Eltern einzuführen.

Stadtverordnete Mattern bringt für die Fraktion B90/Grüne einen Änderungsantrag ein, der von der SPD-Fraktion übernommen wird. In der letzten Zeile des Antrags wird das Wort „alkoholabhängiger“ durch „suchtkranker“ ersetzt.

➤ **Geänderter Antrag**

**Patenschaftsprojekt für Kinder suchtkranker Eltern**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, aufgrund der guten Erfahrung des Kasseler Familienberatungszentrums bei der Umsetzung des Patenschaftsmodells für Kinder psychisch erkrankter Eltern dieses Modell im Zusammenwirken mit den Suchtberatungsstellen auch für Kinder **suchtkranker** Eltern einzuführen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: --  
den

**Beschluss**

Dem geänderten Antrag der SPD-Fraktion betr. Patenschaftsprojekt für Kinder suchtkranker Eltern, 101.16.856, wird **zugestimmt**.

- 16. Grüne Welle auf Kasseler Hauptstraßen**  
Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.16.858 -

**Abgesetzt**

**Tagesordnung II (ohne Aussprache)**

- 17. Friedhofswesen**  
Antrag der FDP-Fraktion  
- 101.16.773 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, im Friedhofsausschuss darauf hinzuwirken, dass die Satzung für die Kasseler Friedhöfe überarbeitet wird. Dabei sollen die Bestimmungen, die der Friedhofsverwaltung eine alleinige Aufgabeerfüllung sichern, überarbeitet werden. Nicht alle der in der derzeitigen Fassung genannten Aufgaben sind tatsächlich als hoheitlich zu qualifizieren. Es sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Pflege grundsätzlich aller Grabarten und der Rasenschnitt zukünftig auch durch private Anbieter erfolgen kann. Dies gilt auch für die Pflege der Ehrengräber der Stadt. Ggf. sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Arbeiten ausgeschrieben werden können.

Bei der Überarbeitung der Satzung sind auch die Gestaltungsvorschriften zu vereinfachen und bürgerfreundlicher zu gestalten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: FDP, Stadtverordneter Häfner  
Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG,  
Stadtverordnete Yildirim  
Enthaltung: --  
den

### **Beschluss**

Der Antrag der FDP-Fraktion betr. Friedhofswesen, 101.16.773, wird **abgelehnt**.

#### **18. Überschüsse Stadtreiniger** Antrag der CDU-Fraktion - 101.16.815 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die im Ergebnis der Stadtreiniger erzielten Überschüsse den Gebührenzahlern zurückerstattet werden. Hierzu sollte der Magistrat im Frühjahr 2008 ein tragfähiges Konzept vorlegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim  
den

## Beschluss

Dem Antrag der CDU-Fraktion betr. Überschüsse Stadtreiniger, 101.16.815, wird **zugestimmt**.

### **19. Kommunale Arbeits- und Ausbildungsförderung**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
- 101.16.817 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Ein Konzept für ein Qualifikationsprogramm für Arbeitslose in Kassel zu erstellen und es in der Septembersitzung 2008 des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport vorzustellen.

Geeignete Betätigungsfelder wie z.B. der Kinderbauernhof am Katzensprung oder der ehemalige Reitstall sind zu ermitteln.

Für diese Ausbildungsprojekte ist ebenfalls ein Realisierungsplan zu erstellen.

Geeignete Drittmittelinwerbungen sollen in die Konzeptüberlegungen einbezogen werden.

Die Ausbildungsvergütung soll dem Tarif entsprechen.

#### ➤ **Änderungsantrag der SPD-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird **aufgefordert zu prüfen, ob weitere Qualifikationsmaßnahmen für jugendliche Erwerbslose eingerichtet werden können.**

**Über das Ergebnis der Prüfung soll bei der Vorstellung des nächsten Halbjahresberichts der AFK berichtet werden.**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Stadtverordneter Häfner,  
Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: FDP

Enthaltung: Kasseler Linke.ASG  
den

## **Beschluss**

Dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion betr. Kommunale Arbeits- und Ausbildungsförderung, 101.16.817, wird **zugestimmt**.

➤ **Durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderter Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird **aufgefordert zu prüfen, ob weitere Qualifikationsmaßnahmen für jugendliche Erwerbslose eingerichtet werden können.**

**Über das Ergebnis der Prüfung soll bei der Vorstellung des nächsten Halbjahresberichts der AFK berichtet werden.**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG,  
Stadtverordneter Häfner, Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: FDP

Enthaltung: --

den

## **Beschluss**

Dem durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderten Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Kommunale Arbeits- und Ausbildungsförderung, 101.16.817, wird **zugestimmt**.

**20. Pädagogischer Mittagstisch am Wilhelmsgymnasium**

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.16.833 -

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, parallel zur Errichtung der Drei-Felder-Sporthalle am Wilhelmsgymnasium möglichst zeitgleich die entsprechenden räumlichen Voraussetzungen für den pädagogischen Mittagstisch zu schaffen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

## **Beschluss**

Dem geänderten Antrag der CDU-Fraktion betr. Pädagogischer Mittagstisch am Wilhelmsgymnasium, 101.16.833, wird **zugestimmt**.

### **21. 4. Beteiligungsbericht der Stadt Kassel**

Antrag des Stadtverordnetenvorstehers

- 101.16.835 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den beigefügten 4. Beteiligungsbericht der Stadt Kassel zur Kenntnis und hat ihn gemäß § 123 a HGO erörtert.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke.ASG

den

## **Beschluss**

Dem Antrag des Stadtverordnetenvorstehers betr. 4. Beteiligungsbericht der Stadt Kassel, 101.16.835, wird **zugestimmt**.

### **22. Einrichtung einer Einjährigen Fachschule, Fachrichtung Bürokommunikation an der Martin-Luther-King-Schule, Berufliche Schule der Stadt Kassel, zum 01.08.2008**

Vorlage des Magistrats

- 101.16.840 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:



Der Einrichtung einer Einjährigen Fachschule, Fachrichtung Bürokommunikation an der Martin-Luther-King-Schule, Berufliche Schule der Stadt Kassel, zum 01.08.2008 wird zugestimmt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: --  
den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Einrichtung einer Einjährigen Fachschule, Fachrichtung Bürokommunikation an der Martin-Luther-King-Schule, Berufliche Schule der Stadt Kassel, zum 01.08.2008, 101.16.840, wird **zugestimmt**.

### **23. Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)**

Vorlage des Magistrats  
- 101.16.848 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim  
den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO), 101.16.848, wird **zugestimmt**.

**24. Energ(et)isches Kassel**  
Antrag der Fraktion B90/Grüne  
- 101.16.857 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, im Ausschuss für Umwelt und Energie über Ziele und bereits erbrachte Ergebnisse des Gutachtens „Energ(et)isches Kassel“ zu berichten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: --  
den

**Beschluss**

Dem Antrag der Fraktion B90/Grüne betr. Energ(et)isches Kassel, 101.16.857, wird **zugestimmt**.

**25. Auedamm**  
Antrag der Fraktion B90/Grüne  
- 101.16.859 -

**Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, inwiefern das Miteinander von Fußgängern, Radfahrern, Inline-Skatern und Autofahrern auf dem Auedamm verbessert werden kann. Insbesondere ist dafür eine Verbesserung der Situation für den Fahrradverkehr anzustreben, hierbei ist auch die Bedeutung des Auedamms als (mögliche) Fernradroute zu berücksichtigen.

Folgende Maßnahmen dazu sollen geprüft werden:

- a) Verbesserung der Bedingungen für den Radverkehr durch die Anlage von Radverkehrsanlagen auf der Fahrbahn.
- b) Ggf. Umorganisation der Parkierungsmöglichkeiten für Autos.
- c) Sperrung des Auedamms für Autofahrer an bestimmten Tagen/zu bestimmten Stunden.
- d) Sperrung des Auedamms auf der Höhe der Schwimmbadbrücke.

- e) Eine Einbahnstraßenregelung. Dabei soll auch die Möglichkeit temporärer Einbahnstraßenregelungen geprüft werden.
- f) **Es sollen alle Fördermöglichkeiten geprüft werden. Über die Ergebnisse soll im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr berichtet werden.**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: --  
den

### **Beschluss**

Dem geänderten Antrag der Fraktion B90/Grüne betr. Auedamm, 101.16.859, wird **zugestimmt**.

#### **26. Promenade am Fuldaufer** Antrag der FDP-Fraktion - 101.16.861 -

##### ➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, eine Alternativplanung zu dem bisher geplanten Fuldauferrandweg mit Kostenaufstellung und grafischer Darstellung für **eine bessere** Nutzung des Auedammes **für Radfahrer und Fußgänger** unter Einbeziehung der östlichen Fuldaseite und der Fuldabrücken zu erstellen.

Stadtverordneter Oberbrunner verlässt wegen Widerstreits der Interessen den Sitzungssaal.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke.ASG, FDP, Stadtverordneter Häfner  
Ablehnung: SPD, B90/Grüne  
Enthaltung: Stadtverordnete Yildirim  
den

### **Beschluss**

Der geänderte Antrag der FDP-Fraktion betr. Promenade am Fuldaufer, 101.16.861, wird **abgelehnt**.

- 27. Dachbegrünung für Gewerbeneubauten zum Standard erheben**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
- 101.16.862 -

**Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 17. April 2008 zurückgezogen.**

- 28. Analyse der Finanzen**  
Antrag der FDP-Fraktion  
- 101.16.863 -

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, bis **spätestens** zum Herbst 2008 eine Analyse der Finanzen (**einschließlich** der Finanzausweisungen des Landes) für die Stadt Kassel, **den Landkreis Kassel und die neue Organisation Region Kassel** zu erstellen und darüber im Ausschuss zur Entwicklung der Region Kassel zu berichten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: Stadtverordnete Yildirim  
den

### **Beschluss**

Dem geänderten Antrag der FDP-Fraktion betr. Analyse der Finanzen, 101.16.863, wird **zugestimmt**.

- 29. Rad-City-Route**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne und FDP  
- 101.16.864 -

**Abgesetzt**

**30. Kosten der Unterkunft anpassen**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
- 101.16.865 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt:

Die Sätze für die Kosten der Unterkunft (KdU) für Transferleistungsbezieher werden um die wegen der erhöhten Abwassergebühren zu erwartenden Steigerung der Nebenkosten angepasst.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim  
Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner  
Enthaltung: --  
den

**Beschluss**

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Kosten der Unterkunft anpassen, 101.16.865, wird **abgelehnt**.

**31. Armutsfeste Grundsicherung für Kinder und Jugendliche**  
Antrag der Fraktion B90/Grüne  
- 101.16.866 -

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel spricht sich für eine eigenständige, armutsfeste Grundsicherung für Kinder und Jugendliche aus.

Der Magistrat der Stadt Kassel wird aufgefordert, sich in diesem Sinne beim Deutschen Städtetag einzusetzen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: Stadtverordnete Yildirim  
den

### **Beschluss**

Dem geänderten Antrag der Fraktion B90/Grüne betr. Armutsfeste Grundsicherung für Kinder und Jugendliche, 101.16.866, wird **zugestimmt**.

- 32. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO-) (Erste Änderung)**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.871 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: CDU, Stadtverordnete Yildirim  
den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung -KHVO-) (Erste Änderung), 101.16.871, wird **zugestimmt**.

### **33. Karlsplatz**

Antrag der Fraktion B90/Grüne  
- 101.16.872 -

#### **Abgesetzt**

### **34. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2008;**

- Liste 2/2008 -  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.874 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 f Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 2/2008 enthaltene Mehraufwendung/-auszahlung (wirkt sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2008 wie eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung aus)  
im Finanzhaushalt in Höhe von 780.000,00 €.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner  
Ablehnung: Stadtverordnete Yildirim  
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG  
den

#### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2008; - Liste 2/2008 -, 101.16.874, wird **zugestimmt**.

### **35. Europäischen Sozial Fond (ESF) Förderung für Kassel**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
- 101.16.878 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert:

Über die Bedingungen der Förderung aus dem ESF und die bisherigen Aktivitäten des Magistrats in den nächsten Sitzungen des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport zu berichten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

## **Beschluss**

Dem Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Europäischen Sozialfond (ESF) Förderung für Kassel, 101.16.878, wird **zugestimmt**.

### **36. Grundstückserwerb und Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Bettenhausen**

Vorlage des Magistrats

- 101.16.876 -

### **Abgesetzt**

### **37. Erbbaurechtsangelegenheit in der Gemarkung Kassel**

Vorlage des Magistrats

- 101.16.877 -

### **Abgesetzt**

### **38. Neugestaltung des Karlsplatzes**

Antrag der FDP-Fraktion

- 101.16.888 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die im Jahre 2005 diskutierten Planungen für eine Neugestaltung des Karlsplatzes, den Stand der damaligen Diskussion, die



weitere Entwicklung des Projekts sowie den Grund für deren Ende im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr in der Sitzung im Mai 2008 vorzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: --  
den

## **Beschluss**

Dem Antrag der FDP-Fraktion betr. Neugestaltung des Karlsplatzes, 101.16.888, wird **zugestimmt**.

**Ende der Sitzung:** 20:35 Uhr

Jürgen Kaiser  
Stadtverordnetenvorsteher

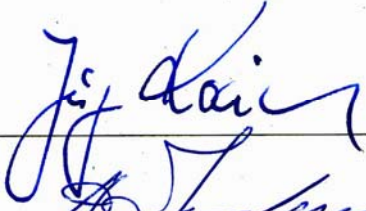
Heidi Woelk  
Schriftführerin

# Anwesenheitsliste

zur 22. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am  
**Montag, 21.04.2008, 16.00 Uhr**  
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

## Präsidium

Jürgen Kaiser, SPD  
Stadtverordnetenvorsteher

  
\_\_\_\_\_

Hendrik Jordan, SPD  
Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher

  
\_\_\_\_\_

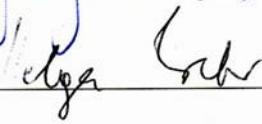
Anke Bergmann, SPD  
Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin

  
\_\_\_\_\_

Georg Lewandowski, CDU  
Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher

  
\_\_\_\_\_

Helga Weber, B90/Grüne  
Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin

  
\_\_\_\_\_

## Stadtverordnete

Dr. Rabani Alekuzei, SPD  
Stadtverordneter

  
\_\_\_\_\_


Barbara Bogdon, SPD  
Stadtverordnete

  
\_\_\_\_\_

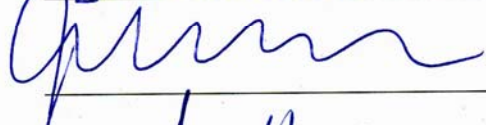
Wolfgang Decker, SPD  
Stadtverordneter

  
\_\_\_\_\_

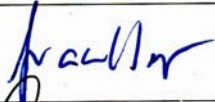
Hannelore Diederich, SPD  
Stadtverordnete

  
\_\_\_\_\_

Dr. Manuel Eichler, SPD  
Stadtverordneter

  
\_\_\_\_\_

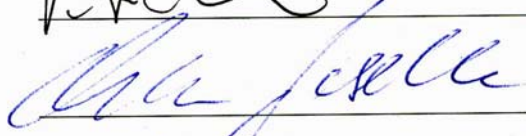
Uwe Frankenberger, SPD  
Fraktionsvorsitzender

  
\_\_\_\_\_

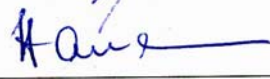
Petra Friedrich, SPD  
Stadtverordnete

  
\_\_\_\_\_

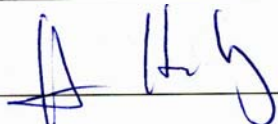
Christian Geselle, SPD  
Stadtverordneter

  
\_\_\_\_\_

Dr. Rainer Hanemann, SPD  
Stadtverordneter

  
\_\_\_\_\_

Dipl.-Ing. Hermann Hartig, SPD  
Stadtverordneter

  
\_\_\_\_\_

Elfi Heusinger von Waldegge, SPD  
Stadtverordnete

entschuldig

Dr. Bernd Hoppe, SPD  
Stadtverordneter



Gabriele Jakat, SPD  
Stadtverordnete

G. Jakat

Dr. Monika Junker-John, SPD  
Stadtverordnete

M. Junker - John

Ellen Lappöhn, SPD  
Stadtverordnete

E. Lappöhn

Peter Liebetrau, SPD  
Stadtverordneter

P. Liebetrau

Ernst Meil, SPD  
Stadtverordneter

Ernst Meil

Manfred Merz, SPD  
Stadtverordneter

Manfred Merz

Lars Ramdohr, SPD  
Stadtverordneter

Lars Ramdohr

Heidi Reimann, SPD  
Stadtverordnete

Heidi Reimann

Wolfgang Rudolph, SPD  
Stadtverordneter

Wolfgang Rudolph

Dr. Günther Schnell, SPD  
Stadtverordneter

Günther Schnell

Elena Seewald, SPD  
Stadtverordnete

E. Seewald

Harry Völler, SPD  
Stadtverordneter

H. Völler

Volker Zeidler, SPD  
Stadtverordneter

V. Zeidler

Friedhelm Alster, CDU  
Stadtverordneter

entschuldig


Michael Bathon, CDU  
Stadtverordneter

entschuldig

Dr. Maik Behschad, CDU  
Stadtverordneter

M. Maik Behschad

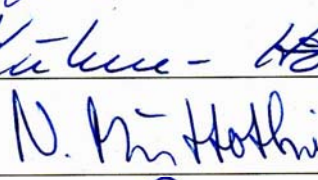
Bernd-Peter Doose, CDU  
Stadtverordneter



Dominique Kalb, CDU  
Stadtverordneter



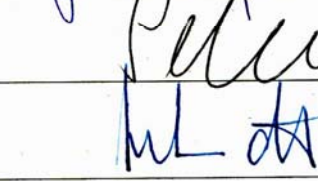
Wolfram Kieselbach, CDU  
Stadtverordneter




Stefan Kortmann, CDU  
Stadtverordneter



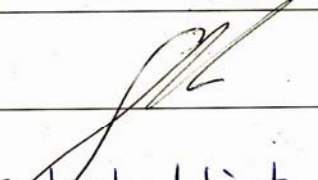
Eva Kühne-Hörmann, CDU  
Fraktionsvorsitzende



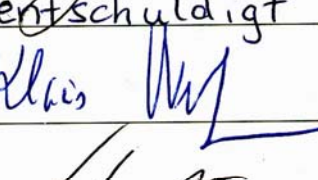
Nicola Mütterthies, CDU  
Stadtverordneter



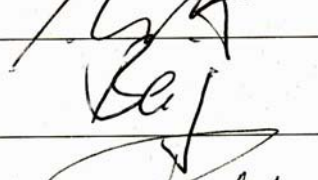
Dr. Michael von Rüden, CDU  
Stadtverordneter



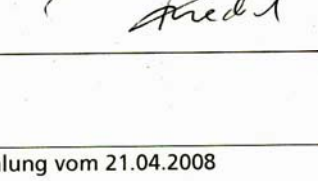
Sandra Rudolph, CDU  
Stadtverordneter



Bodo Schild, CDU  
Stadtverordneter



Lutz Schmidt, CDU  
Stadtverordneter



Alfons Spitzenberg, CDU  
Stadtverordneter



Waltraud Stähling-Dittmann, CDU  
Stadtverordneter



Donald Strube, CDU  
Stadtverordneter



Johann Thießen, CDU  
Stadtverordneter



Klaus Weschbach, CDU  
Stadtverordneter



Dr. Norbert Wett, CDU  
Stadtverordneter



Dieter Beig, B90/Grüne  
Stadtverordneter



Wolfgang Friedrich, B90/Grüne  
Stadtverordneter



Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, B90/Grüne  
Stadtverordnete

*Martina van den Hövel-Hanemann*

Dr. Andreas Jürgens, B90/Grüne  
Stadtverordneter

*Andreas Jürgens*

Anja Lipschik, B90/Grüne  
Stadtverordnete

*Anja Lipschik*

Heike Mattern, parteilos  
Stadtverordnete

*H. Mattern*

Karin Müller, B90/Grüne  
Fraktionsvorsitzende

*K. Müller*

Dr. Klaus Ostermann, B90/Grüne  
Stadtverordneter

*Klaus Ostermann*

Gernot Rönz, B90/Grüne  
Stadtverordneter

*G. Rönz*

Roswitha Rüschenhof, parteilos  
Stadtverordnete

*R. Rüschenhof*

Karl Schöberl, B90/Grüne  
Stadtverordneter

*K. Schöberl*

Kai Boeddinghaus, Kasseler Linke.ASG  
Stadtverordneter

*entschuldigt*

Norbert Domes, Kasseler Linke.ASG  
Fraktionsvorsitzender

*N. Domes*

Ann-Christin Schomburg, Kasseler Linke.ASG  
Stadtverordnete

*entschuldigt*

Axel Selbert, Kasseler Linke.ASG  
Stadtverordneter

*[Signature]*

Dr. Marlis Wilde-Stockmeyer, Kasseler Linke.ASG  
Stadtverordnete

*Marlis Wilde-Stockmeyer*

Heidrun Goebel-Feußner, FDP  
Stadtverordnete

*Heidrun Goebel-Feußner*

André Lippert, FDP  
Stadtverordneter

*André Lippert*

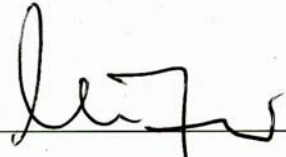
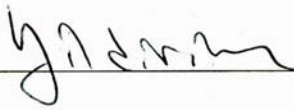
Frank Oberbrunner, FDP  
Fraktionsvorsitzender

*Frank Oberbrunner*

Gisela Schmidt, FDP  
Stadtverordnete

*G. Schmidt*

Bernd Wolfgang Häfner, FWG  
Stadtverordneter

Nuray Yildirim, AUF Kassel  
Stadtverordnete


**Ausländerbeirat**

Kamil Saygin,  
Vorsitzender des Ausländerbeirats

\_\_\_\_\_

**Magistrat**


Bertram Hilgen, SPD  
Oberbürgermeister



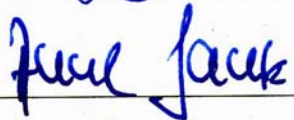
Thomas-Erik Junge, CDU  
Bürgermeister



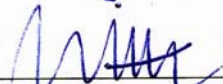
Dr. Jürgen Barthel, SPD  
Stadtkämmerer



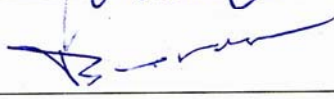
Anne Janz, B90/Grüne  
Stadträtin



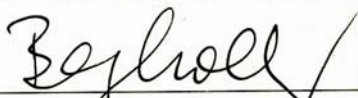
Norbert Witte, CDU  
Stadtbaurat



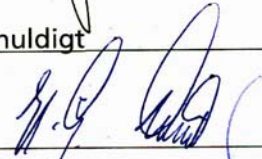
Rogelio Barroso, Kasseler Linke.ASG  
Ehrenamtlicher Stadtrat



Brigitte Bergholter, SPD  
Ehrenamtliche Stadträtin



Jürgen Blutte, B90/Grüne  
Ehrenamtlicher Stadtrat

entschuldigt  


Heinz-Gunter Drubel, FDP  
Ehrenamtlicher Stadtrat



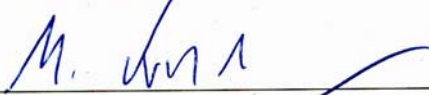
Esther Haß, SPD  
Ehrenamtliche Stadträtin



Bärbel Hengst, CDU  
Ehrenamtliche Stadträtin

\_\_\_\_\_

Hermann Kirchberg, CDU  
Ehrenamtlicher Stadtrat



Anita Mahrt, CDU  
Ehrenamtliche Stadträtin

Anita Mahrt

Annett Martin, B90/Grüne  
Ehrenamtliche Stadträtin

Annett Martin

Dirk-Ulrich Mende, SPD  
Ehrenamtlicher Stadtrat

Dirk-Ulrich Mende

Hans-Jürgen Sandrock, SPD  
Ehrenamtlicher Stadtrat

Hans-Jürgen Sandrock

Heinz Schmidt, CDU  
Ehrenamtlicher Stadtrat

Heinz Schmidt

Hajo Schuy, SPD  
Ehrenamtlicher Stadtrat

Hajo Schuy

**Schriftführung**

Anja Koch,  
Schriftführerin

Anja Koch

Edith Schneider,  
-16-

Edith Schneider

entschuldigt

Heidi Woelk,  
Schriftführerin

Heidi Woelk

Heidi Woelk

Magistrat

-I/-30-

Az.

Vorlage-Nr. 101.16.868

Kassel, 26.03.2008

**Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk V - Kassel-Bad Wilhelmshöhe -**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Volker Horn,  
geb. am 18.04.1943 in Gießen,  
Beruf: Geschäftsführer, wh. Backmeisterweg 5 in 34131 Kassel  
als Schiedsperson für den Bezirk V - Kassel-Bad Wilhelmshöhe –  
für die nächste Amtsperiode.“

**Begründung:**

Die Amtszeit des Schiedsmanns Clemens Jung ist am 02.04.2007 abgelaufen. Er steht für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung. Neuwahl ist erforderlich.

Der Ortsbeirat für den Stadtteil Bad Wilhelmshöhe hat am 13.12.2007 vorgeschlagen, Herrn Volker Horn für die nächste Amtsperiode zu wählen. Herr Horn hat sich schriftlich bereit erklärt, im Falle seiner Wahl das Amt für die nächste Amtsperiode zu übernehmen.

Er erfüllt die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Amtes nach § 3 des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG). Nach § 4 ist die Schiedsperson von der Gemeindevertretung für fünf Jahre zu wählen. Zur Wahl einer jeden Schiedsperson bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



**Umsetzung Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) Umsetzung Bundesprogramm zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, die in Regionen mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit durch Kommunen geschaffen werden (Bundesprogramm Kommunal-Kombi)**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Zur Wiedereingliederung von erwerbslosen Frauen und Männern in Kassel wird angestrebt, durch Teilnahme am Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“ mindestens 100 zusätzliche, befristete, sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zu schaffen.

Dabei sind die folgenden Rahmenbedingungen zu beachten:

- a) Gefördert werden tariflich bzw. ortsüblich entlohnte, sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse für zusätzliche, wettbewerbsneutrale und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten der Stadt Kassel bzw. anderer Arbeitgeber, die im Einvernehmen mit der Stadt Kassel tätig werden.
  - b) Die Arbeitsplätze müssen mit Personen besetzt werden, die seit mindestens 24 Monaten arbeitslos gemeldet sind und die seit mindestens 12 Monaten Arbeitslosengeld II erhalten.
2. Die Stadt zahlt sowohl für eigene, als auch für Arbeitsverhältnisse, die bei Dritten im Rahmen des Programms abgeschlossen werden, ergänzende Lohnkostenzuschüsse.
  3. Für Arbeitsverhältnisse bei städtischen Ämtern werden im Sammelnachweis 1 (SN1) für das Haushaltsjahr 2008 zusätzliche Mittel in Höhe von 280.000,00 € auf folgenden Sachkonten bereitgestellt:

<b>Sachkonto:</b>	<b>Erforderliche Mittel</b>
630 020 000 Gehälter einschl. Zulagen	227.000,00 €
641 000 000 Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung gehaltsbereich	45.000,00 €
647 200 000 Zusatzversorgung Gehaltsbereich	8.000,00 €

Die Deckung der überplanmäßigen Mittel erfolgt durch die zusätzlichen Erträge aus Personalkostenerstattungen auf folgenden Sachkonten:

<b>Sachkonto:</b>	<b>Erforderliche Mittel</b>
508 101 100 Erstattungen von Personalaufwendungen vom Bund; aus dem Programm „Kommunal-Kombi“	112.000,00 €
508 101 500 Erstattungen von Personalaufwendungen vom sonst. öffentlichen Bereich; städt. Mittel aus dem Sachkonto 784 311 200 „Gemeinnützige Arbeit im Sinne des SGB II“	168.000,00 €

Für die Jahre 2009 und 2010 werden die erforderlichen Finanzmittel bei der Haushaltsplanung berücksichtigt.“

### **Begründung:**

Seit dem 01.01.2005 nimmt die Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH (AFK) die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) im Auftrag der Agentur für Arbeit Kassel und der Stadt Kassel wahr.

Der Erbringungs- und Aufgabenübertragungsvertrag zwischen der Agentur für Arbeit Kassel und der Stadt Kassel ist bis zum 31.12.2009 befristet. Gem. dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.12.2007 ist der § 44b SGB II (Errichtung von Arbeitsgemeinschaften) nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Die o. g. Vorschrift bleibt bis zum 31.12.2010 anwendbar, wenn der Gesetzgeber nicht vorher eine andere Regelung trifft. Wenn der Gesetzgeber vor diesem Zeitpunkt eine neue Regelung vorgibt, werden alle Maßnahmen in der Rechtsnachfolge von den dann zuständigen Trägern übernommen.

Bei der Stadt Kassel werden die Aufgaben der Integration, Qualifizierung und der Steuerung von Arbeitsgelegenheiten sowie weiterer geförderter Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen im Sozialamt - Abteilung Kommunale Arbeitsförderung - aus Mitteln der AFK sowie ergänzend der Stadt Kassel wahrgenommen.

### **Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“**

Gem. der Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 29.12.2007 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die „Richtlinien für das Bundesprogramm zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, die in Regionen mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit durch Kommunen geschaffen werden (Bundesprogramm Kommunal-Kombi; s. Anlage)“ vom 14.12.2007 erlassen. Die Stadt Kassel gehört nach der Anlage zu den Richtlinien zu den „Förderfähigen Regionen im Bundesprogramm Kommunal-Kombi“. Mit der Umsetzung des Bundesprogramms und der Verwaltung der Bundesmittel wurde das Bundesverwaltungsamt beauftragt.

Mit dem Bundesprogramm wurde ein weiteres Instrument zur Integration von Langzeitarbeitslosen mit erheblichen Vermittlungshemmnissen eingerichtet. Ziel ist die Schaffung zusätzlicher befristeter Arbeitsverhältnisse bei den Kommunen bzw. Trägern der freien Wohlfahrtspflege in den Jahren 2008 bis 2010. Die Förderung des Bundes wird aus Mitteln für das Arbeitslosengeld II zur Verfügung gestellt. Die komplementäre Finanzierung der Arbeitsverhältnisse soll durch die Förderung der Kommunen gesichert werden.

Mit dem Programm soll erreicht werden, dass durch die Beschäftigung der Zielgruppe, die im 1. Arbeitsmarkt keine Chancen hat, zum einen die Integrationen verbessert und gleichzeitig Mittel zur Sicherung des Lebensunterhaltes eingespart werden.

Die Stadt Kassel soll sich an dem o. g. Programm beteiligen, um einen weiteren Beitrag zur Eingliederung bzw. Wiedereingliederung von erwerbslosen Männern und Frauen in den ersten Arbeitsmarkt durch Bereitstellung von Arbeitsplätzen zu leisten.

Das Programm wird in enger Abstimmung zwischen dem Sozialamt / Kommunale Arbeitsförderung und der AFK umgesetzt.

Die Umsetzung ist wie folgt geplant:

- Das BMAS fördert im Programm über das Bundesverwaltungsamt jeden Arbeitsplatz mit 500,- € und einem Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen i.H.v. 200,- € aus ESF-Mitteln.
- Die Stadt stellt, verteilt über die Haushaltsjahre 2008 bis 2010, für mindestens 100 Arbeitsverhältnisse ergänzende Lohnkostenzuschüsse zur Verfügung. Es ist beabsichtigt bei städtischen Ämtern und Eigenbetrieben bis zu 50 Arbeitsplätze einzurichten.
- Die Stadt berät Arbeitgeber (in der Regel Träger der freien Wohlfahrtspflege) bei der Antragstellung und Projektabwicklung, mit denen das Einvernehmen über die Programmteilnahme hergestellt werden kann. Bei diesen Arbeitgebern sollen weitere 50 Arbeitsverhältnisse gefördert werden.

Bei der Programmumsetzung sind die Kriterien Zusätzlichkeit, Wettbewerbsneutralität und öffentliches Interesse streng zu beachten. Von den Arbeitsplätzen im Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“ sollen keine negativen Wirkungen für bestehende Arbeitsverhältnisse ausgehen. Es sollen zusätzliche Werte und Dienstleistungen für den kommunalen Bereich geschaffen werden.

### **Grundlagen der Förderung**

Die Programmumsetzung ist analog dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD; Entgeltgruppe 3) mit der Einstiegsvergütung für Personen mit einer Berufsausbildung bei einer 30-Stundenwoche kalkuliert. Es wird von einem Arbeitgeberbrutto von 1.450,- € ausgegangen. Davon werden 500,- € aus Bundesmitteln sowie 200,- € aus ESF-Mitteln erstattet. Von der Stadt sind folglich bis zu 750,- € bei innerstädtischen Arbeitsverhältnissen aufzubringen. Sollten städtische Ämter und Eigenbetriebe Personal mit einer höheren Vergütung als Entgeltgruppe 3 beschäftigen, so ist der Differenzbetrag aus den Eigenmitteln der Ämter bzw. aus anderen Drittmitteln zu tragen.

Um die Förderkonkurrenz zu anderen Programmen u. a. der Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH (AFK) (z. B. Entgeltvariante § 16 Abs. 3 SGB II sowie § 16a SGB II) zu vermeiden, wird der Lohnkostenzuschuss bei nicht städtischen Arbeitgebern im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf bis zu 500,- € pro Monat begrenzt.

## Finanzielle Auswirkungen

Für die Stadt Kassel wurden zur Programmumsetzung Bundesmittel i.H.v. insgesamt 650.000,- € in Aussicht gestellt. Hinzu kommt eine Förderung aus ESF-Mitteln für Arbeitsgeberbeiträge zur Sozialversicherung von voraussichtlich bis zu 260.000,- €.

Der städtische Anteil wird sich auf 750.000,- € belaufen. Es ist mit Gesamtkosten von 1.660.000,- €, unter Berücksichtigung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld zu rechnen. Es können 100 tariflich bzw. ortsüblich entlohnte Arbeitsverhältnisse mit einjähriger Dauer geschaffen und finanziert werden.

Bei der Projektkalkulation kann eine Ersparnis von 250.000,- € bei den städtischen Leistungen (Kosten der Unterkunft, Beihilfen usw.) berücksichtigt werden, so dass sich der kommunale Nettoaufwand auf ca. 500.000,- € belaufen wird.

### **Programm: Kommunal-Kombi**

Projektaufwand insgesamt: 1.660.000,- €

Bundesmittel:	650.000,- €
ESF-Mittel:	260.000,- €
städt. Mittel (brutto):	750.000,- €
Ersparnis (KdU):	-250.000,- €
städt. Mittel (netto):	500.000,- €

Von den 100 geplanten Arbeitsplätzen werden voraussichtlich 50 bei städtischen Ämtern und Eigenbetrieben geschaffen. D.h. für diese Arbeitsplätze müssen die Zuschüsse aus Bundes- und ESF-Mitteln ausgabewirksam für den städtischen Haushalt eingeplant werden. Für die 50 Arbeitsplätze bei Dritten erfolgt die Erstattung direkt durch das Bundesverwaltungsamt.

Der städtische Finanzierungsanteil für Lohnkostenzuschüsse sowohl bei der Stadt Kassel, als auch bei Dritten beläuft sich auf netto 150.000,- € für das Haushaltsjahr 2008, auf 200.000,- € für das Haushaltsjahr 2009 und auf wiederum 150.000,- € für das Haushaltsjahr 2010.

### **Programm: Kommunal-Kombi**

	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>
städt. Ausgaben nach Haushaltsjahren:	362.000,- €	482.000,- €	361.000,- €
- Arbeitsplätze bei Stadt und Dritten			

städtische Eigenmittel nach Haushaltsjahren:	150.000,- €	200.000,- €	150.000,- €
Netto - Arbeitsplätze bei Stadt und Dritten			

Erstattungen für städtische Arbeitsplätze:	137.000,- €	182.000,- €	136.000,- €
- Bundesmittel, ESF-Mittel,			

Ersparnisse aus KdU	75.000,- €	100.000,- €	75.000,- €
---------------------	------------	-------------	------------

Die erforderlichen Haushaltsmittel für 2008 in Höhe von 287.000,- € stehen im Teilhaushalt 50004 „Leistungen nach SGB II“ bereit und werden durch Minderausgaben im Sachkonto 784311200 „Gemeinnützige Arbeit im Sinne des SGB II“ gegenfinanziert.

Für Arbeitsverhältnisse bei städtischen Ämtern sind im Sammelnachweis 1 (SN1) für das Haushaltsjahr 2008 zusätzliche Mittel in Höhe von 280.000,00 € auf folgenden Sachkonten bereitzustellen:

<b>Sachkonto:</b>	<b>Erforderliche Mittel</b>
630 020 000 Gehälter einschl. Zulagen	227.000,00 €
641 000 000 Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung gehaltsbereich	45.000,00 €
647 200 000 Zusatzversorgung Gehaltsbereich	8.000,00 €

Die Deckung der überplanmäßigen Mittel erfolgt durch die zusätzlichen Erträge aus Personalkostenerstattungen auf folgenden Sachkonten:

<b>Sachkonto:</b>	<b>Erforderliche Mittel</b>
508 101 100 Erstattungen von Personalaufwendungen vom Bund; aus dem Programm „Kommunal-Kombi“	112.000,00 €
508 101 500 Erstattungen von Personalaufwendungen vom sonst. öffentlichen Bereich; städt. Mittel aus dem Sachkonto 784 311 200 „Gemeinnützige Arbeit im Sinne des SGB II“	168.000,00 €

Für die Jahre 2009 und 2010 werden die erforderlichen Finanzmittel bei der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Der Magistrat wird diese Vorlage voraussichtlich in seiner Sitzung am 07.04.2008 beschließen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

**Richtlinien  
für das Bundesprogramm zur Förderung  
von zusätzlichen Arbeitsplätzen,  
die in Regionen mit besonders hoher  
und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit  
durch Kommunen geschaffen werden  
(Bundesprogramm Kommunal-Kombi)**

Vom 14. Dezember 2007

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), fördert im Rahmen des Bundesprogramms Kommunal-Kombi nach Maßgabe dieser Richtlinien auf der Basis der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) sowie im Rahmen des Operationellen Programms des Bundes für den Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Förderperiode 2007 bis 2013 auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1063/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, der Verordnung (EG) Nr. 1061/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. September 2006 zusätzliche Arbeitsplätze im kommunalen Bereich.

1.2 Ziel des Bundesprogramms Kommunal-Kombi ist die Schaffung von zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen in Regionen mit erheblichen Arbeitsmarktproblemen durch Förderung von befristeter Beschäftigung. Dabei ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Mit diesem Programm soll insbesondere ein Beitrag zur Stärkung der kommunalen Strukturen und damit zum Aufbau von sozialem Kapital vor Ort geleistet werden. Zudem wird auch der Arbeitsmarkt in den betroffenen Regionen entlastet.

**2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten der Gemeinden, Städte oder Kreise zur Wahrnehmung kommunaler Aufgaben durch die Gewährung von Zuwendungen.

**3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können Arbeitgeber sein, die Arbeitsplätze nach Maßgabe dieser Richtlinien einrichten. In Betracht kommen als Arbeitgeber insbesondere Gemeinden, Städte oder Kreise. Gefördert werden können auch andere Arbeitgeber im Einvernehmen mit den Arbeitgebern nach Satz 2.

**4 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung**

4.1 Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

4.2 Der Zuschuss des Bundes pro Arbeitsplatz beträgt die Hälfte des Arbeitnehmer-Bruttoarbeitsentgelts, höchstens 500 € monatlich.

4.3 Falls zur Finanzierung des Arbeitsplatzes keine Landesmittel des ESF eingesetzt werden, können zusätzlich aus Bundesmitteln des ESF pro gefördertem Arbeitsplatz

- a) die tatsächlich anfallenden Kosten für die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber in einer Höhe von bis zu 200 € monatlich bezuschusst werden und
- b) für Arbeitnehmer nach Nummer 5.3, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, der Zuschuss nach Nummer 4.2 um 100 € monatlich erhöht werden.

4.4 Eine gleichzeitige Förderung mit Leistungen zur Eingliederung an Arbeitgeber nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist ausgeschlossen.

**5 Fördervoraussetzungen**

5.1 Gefördert werden können Arbeitsplätze in den förderfähigen Regionen. Förderfähig sind Arbeitsplätze in den in der Anlage aufgelisteten Kreisen und kreisfreien Städten mit einer gerundeten Gesamtarbeitslosenquote (Zweites und Drittes Buch Sozialgesetzbuch) von mindestens 15 % auf der Grundlage der durchschnittlichen Arbeitslosenquote in dem Zeitraum 8/2006 bis 4/2007.

5.2 Die Arbeitsplätze müssen für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten im Sinne der Vorschriften der §§ 261 oder 270a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in diesen Regionen bereitgestellt werden.

5.3 Die Arbeitsplätze sind zu besetzen mit Beziehern von Arbeitslosengeld II, die seit mindestens 24 Monaten arbeitslos gemeldet sind und die seit mindestens 12 Monaten Arbeitslosengeld II bezie-

hen und die zum Zeitpunkt der Stellenbesetzung in einer der in der Anlage angegebenen Regionen arbeitslos gemeldet sind. In besonderen Härtefällen kann von der ununterbrochenen Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes II von 12 Monaten abgewichen werden.

5.4 Das zu zahlende Arbeitsentgelt muss den tariflichen Arbeitsentgelten oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, den für vergleichbare Arbeiten ortsüblichen Arbeitsentgelten entsprechen. Die Arbeitszeit soll im Regelfall 30 Stunden wöchentlich betragen.

5.5 Die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein und im Antragsformular dargelegt werden. Neben den Bundesmitteln des ESF dürfen keine Landesmittel des ESF zur Finanzierung herangezogen werden.

5.6 Die Zuwendungen werden dem Arbeitgeber als Zuwendungsempfänger auf dessen schriftlichen Antrag bei Vorliegen der vorgenannten Fördervoraussetzungen gewährt.

**6 Programmvolumen/Verteilungsschlüssel**

6.1 Vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 können zusätzliche Arbeitsplätze gefördert werden.

6.2 Für jede Region ist zunächst für die Jahre 2008 und 2009 ein Kontingent vorgesehen, das anteilig nach der Höhe der Arbeitslosenquote SGB II der Region festgelegt wird. Wird dieses Kontingent bis zum 30. September jeden Jahres nicht ausgeschöpft, können die freien Kontingente anderen Regionen zugeteilt werden.

**7 Beginn der Förderung/Förderdauer**

7.1 Die erstmalige Besetzung des Arbeitsplatzes muss zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2009 liegen.

7.2 Eine Förderung des Arbeitsplatzes ist maximal für die Dauer von 3 Jahren, längstens bis zum 31. Dezember 2012 möglich.

7.3 Wird ein geförderter Arbeitsplatz in Folge des Ausscheidens eines Arbeitnehmers frei, kann dieser Arbeitsplatz erneut mit einem Bezieher von Arbeitslosengeld II nach Nummer 5.3 dieser Richtlinien bis zum Ablauf der dreijährigen Förderdauer besetzt werden.

7.4 Eine Förderung des Arbeitsplatzes erfolgt nur für den Zeitraum, in dem Arbeitsentgelt nach Nummer 5.4 dieser Richtlinien zu zahlen ist.

**8 Programmumsetzung/Verfahren**

8.1 Die Durchführung des Programms erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt, im Folgenden Bewilligungsstelle genannt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund dieser Richtlinien im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Mittel über eine Förderung. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

8.2 Entsprechend der Nummer 1.4 VV zu § 44 BHO soll im Wege des Einvernehmens das Bewilligungsverfahren für alle Zuwendungsgeber einschließlich der Prüfung der verwendeten Zuwendungen durch die Bewilligungsstelle erfolgen.

8.3 Der Bewilligungsstelle obliegt die Information und Beratung der Antragsteller, die Prüfung der Anträge, die Bewilligung der Zuwendungen, die Auszahlung der Zuwendungen an die Arbeitgeber sowie die Prüfung der Mittelverwendung (Verwendungsnachweisprüfung), die Berichterstattung und der Abschluss des Gesamtprogramms in eigener Zuständigkeit.

Die Abrechnungsunterlagen sind entsprechend Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 (Durchführungsverordnung) durch die Bewilligungsstelle zu erstellen. Ebenfalls hat die Bewilligungsstelle sicherzustellen, dass die erforderlichen ESF-Angaben gemäß Anhang XXIII derselben Verordnung vorliegen.

8.4 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt in Abhängigkeit und nach Maßgabe der in den Haushalten 2008 bis 2012 des BMAS zur Verfügung stehenden und an das Bundesverwaltungsamt zur Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel.

8.5 Die Neuverteilung des bis zum 30. September jeden Jahres nicht ausgeschöpften Kontingentes (Nummer 6.2) erfolgt durch die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem BMAS.

**9 Geltung von Vorschriften**

9.1 Für die Durchführung dieser Richtlinien gelten der Dritte Abschnitt des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit die Besonderheiten dieser Richtlinien dem nicht entgegenstehen. Im Übrigen gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

9.2 Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind aufgrund der Mittel aus dem ESF die Europäische Kommission einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die Bescheinigungsbehörde des Bundes, die ESF-Prüfbehörde des Bundes sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des

Bundes entsprechend Artikel 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (1828/2006) prüferechtigt. Alle Belege (Antrag, Zusage, Rechnungen usw.) sind mindestens fünfzehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

9.3 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die in Nummer 9.2 dieser Richtlinien genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträger gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass die Daten an die Europäische Kommission und an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können.

9.4 Der Zuwendungsempfänger hat sein Einverständnis zu geben, dass entsprechend Artikel 69 der Verordnung 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006, sein Name, das Vorhaben und der Förderbetrag in einem Verzeichnis der Begünstigten veröffentlicht wird.

**10 Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2007

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Im Auftrag  
Weiland

Anlage

**Förderfähige Regionen im Bundesprogramm Kommunal-Kombi (Durchschnittl. Arbeitslosenquote 8/2006 bis 4/2007 ≥ 15 %, gerundet)**

Durchschnittliche Arbeitslosenquote 8/2006 bis 4/2007 nach Kreisen und kreisfreien Städten (Rechtskreise SGB II und SGB III, bezogen auf alle Erwerbspersonen), nach Gebietsreform in Sachsen-Anhalt zum 1. Juli 2007			
Uecker-Randow	24,5	Schwerin, Landes-	17,1
Demmin	24,4	hauptst.	
Uckermark	23,0	Sömmerda	17,0
Cörlitz, Stadt	22,5	Sächsische Schweiz	17,0
Hoyerswerda, Stadt	22,4	Mittlerer Erzgebirgskreis	16,7
Kyffhäuserkreis	22,1	Berlin, Stadt	16,5
Mansfeld-Südharz	22,0	Parchim	16,4
Mecklenburg-Strelitz	21,7	Zwückauer Land	16,4
Oberspreewald-Lausitz	21,7	Ilm-Kreis	16,3
Elbe-Elster	20,8	Wittenberg	16,3
Stendal	20,7	Annaberg	16,3
Stralsund, Hansestadt	20,6	Oder-Spree	16,3
Güstrow	20,5	Halle (Saale), Stadt	16,2
Ostvorpommern	20,5	Plauen, Stadt	16,1
Burgenland	20,1	Altmarkkreis Salzwedel	16,1
Nordvorpommern 1	19,8	Unstrut-Hainich-Kreis	16,1
Altenburger Land	19,8	Delitzsch	16,1
Niederschles.	19,6	Dessau-Roßlau, Stadt	16,0
Oberlausitzkr.		Herne, Stadt	16,0
Bremerhaven, Stadt	19,5	Harz	15,9
Neubrandenburg, Stadt	19,3	Märkisch-Oderland	15,8
Wismar, Hansestadt	18,9	Jerichower Land	15,7
Brandenburg	18,9	Dortmund, Stadt	15,7
a. d. Havel, St.		Döbeln	15,7
Prignitz	18,9	Weimar, Stadt	15,7
Löbau-Zittau	18,6	Chemnitzer Land	15,4
Ostprignitz-Ruppin	18,6	Duisburg, Stadt	15,4
Salzland	18,5	Barnim	15,4
Cottbus, Stadt	18,5	Chemnitz, Stadt	15,3
Greifswald, Hansestadt	18,4	Erfurt, Stadt	15,2
Müritz	18,2	Pirnasens, Stadt	15,0
Bautzen	18,1	Kassel, Stadt	15,0
Gelsenkirchen, Stadt	18,1	Emden, Stadt	15,0
Nordhausen	18,0	Saalekreis	14,97
Zwickau, Stadt	18,0	Muldentalkreis	14,97
Anhalt-Bitterfeld	17,9		
Aue-Schwarzenberg	17,7	Anzahl Kreise ab 15 %	
Leipzig, Stadt	17,7	(kaufmännisch gerundet)	79
Torgau-Oschatz	17,6		
Riesa-Großenhain	17,6	Grundsicherungsstellen	98
Rügen	17,6		
Magdeburg, Landes-	17,6	davon:	
hauptst.		Arbeitsgemeinschaften	
Spree-Neiße	17,5	(71 + 12 Jobcenter in	
Gera, Stadt	17,4	Berlin)	
Frankfurt (Oder), Stadt	17,2	zugel. kommunale Träger	
Rostock, Hansestadt	17,1	getrennte Aufgaben-	
Leipziger Land	17,1	wahrn.	

**Für einen sozial gerechten Mindestlohn in den kommunalen Betrieben und städtischen Beteiligungsgesellschaften**

**Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert

bis zum 1. Januar 2008 in allen städtischen Betrieben und Beteiligungsgesellschaften ein System Dualer Mindestlöhne fest zu schreiben. Das System Dualer Mindestlöhne zeichnet sich durch die Kopplung eines auf kommunaler Ebene festzulegenden Mindestlohns mit tariflich vereinbarten und per Gesetz fixierten, brachenbezogenen Mindestlöhnen aus. Der kommunale Mindestlohn pro Stunde wird auf 8 € brutto festgesetzt. Liegen die untersten Tarifentgelte einer Branche innerhalb der städtischen Betriebe und Beteiligungsgesellschaften über dieser gesetzlichen Mindestanforderung, so gelten diese als Mindestlohn der jeweiligen Branche.

Die Stadt Kassel verpflichtet sich die Einhaltung der branchenüblichen Tarifverträge und des kommunalen Mindestlohnes bei der Vergabe von Ausschreibungen und Aufträgen an Fremdfirmen zu gewährleisten.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates in den Aufsichtsräten der städtischen Betriebe und städtischen Beteiligungsgesellschaften achten auf die Einhaltung der Tarifverträge und des kommunalen Mindestlohns.

**Begründung:**

Mit der Einführung eines Dualen Mindestlohnes in den städtischen Betrieben und Beteiligungsgesellschaften soll in erster Linie der Ausweitung von prekärer Beschäftigung Einhalt geboten und Arbeit ohne Armut garantiert werden. Ein Lohn, der Arbeit ohne Armut ermöglicht, stellt die Mindestanforderung an eine sozial gerechte Gegenleistung für erbrachte Arbeitsleistung dar. Bei einer



Vollzeitbeschäftigung von 38,5 Stunden muss in den städtischen Betrieben und städtischen Beteiligungsgesellschaften ein Arbeitseinkommen oberhalb der Armutsgrenze erzielt werden. Laut EU-Richtlinie liegt die übliche Grenze für Armutslöhne bei 50 Prozent des Durchschnittseinkommens für eine Vollzeitbeschäftigung.

Mit dem geforderten kommunalen Mindestlohn von 8 € brutto pro Stunde würde derzeit ein Einkommen erzielt, das über der Höhe der gesetzlichen Pfändungsgrenze von derzeit 985 Euro liegt. Aus gutem Grund hat der Gesetzgeber mit der Pfändungsfreigrenze eine Schwelle angegeben, unter die das Einkommen aus Arbeit zur Vermeidung von Armut auch dann nicht sinken darf, wenn der Arbeitende verschuldet ist. Anzustreben sind jedoch in Zukunft Mindestlöhne oberhalb von 50 Prozent des Durchschnittseinkommens, was einem Bruttostundenlohn von 8,80 – 9,00 Euro entsprechen würde.

In 18 von 25 EU-Staaten ist ein gesetzlicher Mindestlohn schon seit Jahren eingerichtet worden. Dieser bewegt sich bei unseren westeuropäischen Nachbarn zwischen 7,36 und 8,69 Euro. Die Erfahrungen unserer europäischen Nachbarländer mit Mindestlöhnen in Hinblick auf ihre einkommens- und arbeitsbezogenen Wirkungen sind durchweg positiv. Aktuelle Untersuchungen in den USA und Großbritannien belegen, dass mit der Einführung von gesetzlichen Mindestlöhnen die Beschäftigung nicht abgenommen hat, aber die Einkommenssituation vieler Menschen deutlich verbessert wurde.

Mit der Verbesserung der Einkommen durch Einführung des Dualen Mindestlohnes würden auch die Einzahlungen in die Sozialversicherungssysteme deutlich erhöht und die öffentlichen Haushalte, einerseits durch höhere Einnahmen aus der Lohnsteuer und andererseits durch die Verringerung der Transferleistungen an Bezieher niedrigster Löhne entlastet. Ein existenzsicherndes Arbeitsleben in Würde muss in Kassel zur Regel werden. Die Stärkung der Einkommen in den unteren Einkommensschichten stärkt gleichzeitig deren Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen und setzt dringend benötigte Impulse für die stagnierende Binnennachfrage. Insbesondere die kleinen und mittelständischen Betriebe in Handel und Handwerk würden so durch steigende Verbrauchernachfrage langfristig gestärkt.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Aulepp-Wulff

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender

**Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion in der  
Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.04.2008  
zurückgezogen.**

---

**Tariftreue sicherstellen**

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt:

Aufträge nur an Unternehmen zu vergeben, die ihre Arbeitnehmer mindestens nach den gültigen Entgelttarifen entlohnen und eine entsprechende Tariftreuerklärung abgeben.  
Darüber hinaus hat ein Unternehmen von ihm beauftragte Subunternehmen zur Abgabe einer Tariftreueerklärung zu verpflichten.

Unternehmen, die ihre Beschäftigten entgegen der Tariftreueerklärung untertariflich entlohnt haben oder Unternehmen, die Subunternehmen beauftragt haben, die ihre Beschäftigten entgegen der Tariftreueerklärung untertariflich entlohnt haben, sind zwei Jahre von der Vergabe von Aufträgen der Stadt Kassel auszuschließen.

Der Magistrat wird aufgefordert, sich bei städtischen Beteiligungsgesellschaften und den Eigenbetrieben für eine solche Regelung einzusetzen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Schomburg

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.16.675

Kassel, 17.09.2007

## **Erstellung eines Verkehrskonzepts für Niederzwehren**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird aufgefordert, für den Stadtteil Niederzwehren ein Verkehrskonzept zu erstellen. Bei der Erstellung sollen der Ortsbeirat Niederzwehren sowie Anlieger in Form eines „Workshops“ beteiligt werden und deren Interessen berücksichtigt werden.

### **Begründung:**

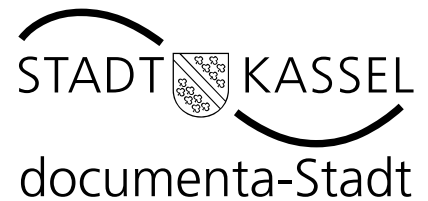
Insbesondere die mangelhafte Situation der Verkehrsführung rund um das DEZ-Einkaufszentrum in Niederzwehren, die Frankfurter Straße, Knorrstraße, Credéstraße, Leuschnerstraße und die Anbindung des Dez an die Südtangente machen ein überarbeitetes tragfähiges Konzept nötig.

Berichterstatter/-in:      Stadtverordneter Geselle

gez. Uwe Frankenberger MdL  
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1294  
Telefax 0561 787 2104  
E-Mail [info@gruene-kassel.de](mailto:info@gruene-kassel.de)

Vorlage Nr. 101.16.681

Kassel, 21.09.2007

## **Mitgliedschaft der Stadt Kassel im Klimabündnis e.V.**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert,  
die Mitgliedschaft der Stadt Kassel im Klima-Bündnis e.V. zu  
beantragen.

### **Begründung:**

Vor annähernd 15 Jahren hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, die CO<sup>2</sup>-Emissionen in Kassel bis zum Jahr 2010 um 50% zu senken. In regelmäßigen Abständen wird dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung darüber Bericht erstattet, inwieweit die Reduktionsziele bislang erreicht worden sind; allerdings gelten die Aussagen nur für den Bereich des unmittelbaren Einflussbereichs der Stadtverwaltung, nicht für die Stadt als ganze.

Da im Zuge der Klimaproblematik jedoch eine deutliche Reduzierung aller Treibhausgasemissionen erreicht werden muss, sind auch die Kommunen in der Verantwortung, auf alle gesellschaftlichen Gruppen einzuwirken, um das Reduktionsziel zu erreichen.

Im Klimabündnis engagieren sich mehr als 1.400 Städte, Gemeinden, Landkreise, Bundesländer und Organisationen aus 17 europäischen Ländern im kommunalen Klimaschutz. Die Mitglieder des Klima-Bündnisses verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Verminderung ihrer Treibhausgasemissionen. Ziel ist es, den CO<sup>2</sup>-Ausstoß alle 5 Jahre um 10% zu reduzieren. Dabei soll der wichtige Meilenstein einer Halbierung der Pro-Kopf-Emissionen (Basisjahr 1990) bis spätestens 2030 erreicht werden.

Die Klima-Bündnis-Mitglieder tauschen Erfahrungen aus, stärken ihren Einfluss auf die nationale und internationale Klimapolitik und engagieren sich für eine zukunftsfähige und klimafreundliche Entwicklung.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Helga Weber

gez. Karin Müller  
Fraktionsvorsitzende

## **Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der FDP, SPD, CDU, B90/Grüne und Kasseler Linke.ASG**

Rathaus  
34112 Kassel

Kassel, 11.09.2007

Vorlage-Nr. 101.16.683

### **Kommunalpolitik im Rahmen des Unterrichts**

#### **Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, über das Schulverwaltungsamt alle Kasseler Schulen anzuschreiben, um diese über die Möglichkeit zu informieren, Kommunalpolitik im Rahmen des Unterrichts zu behandeln.

Über Diskussionsrunden, Führungen im Kasseler Rathaus oder ein Planspiel Kommunalpolitik, soll Schülerinnen und Schülern die Politik vor Ort näher gebracht werden.

#### **Begründung:**

Rückgänge bei der Wahlbeteiligung zeigen ein scheidendes Interesse an der Kommunalpolitik. Deshalb sind Schulen über Möglichkeiten zu informieren, wie Kommunalpolitik, die im Schulunterricht bislang kaum oder überhaupt keine Rolle spielt, aktiv und lebensnah in den Unterricht integriert werden kann.

Wichtiger Bestandteil soll dabei ein Planspiel Kommunalpolitik für alle Schüler ab Klasse 9 sein. Dieses Planspiel findet im Stadtverordnetensaal unter der Leitung des Stadtverordnetenvorstehers oder einer seiner Vertreter/Vertreterinnen nach folgendem Konzept statt:

Teilnehmen können in jedem Durchgang 71 Schüler, die sich entweder freiwillig in Fraktionen entsprechend der Größe der in der Stadtverordnetenversammlung vertretene Fraktionen aufteilen oder zugelost werden.

Ein Stadtverordneter begründet einen Antrag zu einem kontrovers diskutierten politischen Thema. Sodann beraten und formulieren die Angehörigen der Fraktionen ihre Position. In diese Phase werden sie von einer/einem Stadtverordneten, der in Realität zur entsprechenden Fraktion gehört, beraten.

Daraufhin findet eine Diskussion im Plenum statt, die unter realistischen Bedingungen durchgeführt wird.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter André Lippert

Frank Oberbrunner  
Fraktionsvorsitzender FDP

Uwe Frankenberger MdL  
Fraktionsvorsitzender SPD

Eva Kühne-Hörmann MdL  
Fraktionsvorsitzende CDU

Karin Müller  
Fraktionsvorsitzende  
B90/Grüne

Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender  
KL.ASG

## **Deutsche Bahn als öffentlichen Verkehrsträger dauerhaft erhalten**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt eine Kapitalprivatisierung der Deutschen Bahn AG grundsätzlich ab und fordert, die Deutsche Bahn als öffentlichen Verkehrsträger dauerhaft zu erhalten.

Von einer Privatisierung der Bahn sind für Kassel substantielle Nachteile zu erwarten:

- Eine Privatisierung würde einen flächendeckenden Bahnverkehr gefährden. Statt des längst überfälligen Ausbaus einer Mitte-Deutschland-Verbindung über Kassel sind weitere Streichungen von Verbindungen nach Kassel zu erwarten.
- Die mit der Privatisierung zu erwartende Konzentration der Bahn auf rentable Fernverkehrsverbindungen und die weitere Kürzung von Regionalisierungsmitteln würden den Nahverkehr gefährden und die Fortentwicklung des Regiotram-Systems in Frage stellen.
- Die mit der Privatisierung zu erwartende weitere massive Abbau von Arbeitsplätzen würde auch Arbeitsplätze in Kassel gefährden.

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, sich dafür einzusetzen, dass die kommunalen Spitzenverbände sich in diesem Sinn gegen eine Bahnprivatisierung und für den Erhalt der Bahn als integriertes öffentliches Verkehrsunternehmen aussprechen.

### **Begründung:**

Zitat



## 'Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten gegen die Privatisierung der Bahn'

„Der öffentliche Dienstleistungsauftrag der Bahn ist weder mit einer einseitigen Ausrichtung als internationalem Logistikkonzern noch mit dem Renditestreben des Kapitalmarktes zu vereinbaren. Deswegen wenden wir uns entschieden gegen eine Privatisierung der Deutschen Bahn AG.

Die Verantwortung für die öffentliche Infrastruktur erfordert, dass das natürliche Monopol des Netzes vollständig und unmittelbar im öffentlichen Eigentum und der Verfügungsmacht bleibt

Mit einer vollständigen oder teilweisen Privatisierung der Bahn würde der Bund unwiderruflich die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gestaltungsmöglichkeiten verlieren. Wir haben immer mehr Probleme mit dem Klimawandel und knappen Energieressourcen. Das klimafreundlichste Verkehrsmittel darf nicht privaten Kapitalinteressen ausgesetzt werden. Eine Privatisierung würde zudem einen flächendeckenden Bahnverkehr gefährden. Die Beispiele der maroden privatisierten Bahn in England und die in öffentlicher Hand befindliche bürgernahe und effiziente Bahn in der Schweiz sprechen eine deutliche Sprache.

Die Schiene ist das sicherste und umweltfreundlichste motorisierte Verkehrsmittel. Wir sollten soviel Verkehr wie möglich auf die Schiene verlagern und nicht soviel Gewinne wie möglich für Investoren aus der Bahn abziehen. Wir brauchen einen preisgünstigen, attraktiven und flächendeckenden Schienenverkehr.

Die Bahn muss im Sinne ihrer Kernaufgabe neu ausgerichtet werden, ohne sie dem Profitstreben der Kapitalmärkte auszuliefern.

Die Bahn muss stärker als bisher das verkehrspolitischen Ziel, mehr Verkehr von der Straße auf die Schiene zu bringen, verwirklichen.

Nur die Deutsche Bahn hat das Potenzial, einen flächendeckenden Schienenverkehr anzubieten. Sie muss das Rückgrat des Schienenverkehrs in Deutschland sein.“

*Quelle: <http://privatisierungstoppen.deinebahn.de/story/44/2244.html>*

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Selbert

gez. Dr. Marlis Wilde-Stockmeyer  
Stellv. Fraktionsvorsitzende



Vorlage Nr. 101.16.791

**Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion am  
16.04.2008 zurückgezogen.**

---

## **Erschließung des Bergparks in Bad Wilhelmshöhe**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird aufgefordert, folgende Maßnahme für eine verträgliche Organisation der Verkehrsströme im Stadtteil Bad Wilhelmshöhe und im Bergpark voran zu treiben und umzusetzen:

Entwicklung einer Entwurfsplanung durch die KVG zur Prüfung der Möglichkeiten, der Kosten und der Finanzierung für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 als Entscheidungsgrundlage für die Stadtverordnetenversammlung. Diese Entwurfsplanung soll in engem Benehmen mit Landesdenkmalschutz und Museumslandschaft Hessen Kassel (mhk) entwickelt und den Welterbe-Sachverständigen zur Beurteilung vorgelegt werden. Im Entwurf ist eine Integration der Straßenbahn prüffähig und allgemein verständlich durch verschiedene räumliche Ansichten darzustellen.

Berichterstatter/-in:      Stadtverordneter Rudolph

gez. Gabriele Jakat  
Stellv. Fraktionsvorsitzende



Vorlage Nr. 101.16.812

Kassel, 06.02.2008

## **Raumplanung im Kulturhaus Dock 4, Bestandsgarantie für freie Kulturszene**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das erste Obergeschoß im Kulturhaus Dock 4 und das Deck 1 als kommunale Bühne sowie die ehemaligen Gastronomieräume werden dauerhaft der freien Kulturszene zur Verfügung gestellt.
2. Die ehemalige Sporthalle steht der freien Kulturszene im Kulturhaus Dock 4 für kulturelle Veranstaltungen wie Workshops, Schultheater, Kinder- und Jugendtheater und für freie Produzenten weiterhin zur Verfügung. Ausnahme ist die Nutzung durch die documenta GmbH während des documenta-Ausstellungsjahres.
3. Diese Regelung soll gelten, bis ein zukünftiger Standort und die Versorgung von angemessenen Büroräumen für die documenta GmbH, für Büros der Kunsthalle und für das documenta-Archiv incl. erweiterter Archivräume geklärt sind oder ein alternativer Standort für ein innerstädtisches annehmbares Kulturhaus gefunden wurde.

### **Begründung:**

1. Stadtverordnetenbeschluss 101.16.630 vom 03.09.07 zum Standort und Zukunft des documenta-Archivs
2. Kulturvertrag zwischen Land Hessen und der Stadt Kassel, Magistratsvorlage 101.16.720 vom 10.12.07
3. Vorbesprechung dieses Themas zum Kulturausschuss am 22.1.08 zur verwaltungswirtschaftlichen Regelung durch Bürgermeister T. E. Junge
4. Schreiben vieler Nutzer des Kulturhauses Dock 4 mit der Frage nach räumlicher Zukunftssicherheit

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Ostermann

gez. Karin Müller  
Fraktionsvorsitzende

Vorlage Nr. 101.16.823

Kassel, 13.02.2008

## **Umbau Kreuzung Altmarkt**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, auf die Umsetzung einer ebenerdigen Fußgängerquerung im Bereich der Kreuzung Altmarkt/An der Fuldabrücke zu verzichten und stattdessen die vorhandene Fußgängerunterführung qualitativ so zu verbessern, dass für Fußgänger und Radfahrer ein sicheres und barrierefreies Queren der Kreuzung ohne Wartezeiten möglich ist.

### **Begründung:**


Eine ebenerdige Fußgängerquerung über die Straße „An der Fuldabrücke“ ist mit akzeptablen Wartezeiten für den Fußgängerverkehr nicht möglich und führt zudem zu unvereinbaren Beeinträchtigungen der ÖPNV-Beeinflussung. Dies machte schon die verkehrstechnische Untersuchung von Dr. Brenner + Münnich aus dem Jahr 2005 deutlich. Zudem lassen die hohen Richtungsbelastungen der Fahrspuren zusätzliche emissionsträchtige Standzeiten erwarten, die eine Reduzierung des Feinstaubes unmöglich machen. Deswegen sollte im Fall der Kreuzung Altmarkt, die schon heute als „verkehrstechnisch schlecht“ eingestuft wird und deren Leistungsfähigkeit sich weiter verschlechtern würde, ideologiefrei über kreativere Lösungen im Sinne der Anwohner und aller Verkehrsteilnehmer nachgedacht und von dem sonst praktizierten Grundsatz abgewichen werden, Fußgängerunterführungen zugunsten ebenerdiger Quermöglichkeiten aufzugeben.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett

gez. Eva Kühne-Hörmann, MdL  
Fraktionsvorsitzende



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

STADT  KASSEL  
documenta-Stadt

Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1284 / 1285  
E-Mail [buero@spd-fraktion-kassel.de](mailto:buero@spd-fraktion-kassel.de)

Vorlage Nr. 101.16.856

Kassel, 04.03.2008

## **Patenschaftsprojekt für Kinder mit alkoholbelasteten Eltern**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, aufgrund der guten Erfahrung des Kasseler Familienberatungszentrums bei der Umsetzung des Patenschaftsmodells für Kinder psychisch erkrankter Eltern dieses Modell im Zusammenwirken mit den Suchtberatungsstellen auch für Kinder alkoholabhängiger Eltern einzuführen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Bergmann

gez. Uwe Frankenberger, MdL  
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.858

Kassel, 06.03.2008

## **Grüne Welle auf Kasseler Hauptstraßen**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

#### ➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen,

- auf welchen zu- und abführenden Kasseler Hauptstraßen, eine „Grüne Welle“ eingerichtet werden kann, und welche Wirkungen hierdurch auf den Kraftfahrzeugverkehr und die anderen Verkehrsteilnehmer entstehen,
- welcher Investitionsbedarf für eine Realisierung erforderlich ist und
- wie hoch der für das neue Projekt zusätzlich erforderliche Personalbedarf bei einer angestrebten Umsetzung innerhalb der nächsten fünf Jahre anzusetzen wäre.

#### **Begründung:**

Zielsetzung des Projektes ist es zu prüfen, ob die Reisezeiten des Individualverkehrs insgesamt reduziert und dabei die Halte der zu definierenden Hauptlastrichtung minimiert werden können. Dabei soll die erreichte Beschleunigungsqualität des ÖPNV grundsätzlich erhalten werden. Im Einzelfall ist eine Priorisierung angemessen abzuwägen. Eine Erhöhung der Wartezeiten des Fußgängerverkehrs ist möglichst zu vermeiden.

Neben den oben genannten Zielen soll eine Minderung des Feinstaubs, eine Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emission und eine Lärmreduzierung erreicht werden.

Sinnvoll wäre eine Prüfung auf folgenden folgenden Hauptverkehrsstraßen:

- Frankfurter Str. zwischen Autobahnabfahrt und Trompete
- Frankfurter Str. zwischen Am Auestadion und Brüder-Grimm-Straße
- Altenbaunaer Str. - Oberzwehrener Str. - Heinrich-Schütz-Allee - Baunsbergstr.
- Ihringshäuserstr. - Weserstr. ab/bis Altmarkt
- Wolfhager Str. ab/bis Holländischer Platz
- Holländische Str. zwischen Stadtgrenze Vellmar und Holländischer Platz
- Druseltalstr.- Kohlenstr.
- Wilhelmshöher Allee
- Harleshäuser Str. - Loßbergstr. - Heßbergstr. – Berta-von-Suttner-Str. ab/bis Druseltalstr. (nach Umbau Kreuzung Loßbergstr.)
- B 83
- Dresdner Str.

## **Nachrichtlich Antrag der CDU-Fraktion vom 06.03.2008**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen,

- auf welchen zu- und abführenden Kasseler Hauptstraßen, eine „Grüne Welle“ eingerichtet werden kann, und welche Wirkungen hierdurch auf den Kraftfahrzeugverkehr und die anderen Verkehrsteilnehmer entstehen,
- welcher Investitionsbedarf für eine Realisierung erforderlich ist und
- wie hoch der für das neue Projekt zusätzlich erforderliche Personalbedarf bei einer angestrebten Umsetzung innerhalb der nächsten fünf Jahre anzusetzen wäre.

Die Ampeln sollen dazu jeweils in den Hauptverkehrszeiten lastrichtungsabhängig geschaltet sein. Morgens so, dass der stadteinwärtige Verkehr mit einer Grünen Welle geführt wird und nachmittags der stadtauswärtige Verkehr.

Zielsetzung des Projektes ist es, die Reisezeiten des Individualverkehrs insgesamt zu reduzieren und dabei die Halte der zu definierenden Hauptlastrichtung zu minimieren. Dabei soll die erreichte Beschleunigungsqualität des ÖPNV grundsätzlich erhalten werden. Im Einzelfall ist eine Priorisierung angemessen abzuwägen. Eine Erhöhung der Wartezeiten des Fußgängerverkehrs ist möglichst zu vermeiden. Daher sollen auch bauliche Alternativen der Knotenpunktgestaltung und verkehrsführende Maßnahmen aufgezeigt werden. Auswertungen der Polizei über Unfallhäufungspunkte sollen bei den Bearbeitungsprioritäten besondere Berücksichtigung finden.

Neben den oben genannten Zielen soll eine Minderung des Feinstaubs, eine Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emission und eine Lärmreduzierung an den unten genannten Hauptverkehrsstraßen erreicht werden.



Sofern die theoretisch erreichbaren Effekte durch technische oder bauliche Bedingungen eingeschränkt werden, sind die erforderlichen Investitionen zu ermitteln und im Investitionsplan anzumelden. Alle betroffenen Ampelanlagen (auch Fußgängerampeln) sollen dazu bevorzugt mit energiesparenden Steuergeräten zur Integration in das Verkehrsrechnersystem ausgerüstet werden.

Auf folgenden Hauptverkehrsstraßen soll eine Grüne Welle eingerichtet werden:

- Frankfurter Str. zwischen Autobahnabfahrt und Trompete
- Frankfurter Str. zwischen Am Auestadion und Brüder-Grimm-Straße
- Altenbaunaer Str. - Oberzwehrener Str. - Heinrich-Schütz-Allee - Baunsbergstr.
- Ihringhäuserstr. - Weserstr. ab/bis Altmarkt
- Wolfhager Str. ab/bis Holländischer Platz
- Holländische Str. zwischen Stadtgrenze Vellmar und Holländischer Platz
- Druseltalstr.- Kohlenstr.
- Wilhelmshöher Allee
- Harleshäuser Str. - Loßbergstr. - Heßbergstr. – Berta-von-Suttner-Str. ab/bis Druseltalstr. (nach Umbau Kreuzung Loßbergstr.)
- B 83
- Dresdner Str.

Zusätzlich ist eine planerische Überarbeitung des Innenstadtringes mit den gleichen Projektzielsetzungen umzusetzen. Bestehende oberirdische ampelgesicherte Fußgängerquerungen über den Innenstadtring sollen hierbei mit innovativen Anzeigen der Restwartezeit an geeigneter Stelle nachgerüstet werden.

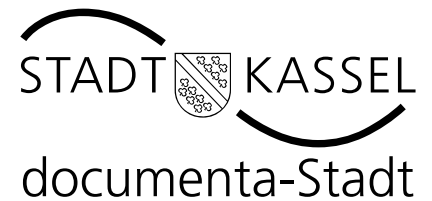
Die Projektorganisation soll einschließlich denkbarer Finanzierungsmöglichkeiten überschlüssig als 5 Jahresprogramm dargestellt werden. Im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr soll jährlich über den erreichten Sachstand berichtet werden.

Berichterstatter/-in:        Stadtverordneter Dr. Wett

gez. Eva Kühne-Hörmann, MdL  
Fraktionsvorsitzende



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3310  
Telefax 0561 787 3312  
E-Mail  
fdp-fraktion-kassel@netcomcity.de

Vorlage Nr. 101.16.773

Kassel, 04.12.2007

## **Friedhofswesen**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, im Friedhofsausschuss darauf hinzuwirken, dass die Satzung für die Kasseler Friedhöfe überarbeitet wird. Dabei sollen die Bestimmungen, die der Friedhofsverwaltung eine alleinige Aufgabeerfüllung sichern, überarbeitet werden. Nicht alle der in der derzeitigen Fassung genannten Aufgaben sind tatsächlich als hoheitlich zu qualifizieren. Es sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Pflege grundsätzlich aller Grabarten und der Rasenschnitt zukünftig auch durch private Anbieter erfolgen kann. Dies gilt auch für die Pflege der Ehrengräber der Stadt. Ggf. sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Arbeiten ausgeschrieben werden können.

Bei der Überarbeitung der Satzung sind auch die Gestaltungsvorschriften zu vereinfachen und bürgerfreundlicher zu gestalten.

Berichterstatter:                    Stadtverordneter Oberbrunner

gez. Frank Oberbrunner  
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.815

Kassel, 11.02.2008

## **Überschüsse Stadtreiniger**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die im Ergebnis der Stadtreiniger erzielten Überschüsse den Gebührenzahlern zurückerstattet werden. Hierzu sollte der Magistrat im Frühjahr 2008 ein tragfähiges Konzept vorzulegen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kortmann

gez. Eva Kühne-Hörmann, MdL  
Fraktionsvorsitzende

## **Kommunale Arbeits- und Ausbildungsförderung**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport  
und den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Ein Konzept für ein Qualifikationsprogramm für Arbeitslose in Kassel zu erstellen und es in der Septembersitzung 2008 des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport vorzustellen.

Geeignete Betätigungsfelder wie z.B. der Kinderbauernhof am Katzensprung oder der ehemalige Reitstall sind zu ermitteln.

Für diese Ausbildungsprojekte ist ebenfalls ein Realisierungsplan zu erstellen.

Geeignete Drittmittelwerbungen sollen in die Konzeptüberlegungen einbezogen werden.

Die Ausbildungsvergütung soll dem Tarif entsprechen.

### **Begründung:**

Im Landkreis Kassel werden arbeitslose Jugendliche seit vielen Jahren in der Sanierung des Wasserschoß Wülmerssen qualifiziert. Neben dem Hauptziel der Qualifikation wird mit dem Aufbau einer Jugendbegegnungsstätte zusätzlich ein gesellschaftlicher Wert geschaffen.

Berichtersteller/-in:        Stadtverordnete Schomburg

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.833

Kassel, 19.02.2008

## **Pädagogischer Mittagstisch am Wilhelmsgymnasium**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, parallel zur Errichtung der Drei-Felder-Sporthalle am Wilhelmsgymnasium möglichst zeitgleich die entsprechenden räumlichen Voraussetzungen für den pädagogischen Mittagstisch zu schaffen und die gesamte Baumaßnahme am Wilhelmsgymnasium im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung vorzustellen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Nicola Mütterthies

gez. Eva Kühne-Hörmann, MdL  
Fraktionsvorsitzende

Vorlage-Nr. 101.16.835

#### **4. Beteiligungsbericht der Stadt Kassel**

##### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den beigefügten  
4. Beteiligungsbericht der Stadt Kassel zur Kenntnis und hat  
ihn gemäß § 123 a HGO erörtert.

Jürgen Kaiser  
Stadtverordnetenvorsteher

**Einrichtung einer Einjährigen Fachschule, Fachrichtung Bürokommunikation an der Martin-Luther-King-Schule, Berufliche Schule der Stadt Kassel, zum 01.08.2008**

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Einrichtung einer Einjährigen Fachschule, Fachrichtung Bürokommunikation an der Martin-Luther-King-Schule, Berufliche Schule der Stadt Kassel, zum 01.08.2008 wird zugestimmt.“

**Begründung:**

Die Einjährige Fachschule stellt ein attraktives Angebot zur Weiterqualifizierung und Förderung von Fachkräften im Bereich büroorientierter kaufmännischer Berufe dar und richtet sich insbesondere an Frauen, die nach einer familienbedingten Berufspause in das Berufsleben zurückkehren möchten. Mit diesem Bildungsgang sollen nicht nur die beruflichen Kompetenzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach der Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit aktualisiert, sondern gleichzeitig eine Höherqualifizierung erreicht werden, um so ihre Chancen auf einen Wiedereinstieg in ein Beschäftigungsverhältnis zu verbessern und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit eines beruflichen Aufstiegs zu eröffnen.

Für die berufliche Weiterbildung und Weiterqualifizierung im Bereich Bürokommunikation besteht im beruflichen Schulwesen bislang noch kein entsprechendes Angebot. Durch die Einrichtung der Einjährigen Fachschule könnte damit der regionale Bedarf einer Weiterqualifizierung gedeckt werden. Die beantragte Schulform stellt eine wichtige und sinnvolle Ergänzung des Bildungsangebotes für Kassel und die gesamte nordhessische Region dar und entspricht auch der Bedarfssituation am Arbeitsmarkt. Gerade für das Arbeitsmarktsegment, für welches die Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung die passenden Qualifikationen aufweisen, besteht nach Auskunft der Agentur für Arbeit eine verstärkte Nachfrage der Betriebe in der Region. Die Dauer des Bildungsgangs sowie der Unterricht am Vormittag ermöglichen den Frauen die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit. Mit der Einrichtung der Einjährigen Fachschule Bürokommunikation leistet die Stadt daher einen wesentlichen familienpolitischen Beitrag.

Durch die seit 1979 an der Martin-Luther-King-Schule bestehende Zweijährige Fachschule für Betriebswirtschaft liegen bereits umfangreiche Erfahrungen im Bereich der Weiterbildung vor, die für die Einjährige Fachschule für Bürokommunikation genutzt werden können.

Im Rahmen der dualen Ausbildung ist die Beschulung von Auszubildenden in den Berufen Bürokaufmann/ -frau und Kaufmann/ -frau für Bürokommunikation ein wichtiger Schwerpunkt der Martin-Luther-King-Schule. Das beantragte Weiterbildungsangebot entspricht dem bestehenden Kompetenzprofil der Schule in besonderer Weise und stellt somit eine konsequente Vervollständigung des Bildungsangebotes dar.

Die Gesamtkonferenz der Martin-Luther-King-Schule hat der Einrichtung der Einjährigen Fachschule für Bürokommunikation zugestimmt.

Das Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel befürwortet die Einrichtung der Einjährigen Fachschule für Bürokommunikation an der Martin-Luther-King-Schule uneingeschränkt.

Die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen sind gegeben. Zusätzliche Kosten entstehen für die Stadt Kassel nicht.

Gemäß § 43 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) bedarf die Errichtung der Einjährigen Fachschule, Fachrichtung Bürokommunikation der Genehmigung durch das Hessische Kultusministerium.

Der Magistrat der Stadt Kassel hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 25.02.2008 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



Magistrat

- V - / - I - / - 51 - / - 30 -

Az.

Vorlage-Nr. 101.16.848

Kassel, 03.03.2008

**Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)**

Berichtersteller/-in: Stadträtin Janz

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

**Begründung:**

Durch die im Rahmen der Beschlussfassung des städtischen Haushaltes für 2008 erfolgte weitergehende Entgeltfreistellung für die letzten drei Monate des vorletzten Kindergartenbesuchsjahres (Mai, Juni, Juli, erstmals ab Mai 2008) in Höhe des Halbtagsentgeltes wird eine Änderung der BTO erforderlich.

Weitere Änderungen bzw. Anpassungen werden notwendig durch den ständigen Ausbau der Betreuungsangebote für unter Dreijährige, das neue Hessische Gesetz zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder, eine mögliche vierwöchige Probezeit oder Eingewöhnungsphase sowie kleine weitere Änderungen bzw. Korrekturen.

In der Neufassung der BTO ist die automatische Erhöhung des Betreuungsentgeltes, die bisher in Ziffer 5.2.5 geregelt war, ersatzlos entfallen. Die Entgeltfreistellung für weitere drei Monate und das damit einhergehende Ziel einer finanziellen Entlastung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten wäre mit einer automatischen Erhöhung des Betreuungsentgeltes nicht in Einklang zu bringen.

Die zu erwartenden Mindereinnahmen sollen im Laufe des Haushaltsvollzuges aufgefangen werden.

Außerdem wurde Ziffer 5.3 an die seit Inkrafttreten des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) geltende Rechtslage angepasst.

Der Jugendhilfeausschuss hat der BTO in der geänderten Fassung in seiner Sitzung am 22.01.2008 zugestimmt.

Die Neufassung der BTO soll zum 01.05.2008 in Kraft treten.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 25.02.2008 zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## BETREUUNGS- UND TARIFORDNUNG

für die Inanspruchnahme von Angeboten der  
Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)

vom

Aufgrund des § 51 Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I, S. 666) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am                    folgende Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel beschlossen:

### **1. Angebote der Tagesbetreuung**

Angebote der Tagesbetreuung der Stadt Kassel können Einrichtungen gemäß § 22 SGB VIII sein, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten und in Gruppen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Hier soll die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Die Aufgabe umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Kindertagesstätten tätigen Fachkräften und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.

Die Mitwirkungsrechte von Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind in den „Richtlinien des Magistrates der Stadt Kassel zur Bildung von Kindertagesstättenbeiräten und des Gesamtelternbeirates in den städtischen Kindertagesstätten“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Betreuungsangebote für Grundschul Kinder können auch an Grundschulen eingerichtet sein.

#### **1.1 Aufnahmemöglichkeiten**

Die Stadt Kassel bietet Aufnahmemöglichkeiten in Form von

Halbtagsplätzen ohne Mittagsverpflegung,  
Halbtagsplätzen mit Mittagsverpflegung,  
Dreivierteltagsplätzen und  
Ganztagsplätzen jeweils mit Mittagsverpflegung

in ihren Einrichtungen an:

- **Altersübergreifende Gruppen oder Krabbelgruppen für Kinder unter 3 Jahren**

Grundsätzlich bei Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes überprüfen zu lassen.

Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.

- **Kindergartengruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung**

Zur Neueröffnung bzw. Fortführung von altersübergreifenden Gruppen sowie Kindergartengruppen bedarf es mindestens 15 angemeldeter Kinder.

Im Einzelfall ist eine Aufnahme in eine Kindergartengruppe zur Eingewöhnung in den Kindergarten bereits bis zu acht Wochen vor Vollendung des dritten Lebensjahres möglich.

- **Aufnahmemöglichkeiten für Grundschul Kinder inkl. Eingangsstufe<sup>1)</sup>**

Die Stadt Kassel bietet hier folgende Betreuungsmöglichkeiten:

- ca. dreistündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 Uhr bis maximal 13.30 Uhr; bei Bedarf wird Ferienbetreuung (ca. fünfstündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr) angeboten, die auch zentral oder für mehrere Gruppen gemeinsam organisiert werden kann.

Diese Betreuungsform „Betreute Grundschulgruppe“ (BG) kann eingerichtet werden, wenn ein Bedarf von mindestens 15 Grundschulkindern vorliegt und geeignete Räumlichkeiten genutzt werden können.

Die BG weist eine Platzkapazität von 25 angemeldeten Kindern auf. Mittagsversorgung wird grundsätzlich nicht angeboten.

Die BG unterliegt nicht den Anforderungen gemäß §§ 45 - 48, Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit der Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder, die für die Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung erforderlich sind.

- Betreuungsform BG zuzüglich Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr. Diese Betreuungsform wird nur in Verbindung mit einer BG/Hort I-Gruppe bis 15.00 Uhr, einer BG/Hort II-Gruppe bis 17.00 Uhr bzw. BG/Hort III-Gruppe bis 19.00 Uhr angeboten.

<sup>1)</sup> Die Eingangsstufe als Besonderheit in Hessen ersetzt an ca. 50 Grundschulen die 1. Klasse. Sie umfasst zwei Jahre und nimmt Kinder auf, die bis zum 03.06. eines Kalenderjahres fünf Jahre alt geworden sind. An die Eingangsstufe schließt sich die 2. Klasse an

- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 15.00 Uhr als Hort I mit Mittagsverpflegung.
- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 17.00 Uhr als Hort II mit Mittagsverpflegung

Darüber hinaus kann an ein oder zwei Standorten innerhalb Kassels modellhaft bei einem entsprechenden Bedarf die Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 19.00 Uhr als Hort III mit Mittagsverpflegung angeboten werden.

Alle Plätze in den vorgenannten Betreuungsformen für Grundschulkindern werden grundsätzlich vergeben bei Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen. Dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes überprüfen zu lassen. Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.

## **1.2 Erprobung neuer Betreuungsformen**

Zur Erprobung neuer Betreuungsformen kann die Stadt Kassel auch von Ziffer 1.1 abweichende Betreuungsangebote einführen.

## **2. Betreuungsverhältnis**

### **2.1 Anmeldung, Aufnahme und Kündigung (Abmeldung)**

#### **2.1.1 Kinder unter drei Jahren und Kindergartenkinder (mit Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) werden nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ausgewählten Kindertagesstätte und nach Unterzeichnung des Vertrages über die Aufnahme eines Kindes in eine städt. Kindertagesstätte durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufgenommen.**

Die Betreuung kann mit einer bis zu vierwöchigen Probezeit oder Eingewöhnungsphase beginnen, für die das reguläre Betreuungsentgelt zu entrichten ist.

Sofern im Kindergartenbereich der ausgewählten Einrichtung kein freier Platz zur Verfügung steht, kann zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auch ein freier Kindergartenplatz in einer anderen Kindertagesstätte angeboten werden.

**2.1.2** Grundschul Kinder werden nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der für den Grundschulbezirk zuständigen Kindertagesstätte und nach Unterzeichnung des Vertrags über die Aufnahme eines Grundschul Kindes in ein städtisches Betreuungsangebot durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufgenommen.

**2.1.3** Die Vertragsdauer endet

**bei den unter Dreijährigen:**

mit Vollendung des dritten Lebensjahres

**bei den Kindergartenkindern:**

zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind eingeschult wird (gilt auch für die Aufnahme in die Eingangsstufe) und

**bei den Grundschulkindern:**

zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind das vierte Schuljahr, an Förderschulen das 5. Schuljahr, vollendet hat.

In Einzelfällen kann darüber hinaus mit einer anspruchsbegründenden Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes die Betreuungsdauer bis zur Vollendung des fünften bzw. sechsten Schuljahres, bei Förderschulen des siebten Schuljahres, verlängert werden. Gegenwärtig beschränkt sich diese Möglichkeit auf die städtischen Kindertagesstätten Dr.-Hermann-Haarmann-Haus und Mattenberg.

Nach Ablauf der Vertragsdauer steht der Kindertagesstättenplatz wieder für eine Neubesetzung zur Verfügung, sofern kein neuer Vertrag zustande kommt.

**2.1.4** Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Anmeldung und Aufnahme sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und grundsätzlich nur zu Beginn, Kündigung bzw. Abmeldung jeweils nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich.

Die Kündigung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen.

Ausnahmen sind nur bei Wohnsitzwechsel, bei Änderung bezüglich der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2.2 oder bei umgehender Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertagesstättenplatzes möglich. In diesen Fällen beträgt die Kündigungsfrist (Abmeldungsfrist) einen Monat zum Monatsende.

Auch in diesem Fall ist die Kündigung (Abmeldung) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen.

Im Falle der sofortigen Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertagesstättenplatzes ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

2.1.5 Eine Kündigung mit einer einmonatigen Kündigungsfrist kann auch von der Stadt ausgesprochen werden, wenn organisatorische Veränderungen dazu zwingen.

2.1.6 Bei Vertragsänderungen gelten die zu ändernden Bestandteile bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres.

2.1.7 Soweit es um die Erprobung neuer Betreuungsformen gemäß Ziffer 1.2 geht, kann das Betreuungsverhältnis abweichend von den Regelungen der BTO für die Inanspruchnahme von Angeboten der Stadt Kassel sowohl von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten als auch der Stadt Kassel unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden.

## 2.2 Platzvergabe

2.2.1 Die zur Verfügung stehenden Plätze in den altersübergreifenden Gruppen oder Krabbelgruppen für die unter Dreijährigen, die zur Verfügung stehenden Ganz- bzw. Dreivierteltagsplätze für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung sowie die Plätze in der Grundschulkindbetreuung werden nach folgenden Kriterien vergeben:

1. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden und dies mit einer Bescheinigung nachweisen (Nachweis bzw. Erklärung über die Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Selbstständigkeit).
2. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten beschäftigungssuchend sind und eine entsprechende Bescheinigung der Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH oder der Bundesagentur für Arbeit vorlegen. In diesen Fällen wird ein Betreuungsplatz für die Dauer von drei Monaten zur Verfügung gestellt. Dieser Zeitraum kann in begründeten Fällen aufgrund einer Stellungnahme durch die Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH oder die Bundesagentur für Arbeit verlängert werden.
3. An Kinder, deren Betreuung aus sozialen oder pädagogischen Gründen dringend notwendig ist; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes prüfen zu lassen.

Bei den Plätzen für Grundschulkindergärten gilt dies in der Reihenfolge

- an Kinder, die das 1. Grundschuljahr bzw. die Eingangsstufe besuchen,
- an Kinder, die das 2. Grundschuljahr besuchen,

4. In den Fällen der Ziffern 1., 2. und 3. nach dem Datum der Anmeldung.

5. Auf Wunsch der Eltern (gilt nicht für Betreuungsplätze für unter Dreijährige).

Entfallen die an die Vergabe eines Kindertagesstättenplatzes geknüpften Voraussetzungen, so kann der Platz noch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in Anspruch genommen werden. Danach endet der Anspruch auf diesen Platz.

### **2.3 Festlegung der Betreuungsgruppe**

Die jeweilige Anzahl der Ganztags-, Dreivierteltags- und Halbtagsgruppen für die noch nicht eingeschulten Kinder wird auch für die städtischen Kindertagesstätten jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres grundschulbezirksbezogen für das laufende Kindergartenjahr festgelegt.

### **2.4 Schutzimpfungen, Gesundheitszeugnis, Vorsorgeuntersuchungen**

Gem. § 2 des gültigen hessischen Gesetzes zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder ist vor der Aufnahme des Kindes durch ein ärztliches Attest zu belegen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat. Anderenfalls muss der Kindertagesstättenleitung schriftlich erklärt werden, dass die Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilt wird.

Ferner ist der Kindertagesstättenleitung bei der Aufnahme ein von ärztlicher Seite ausgefüllter „Gesundheitlicher Fragebogen“ und der Nachweis der entsprechend dem Alter durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen u1 bis u9 für das zu betreuende Kind vorzulegen.

### **2.5 Integrative Betreuung von Kindern mit Behinderungen**

Vor der Förderung eines Kindes mit einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1, SGB IX durch eine Einzelintegrationsmaßnahme ist die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gemäß §§ 53 ff. SGB XII erforderlich.

Kinder mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen können in dafür geeignete integrative Gruppen oder im Zuge einer Einzelintegration in Regelgruppen aufgenommen werden.

### **2.6 Ausschluss vom Besuch der Betreuungseinrichtung**

Die Stadt Kassel ist berechtigt, vom Besuch der Betreuungseinrichtung auszuschließen:



1. a) Kinder, deren pädagogische Betreuung in Frage gestellt ist, weil die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit mit dem Einrichtungspersonal bereit sind,
- b) Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte derart gegenüber dem Erziehungspersonal auftreten, dass die Stadt Kassel als Arbeitgeber verpflichtet ist, sich im Rahmen der Fürsorgepflicht schützend für das Personal einzusetzen,
- c) Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte massiv in den Alltag der Einrichtung eingreifen, sodass der Erziehungs- und Bildungsauftrag für alle Kinder nicht mehr in vollem Umfang erfüllt werden kann.  
In solchen Konfliktfällen werden die Eltern durch einen schriftlichen Hinweis der Verwaltung des Jugendamtes auf notwendige Veränderungen und Konsequenzen hingewiesen.

Vor einem definitiven Ausschluss kann auf Wunsch der betreffenden Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Elternbeirat gehört werden.

Kann der Konflikt nicht gelöst werden, so kann nach einer Frist von drei Monaten nach dem ersten schriftlichen Hinweis der Ausschluss des Kindes zum Ende des laufenden Monats erfolgen.  
Der Ausschluss ist den Eltern bzw. Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

2. Kinder, bei denen der psychologische Dienst des Jugendamtes und die Leitung der Einrichtung feststellen, dass sie aufgrund ihrer Entwicklung oder Behinderung nicht in Regelgruppen zu integrieren sind,
3. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte länger als einen Kalendermonat mit der Entgeltzahlung in Verzug sind,
4. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte bis zum Ende des Bewilligungszeitraums keinen Neuantrag auf Entgeltermäßigung oder -befreiung gemäß Ziffer 5.5.2 gestellt haben,
5. Kinder, die länger als 14 Tage unentschuldig fehlen,
6. Kinder, deren Abholung nach der Öffnungszeit nicht regelmäßig gewährleistet ist und die den Heimweg nicht alleine antreten können.

Werden Kinder mehrmals (d.h., mehr als zweimal pro Kindergartenjahr) nicht rechtzeitig abgeholt, werden den Eltern bzw. Sorgeberechtigten im Einzelfall die dadurch entstehenden höheren Personalkosten (10,00 € pro angefangener halber Stunde) berechnet. Die Kostenberechnung ist von der Kindertagesstättenleitung anzukündigen.

7. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte den Betreuungsplatz bzw. die Betreuungsplätze grundsätzlich durch falsche Angaben insbesondere zum 1. Wohnsitz und/oder zu einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung erhalten haben.

### **3. Öffnungszeiten**

#### **3.1 Regelöffnungszeit**

##### **3.1.1 Die Kindertagesstätte ist in der Regel geöffnet:**

montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr  
freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr

Daneben können besondere Dienste in Form von Frühdiensten von montags bis freitags in der Zeit ab 7.00 Uhr und Spätdiensten von montags bis donnerstags bis 17.00 Uhr sowie an Freitagen bis 16.00 Uhr angeboten werden.

Dieses zusätzliche Angebot muss nicht in allen städtischen Einrichtungen vorhanden sein.

Ein Anspruch auf die Einrichtung und Inanspruchnahme besonderer Dienste besteht nicht.

##### **3.1.2 Die Betreuungsangebote für Grundschul Kinder erfolgen grundsätzlich jeweils 3 Stunden bzw. in den Ferien 5 Stunden in der Zeit von montags bis freitags von 7.30 - 13.30 Uhr und bis 15.00 bzw. bis 17.00 Uhr oder bis 19.00 Uhr.**

Bei geringer Inanspruchnahme können diese Betreuungszeiten auch angepasst werden.

Darüber hinaus gehender Betreuungsbedarf kann nur bei Vorliegen entsprechender personeller und organisatorischer Voraussetzungen eingerichtet werden.

#### **3.2 Besuch der Kindertagesstätte, Ruhezeit**

Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen und bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen.

Nach dem Mittagessen besteht für Kleinkinder die Möglichkeit zu ruhen.

### **3.3 Fortbildung des Personals**

Im Interesse der Arbeit mit den Kindern werden Fortbildungsveranstaltungen für das Personal durchgeführt. Zu diesem Zweck wird die Einrichtung eine Woche im Jahr geschlossen. Nach vorheriger Absprache wird ein Notdienst in einer anderen städtischen Einrichtung angeboten.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten möglichst vier Wochen vor Beginn der vorübergehenden Schließung eine schriftliche Mitteilung.

### **3.4 Schließungszeiten**

Die städtischen Betreuungsangebote werden in der Regel jährlich insgesamt vier Wochen - ausschließlich der Dauer der Fortbildung - während der Schulferien geschlossen. Auch hierüber werden die Eltern bzw. Sorgeberechtigten benachrichtigt.

### **3.5 Notdienst**

Während der Schließungszeiten wird auf Wunsch der Eltern bzw. Sorgeberechtigten nach Absprache ein Notdienst in der nächstgelegenen geöffneten Einrichtung angeboten.

## **4. Beköstigung**

### **4.1 Frühstück**

Die Kinder sollen ein Frühstück mitbringen.  
Zum Frühstück erhalten alle Kinder, die noch nicht eingeschult sind, ein Getränk.

### **4.2 Mittagessen**

**4.2.1** Das Mittagessen besteht aus einer vollständigen und reichlichen Mahlzeit, die nach modernen ernährungswissenschaftlichen Überlegungen zusammengestellt wird und dem Alter der Kinder entspricht.

**4.2.2** Für Gruppen, die nicht in einer städtischen Kindertagesstätte untergebracht sind, kann die Essensversorgung jeweils nach den örtlichen Bedingungen organisiert werden.

4.2.3 Im Hinblick auf die engere Zusammenarbeit zwischen Kindertagesbetreuung und Schule besteht die Möglichkeit, eine gemeinsame Essensversorgung zu organisieren.

## 5. Entgelt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel

### 5.1 Entgeltzahlung

Für die Betreuung des Kindes durch die Stadt Kassel ist von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ein Entgelt zu entrichten.

Das Entgelt untergliedert sich in das Betreuungs- und Verpflegungsentgelt und ist monatlich im voraus zu entrichten.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten eine Mitteilung bzw. Rechnung.

Sie gilt, solange sie nicht durch eine neue Mitteilung bzw. Rechnung ersetzt wird.

### 5.2 Betreuungsentgelt

5.2.1 Das Betreuungsentgelt für die einzelnen Angebote ist untergliedert in

#### 5.2.1.1 Kindergarten und Betreuung der unter Dreijährigen

##### **Halbtagsbetreuung mit oder ohne Mittagsverpflegung**

(jeweils montags - freitags bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 Uhr)

Mindestens jeweils vier Stunden pro Tag, höchstens bis zu fünf Stunden pro Tag.

##### **Dreivierteltagsbetreuung**

(montags – donnerstags jeweils bis 14.30 Uhr)

(freitags jeweils bis 14.00 Uhr)

##### **Ganztagsbetreuung (Regelöffnungszeit)**

(montags – donnerstags jeweils bis 16.30 Uhr)

(freitags jeweils bis 14.00 Uhr)

### 5.2.1.2 Freistellung vom Betreuungsentgelt

Das Betreuungsentgelt für die Halbtagsbetreuung (bis zu fünf Stunden täglich) entfällt für die Kinder, die im unmittelbar ihrer Einschulung vorausgehenden Jahr sowie in den letzten drei Monaten davor (Mai, Juni und Juli des vorletzten Kindergartenbesuchsjahres) in einer Einrichtung der Stadt Kassel betreut werden. In diesen Fällen zahlen zweitgeborene Geschwisterkinder weiterhin die Hälfte des Regelentgeltes. Die Entgeltfreistellung gilt nicht für den Besuch der Grundschulkindbetreuung.

Bei einer vereinbarten Betreuungszeit von mehr als fünf Stunden täglich erfolgt die Freistellung vom Betreuungsentgelt für fünf Betreuungsstunden pro Tag. Die Entgeltfreistellung erfolgt auf der Grundlage der „Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Hessen“ vom 17.12.2007 und entsprechend den dort festgeschriebenen Regelungen.

Bei Ganztags- oder Dreivierteltagsplätzen ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Betreuungsentgelt und der Entgeltfreistellung des Landes Hessen gemäß der Verordnung zu entrichten.

### 5.2.1.3 Grundschulkind

(siehe auch Ziff. 3.1.2) grundsätzlich in folgendem Zeitrahmen:

- Betreuungsgruppe (BG) ohne Mittagsverpflegung (jeweils ca. 3 Std., montags - freitags im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr)
- Betreuungsgruppe (BG) mit Mittagsverpflegung (BG zuzüglich einer Betreuungszeit bis 14.00 Uhr nur in Verbindung mit Hort I-, Hort II- oder Hort III-Gruppen)
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort I mit Mittagsverpflegung (BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 15.00 Uhr)
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort II mit Mittagsverpflegung (BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 17.00 Uhr)
- Eventuell Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort III mit Mittagsverpflegung (BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 19.00 Uhr)

### 5.2.2 Ermäßigungen bei festgestellter Hilfebedürftigkeit

Eltern bzw. Sorgeberechtigte mit einem monatlichen Familieneinkommen, das nicht mehr als 5 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII liegt, können unter Vorlage von Einkommensnachweisen Ermäßigungen beantragen.

### 5.2.3 Inanspruchnahme besonderer Dienste

Bei Inanspruchnahme besonderer Dienste in Form von Frühdiensten (montags - freitags jeweils ab 7.00 Uhr) oder Spätdiensten (montags bis donnerstags jeweils bis 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr) ist sowohl für den Frühdienst als auch für den Spätdienst jeweils monatlich zusätzlich ein Entgelt von 10,00 Euro zu entrichten.

Werden Früh- und Spätdienst in Anspruch genommen, sind zusätzlich 20,00 Euro monatlich zu entrichten.  
Ermäßigungen und Übernahmen sind dabei ausgeschlossen.

### 5.2.4 Höhe des Betreuungsentgelts

Die Höhe des jeweiligen Betreuungsentgeltes ergibt sich aus der dieser BTO beigefügten **Anlage**, die Bestandteil der BTO ist.

## 5.3 Wohnsitz

Die vorhandenen Betreuungsplätze stehen grundsätzlich nur Kindern zur Verfügung, die gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel haben.

Kinder der betreffenden Grundschule, die ihren 1. Wohnsitz gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten nicht in der Stadt Kassel haben, können an dem Betreuungsangebot teilnehmen - nur Betreuungsgruppe (BG) -, sofern aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine volle Kostenübernahme durch den für sie zuständigen Schulträger erfolgt.

Bei Fortzug aus dem Stadtgebiet Kassel können betroffene Kinder weiterhin die städtischen Betreuungsangebote bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres nutzen.

## 5.4 Betreuungsentgelt für Geschwisterkinder

Besuchen mehrere Kinder einer Familie ein städtisches Betreuungsangebot, ermäßigt sich das Entgelt für das zweitgeborene Kind um 50 %, weitere Kinder bleiben beitragsfrei.

## **5.5 Betreuungsentgeltbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt**

- 5.5.1** Kinder, die außerhalb des Elternhauses aufwachsen und bei denen die Stadt Kassel, Jugendamt, Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII gewährt, sind von der Zahlung des Betreuungsentgeltes für einen Kindergarten-Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung befreit.

Familien, die Leistungen nach SGB II (Grundsicherung) oder SGB XII (Sozialhilfe) beziehen oder deren Einkommen gemäß § 82 ff SGB XII die Einkommensgrenze im Sinne des § 85 SGB XII nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung der Betreuungsentgelte gem. § 90 SGB VIII befreit.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung in den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form mitzuteilen.

- 5.5.2** Betreuungsentgeltbefreiungen gem. Ziffer 5.5.1 sowie Betreuungsentgeltermäßigungen gem. Ziffer 5.2.2 werden ab dem Monat der Antragstellung beim Jugendamt für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt. Danach besteht bis spätestens im Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Jugendamt zu stellen. Anderenfalls ist das reguläre Betreuungsentgelt zu entrichten.

- 5.5.3** Betreuungsentgeltbefreiungen sowie Betreuungsentgeltermäßigungen durch das Jugendamt erfolgen nicht für Kinder ausländischer Studierender, die aufgrund der geltenden Rechtslage keine öffentlichen Leistungen in Anspruch nehmen dürfen.

## **5.6 Dauer der Entgeltzahlung**

Das Betreuungsentgelt ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Betreuungseinrichtung gemäß Ziffer 2.1 zu entrichten, unabhängig davon, ob das Kind anwesend war oder nicht.

Das Entgelt ist grundsätzlich für volle Kalendermonate zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsentgeltes endet mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Monats.

Wenn das Betreuungsverhältnis in den Fällen der Ziffern 2.5 (Ausschluss vom Kindertagesstättenbesuch) auf andere Art als durch Abmeldung beendet wird, endet die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsentgelts mit Ablauf des Monats, der der letzten Anwesenheit des Kindes folgt.

## **5.7 Schließung von Betreuungsangeboten**

Müssen Betreuungseinrichtungen oder einzelne Gruppen aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden, wird das Betreuungsentgelt für den eine volle Woche übersteigenden Zeitraum anteilig reduziert.

Als zwingende Gründe gelten Naturkatastrophen, der Ausbruch von Epidemien u. ä..

## **5.8 Verpflegung, Verpflegungsentgelt**

Die Kinder können regelmäßig an der Verpflegung teilnehmen. Ganztagsbetreuung und Dreivierteltagsbetreuung sowie die Betreuungsangebote BG + Mittagessen, BG + Hort I, II bzw. III für Grundschul Kinder schließen die Essensteilnahme ein.

Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

Die Essensteilnahme ist nur für ganze Kalendermonate möglich. Sie kann jeweils für einzelne Kalendermonate oder bis auf Widerruf angemeldet werden.

Bei entschuldigter Nichtteilnahme während ganzer Kalendermonate entfällt die Zahlungsverpflichtung für diesen Zeitraum.

Das Verpflegungsentgelt wird als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungsentgelt im voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben.

Ein Monat pro Jahr (während der Schließung der Einrichtung) bleibt entgeltfrei.

Die Monatspauschale beträgt 47,00 € und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 €, beginnend erstmals zum 01.08.2008.

Der Berechnung liegen 20 Verpflegungstage im Kalendermonat zugrunde. Damit sind in der Monatspauschale bereits 11 Fehltage im Jahr berücksichtigt.

## **5.9 Mindesteigenanteil**

Für die Teilnahme an der Verpflegung ist von allen Eltern oder Sorgeberechtigten, die nicht die Monatspauschale bezahlen, ein Mindesteigenanteil in



Höhe der halben Monatspauschale (zurzeit 23,50 € pro Monat) als Verpflegungsaufwand zu entrichten.  
Dies gilt auch für Bezieher von öffentlichen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Drittes Buch (SGB III), Zwölftes Buch (SGB XII) und dem AsylbLG).

## **5.10 Weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen**

Bei Vorliegen schwerwiegender pädagogischer Gründe kann die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung der Einrichtung abweichend von den Ziffern 5.5 und 5.9 weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen zeitlich befristet gewähren.

## **5.11 Angaben zur Höhe des Einkommens bei Ermäßigungen bzw. Befreiungen**

Vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben zur Einkommenshöhe können zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betrugs bzw. versuchten Betrugs (§ 263 bzw. §§ 263, 22, 23 StGB) führen.

Bei vorsätzlich falschen, unvollständigen Angaben oder nicht umgehend mitgeteilten Änderungen zur Einkommenshöhe behält sich die Stadt Kassel eine sofortige Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor. Gleichzeitig wird für den betreffenden Berechnungszeitraum eine Nachberechnung der Entgeltzahlungen durchgeführt.

Wenn Entgelte durch die Stadt Kassel, Jugendamt, ermäßigt oder übernommen werden, sind die Eltern oder Sorgeberechtigten verpflichtet, jegliche Veränderungen ihrer familiären und Einkommensverhältnisse unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form der Stadt Kassel, Jugendamt, Leitungen der städtischen Kindertagesstätten oder dem Sachgebiet "Wirtschaftliche Jugendhilfe Kindertagesstätten/Grundschulkindbetreuung", mitzuteilen.

## **6. Krankheit**

### **6.1 Ausschluss vom Besuch bei Krankheit**

Kinder, die unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten oder sichtbarem Unwohlsein leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen.

## **6.2 Unterrichtung der Einrichtungsleitung, Entschuldigung des Kindes**

Die Leitung der Betreuungseinrichtung ist umgehend zu unterrichten, wenn das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist. Nach ansteckenden Krankheiten muss beim Wiederbesuch der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden. Bei Abwesenheit ist das Kind umgehend zu entschuldigen.

## **7. Schutzauftrag**

Im Rahmen der Aufsichtspflicht nehmen die Fachkräfte des Einrichtungsträgers den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen gem. § 8 a des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII) wahr.

## **8. Aufsichtspflicht**

### **8.1 Aufsichtspflicht des Einrichtungsträgers**

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit dem Verlassen desselben.

### **8.2 Pflichten der Eltern bzw. Sorgeberechtigten**

Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

Gestatten die Eltern bzw. Sorgeberechtigten, dass ihr Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antritt, ist es erforderlich, eine schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtungsleitung abzugeben und zu versichern, dass ihr Kind diese Anforderung selbständig erfüllen kann.

Eine entsprechende Mitteilung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten ist auch dann erforderlich, wenn das Kind die Einrichtung vorzeitig verlassen soll.

Grundsätzlich gelten Kinder im Kindergartenalter (drei Jahre bis zur Einschulung) als nicht verkehrstüchtig. Sind die Erzieherinnen/Erzieher der Ansicht, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg allein anzutreten, dürfen sie das Kind auch bei geleisteter schriftlicher Erklärung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht allein nach Hause schicken.

## 9. Verhalten bei Unfällen

Sollte das Kind in der Einrichtung einen Unfall erleiden, der ärztliche Hilfe erfordert, wird die Leitung der Einrichtung die notwendige Behandlung durch einen Arzt oder ein Krankenhaus veranlassen. Der Leitung ist anzugeben, bei welcher Krankenkasse das Kind versichert ist.

Änderungen sind stets unaufgefordert bekannt zu geben.

## 10. Sprechzeiten

Die Fachkräfte sind unter dem im Aufnahmevertrag angegebenen Fernsprechanschluss zu erreichen.

Gesprächstermine sollten vereinbart werden.

## 11. Inkrafttreten

Die Betreuungs- und Tarifordnung tritt am **01.05.2008** in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Betreuungs- und Tarifordnung tritt die Betreuungs- und Tarifordnung vom 12.07.2006 in der Fassung der Ersten Änderung vom 31.01.2007 außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## Anlage zu Ziffer 5.2.4

### Betreuungsentgelte ab 01.05.2008

Leistung	Entgelt	Ermäßigung bei Hilfebedürftigkeit bis 5 % über der Einkommensgrenze nach § 87 SGB XII
	ab 01.05.2008	ab 01.05.2008
	Euro	Euro
<b>Betreuung im Kindergartenbereich (3 Jahre bis Einschulung)</b>		
Halbtagsplatz <b>ohne</b> Mittagsverpflegung <sup>*)</sup>	105,00 <sup>*)</sup>	52,50
Halbtagsplatz <b>mit</b> Mittagsverpflegung <sup>*)</sup>	110,00 <sup>*)</sup>	55,00
Dreiviertelplatz <sup>*)</sup>	124,00 <sup>*)</sup>	62,00
Ganztagsplatz (Regelöffnungszeit) <sup>*)</sup>	149,00 <sup>*)</sup>	74,50
<b>Betreuung von unter dreijährigen Kindern</b>		
Halbtagsplatz <b>ohne</b> Mittagsverpflegung	126,00	63,00
Halbtagsplatz <b>mit</b> Mittagsverpflegung	136,00	68,00
Dreiviertelplatz	155,00	77,50
Ganztagsplatz (Regelöffnungszeit)	185,00	92,50
<b>Zusätzliche Inanspruchnahme besonderer Dienste</b>		
Frühdienst	10,00	10,00
	Übernahmen sind ausgeschlossen!	
Spätdienst	10,00	10,00
	Übernahmen sind ausgeschlossen!	
<b>Grundschulkindbetreuung (6 bis 10 Jahre)</b>		
Betreute Grundschule (BG)	54,00	27,00
Betreute Grundschule (BG) zuzüglich Mittagsverpflegung	71,50	35,75
Betreute Grundschule (BG) + Hort I	89,00	44,50
Betreute Grundschule (BG) + Hort II	134,00	67,00
Betreute Grundschule (BG) + Hort III	169,00	84,50
<b>Evtl. Inanspruchnahme eines Frühdienstes (falls angeboten)</b>		

**Verpflegungsentgelt ab 01.05.2008 =**

**47,00 Euro pro Monat**

\*) davon ausgenommen sind Kinder gem. Ziffer 5.2.1.1, die im unmittelbar ihrer Einschulung vorausgehenden Jahr sowie in den letzten 3 Monaten davor (Mai, Juni, Juli) betreut werden.  
Bei Ganztags- oder Dreivierteltagsplätzen ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Betreuungsentgelt und der Entgeltfreistellung des Landes gem. der „Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Hessen“ vom 17.12.2007 zu entrichten.

## Synopse

### BETREUUNGS- UND TARIF- ORDNUNG

für die Inanspruchnahme von Angeboten der  
Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)

vom 12.07.2006

Aufgrund des § 51 Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I, S. 229) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10.07.2006 folgende Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel beschlossen:

#### **1. Angebote der Tagesbetreuung**

Angebote der Tagesbetreuung der Stadt Kassel können Einrichtungen gemäß § 22 SGB VIII sein, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten und in Gruppen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Hier soll die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Die Aufgabe umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Kindertagestätten tätigen Fachkräften und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.

Die Mitwirkungsrechte von Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind in den „Richtlinien des Magistrates der Stadt Kassel zur Bildung von Kindertagesstättenbeiräten und des Gesamtelternbeirates in den städtischen Kindertagesstätten“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Betreuungsangebote für Grundschul Kinder können auch an Grundschulen eingerichtet sein.

### BETREUUNGS- UND TARIF- ORDNUNG

für die Inanspruchnahme von Angeboten der  
Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)

vom

Aufgrund des § 51 Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I, S. 666) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am folgende Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel beschlossen:

#### **1. Angebote der Tagesbetreuung**

Angebote der Tagesbetreuung der Stadt Kassel können Einrichtungen gemäß § 22 SGB VIII sein, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten und in Gruppen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Hier soll die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Die Aufgabe umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Kindertagestätten tätigen Fachkräften und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.

Die Mitwirkungsrechte von Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind in den „Richtlinien des Magistrates der Stadt Kassel zur Bildung von Kindertagesstättenbeiräten und des Gesamtelternbeirates in den städtischen Kindertagesstätten“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Betreuungsangebote für Grundschul Kinder können auch an Grundschulen eingerichtet sein.

## 1.1 Aufnahmemöglichkeiten

Die Stadt Kassel bietet Aufnahmemöglichkeiten in Form von

Halbtagsplätzen ohne Mittagsverpflegung,  
Halbtagsplätzen mit Mittagsverpflegung,  
Dreivierteltagsplätzen und  
Ganztagsplätzen jeweils mit Mittagsverpflegung

in ihren Einrichtungen an:

- **Krabbel- und Familiengruppen für Kinder unter 3 Jahren**  
Grundsätzlich bei Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes überprüfen zu lassen.  
Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.
- **Kindergartengruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung**  
Zur Neueröffnung bzw. Fortführung von Krabbel- und Familiengruppen sowie Kindergartengruppen bedarf es mindestens 15 angemeldeter Kinder.  
  
Im Einzelfall ist eine Aufnahme in eine Kindergartengruppe zur Eingewöhnung in den Kindergarten bereits bis zu acht Wochen vor Vollendung des dritten Lebensjahres möglich.
- **Aufnahmemöglichkeiten für Grundschul Kinder inkl. Eingangsstufe<sup>1)</sup>**  
Die Stadt Kassel bietet hier folgende Betreuungsmöglichkeiten:

## 1.1 Aufnahmemöglichkeiten

Die Stadt Kassel bietet Aufnahmemöglichkeiten in Form von

Halbtagsplätzen ohne Mittagsverpflegung,  
Halbtagsplätzen mit Mittagsverpflegung,  
Dreivierteltagsplätzen und  
Ganztagsplätzen jeweils mit Mittagsverpflegung

in ihren Einrichtungen an:

- ***Altersübergreifende Gruppen oder Krabbelgruppen für Kinder unter drei Jahren***  
Grundsätzlich bei Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes überprüfen zu lassen.  
Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.
- **Kindergartengruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung**  
Zur Neueröffnung bzw. Fortführung von *altersübergreifenden Gruppen* sowie Kindergartengruppen bedarf es mindestens 15 angemeldeter Kinder.  
  
Im Einzelfall ist eine Aufnahme in eine Kindergartengruppe zur Eingewöhnung in den Kindergarten bereits bis zu acht Wochen vor Vollendung des dritten Lebensjahres möglich.
- **Aufnahmemöglichkeiten für Grundschul Kinder inkl. Eingangsstufe<sup>1)</sup>**  
Die Stadt Kassel bietet hier folgende Betreuungsmöglichkeiten:

- ca. dreistündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 Uhr bis maximal 13.30 Uhr; bei Bedarf wird Ferienbetreuung (ca. fünfstündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr) angeboten, die auch zentral oder für mehrere Gruppen gemeinsam organisiert werden kann.

1) Die Eingangsstufe als Besonderheit in Hessen ersetzt an ca. 50 Grundschulen die 1. Klasse. Sie umfasst zwei Jahre und nimmt Kinder auf, die bis zum 03.06. fünf Jahre alt geworden sind. An die Eingangsstufe schließt sich die 2. Klasse an

- ca. dreistündige Betreuung

1) Die Eingangsstufe als Besonderheit in Hessen ersetzt an ca. 50 Grundschulen die 1. Klasse. Sie umfasst zwei Jahre und nimmt Kinder auf, die bis zum 03.06. eines Kalenderjahres fünf Jahre alt geworden sind. An die Eingangsstufe schließt sich die 2. Klasse an

Diese Betreuungsform „Betreute Grundschulgruppe“ (BG) kann eingerichtet werden, wenn ein Bedarf von mindestens 15 Grundschulkindern vorliegt und geeignete Räumlichkeiten genutzt werden können.

Die BG weist eine Platzkapazität von 25 angemeldeten Kindern auf.  
Mittagsversorgung wird grundsätzlich nicht angeboten.

Die BG unterliegt nicht den Anforderungen gemäß §§ 45 - 48, Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit der Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder, die für die Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung erforderlich sind.

- Betreuungsform BG zuzüglich Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr. Diese Betreuungsform wird nur in Verbindung mit einer BG/Hort I-Gruppe bis 15.00 Uhr, einer BG/Hort II-Gruppe bis 17.00 Uhr bzw. BG/Hort III-Gruppe bis 19.00 Uhr angeboten. Sie befindet sich in der Erprobungsphase. Bezüglich der Kündigung gilt Ziffer 2.1.7 entsprechend.
- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 15.00 Uhr als Hort I mit Mittagsverpflegung.
- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 17.00 Uhr als Hort II mit Mittagsverpflegung

Diese Betreuungsform „Betreute Grundschulgruppe“ (BG) kann eingerichtet werden, wenn ein Bedarf von mindestens 15 Grundschulkindern vorliegt und geeignete Räumlichkeiten genutzt werden können.

Die BG weist eine Platzkapazität von 25 angemeldeten Kindern auf.  
Mittagsversorgung wird grundsätzlich nicht angeboten.

Die BG unterliegt nicht den Anforderungen gemäß §§ 45 - 48, Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit der Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder, die für die Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung erforderlich sind.

- Betreuungsform BG zuzüglich Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr. Diese Betreuungsform wird nur in Verbindung mit einer BG/Hort I-Gruppe bis 15.00 Uhr, einer BG/Hort II-Gruppe bzw. BG/Hort III-Gruppe bis 19 Uhr angeboten.
- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 15.00 Uhr als Hort I mit Mittagsverpflegung.
- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 17.00 Uhr als Hort II mit Mittagsverpflegung

Darüber hinaus kann an ein oder zwei Standorten innerhalb Kassels modellhaft bei einem entsprechenden Bedarf die Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 19.00 Uhr als Hort III mit Mittagsverpflegung angeboten werden.

Alle Plätze in den vorgenannten Betreuungsformen für Grundschul-kinder werden grundsätzlich vergeben bei Erwerbstätigkeit oder Aus-bildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pä-dagogischen Gründen. Dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mit-arbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes ü-berprüfen zu lassen.

Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.

## **1.2 Erprobung neuer Betreuungsformen**

Zur Erprobung neuer Betreuungsformen kann die Stadt Kassel auch von Ziffer 1.1 abweichende Betreuungsangebote einführen.

## **2. Betreuungsverhältnis**

### **2.1 Anmeldung, Aufnahme und Kündigung (Abmeldung)**

**2.1.1.** Kinder unter drei Jahren und Kindergartenkinder (mit Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) werden nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ausgewählten Kindertagesstätte und nach Unterzeichnung des Ver-trages über die Aufnahme eines Kindes in eine städt. Kindertagesstät-te durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufgenommen.

Sofern dort im Kindergartenbereich kein freier Platz zur Verfügung steht, kann zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auch ein freier Kinder-gartenplatz in einer anderen Kindertagesstätte angeboten werden.

Darüber hinaus kann an ein oder zwei Standorten innerhalb Kassels modellhaft bei einem entsprechenden Bedarf die Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 19.00 Uhr als Hort III mit Mittagsver-pflegung angeboten werden.

Alle Plätze in den vorgenannten Betreuungsformen für Grundschul-kinder werden grundsätzlich vergeben bei Erwerbstätigkeit oder Aus-bildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pä-dagogischen Gründen. Dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mit-arbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes ü-berprüfen zu lassen.

Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.

## **1.2 Erprobung neuer Betreuungsformen**

Zur Erprobung neuer Betreuungsformen kann die Stadt Kassel auch von Ziffer 1.1 abweichende Betreuungsangebote einführen.

## **2. Betreuungsverhältnis**

### **2.1 Anmeldung, Aufnahme und Kündigung (Abmeldung)**

**2.1.1.** Kinder unter drei Jahren und Kindergartenkinder (mit Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) werden nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ausgewählten Kindertagesstätte und nach Unterzeichnung des Ver-trages über die Aufnahme eines Kindes in eine städt. Kindertagesstät-te durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufgenommen.

*Die Betreuung kann mit einer bis zu vierwöchigen Probezeit oder Ein-gewöhnungsphase beginnen, für die das reguläre Betreuungsentgelt zu entrichten ist.*

Sofern im Kindergartenbereich *der ausgewählten Einrichtung* kein freier Platz zur Verfügung steht, kann zur Erfüllung des Rechtsan-spruchs auch ein freier Kindergartenplatz in einer anderen Kinderta-gesstätte angeboten werden.



**2.1.2** Grundschul Kinder werden nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der für den Grundschulbezirk zuständigen Kindertagesstätte und nach Unterzeichnung des Vertrags über die Aufnahme eines Grundschul Kindes in ein städtisches Betreuungsangebot durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufgenommen.

**2.1.3** Die Vertragsdauer endet

**bei den unter Dreijährigen:**

mit Vollendung des dritten Lebensjahres

**bei den Kindergartenkindern:**

zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind eingeschult wird (gilt auch für die Aufnahme in die Eingangsstufe) und

**bei den Grundschulkindern:**

zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind das vierte Schuljahr vollendet hat.

In Einzelfällen kann darüber hinaus mit einer anspruchsbegründenden Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes die Betreuungsdauer bis zur Vollendung des fünften bzw. sechsten Schuljahres verlängert werden.

Gegenwärtig beschränkt sich diese Möglichkeit auf die städtischen Kindertagesstätten Dr.-Hermann-Haarmann-Haus und Mattenberg.

Nach Ablauf der Vertragsdauer steht der Kindertagesstättenplatz wieder für eine Neubesetzung zur Verfügung, sofern kein neuer Vertrag zustande kommt.

**2.1.4** Anmeldung und Aufnahme sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen möglich und ansonsten grundsätzlich nur zu Beginn (jeweils 01.08. eines Jahres), Kündigung bzw. Abmeldung ist nur zum Ende (jeweils 31.07. eines Jahres) des mit dem Schuljahr identischen Kindergartenjahres möglich.

Die Kündigung (Abmeldung) ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen.

**2.1.2** Grundschul Kinder werden nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der für den Grundschulbezirk zuständigen Kindertagesstätte und nach Unterzeichnung des Vertrags über die Aufnahme eines Grundschul Kindes in ein städtisches Betreuungsangebot durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufgenommen.

**2.1.3** Die Vertragsdauer endet

**bei den unter Dreijährigen:**

mit Vollendung des dritten Lebensjahres

**bei den Kindergartenkindern:**

zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind eingeschult wird (gilt auch für die Aufnahme in die Eingangsstufe) und

**bei den Grundschulkindern:**

zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind das vierte Schuljahr, *an Förderschulen das 5. Schuljahr*, vollendet hat.

In Einzelfällen kann darüber hinaus mit einer anspruchsbegründenden Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes die Betreuungsdauer bis zur Vollendung des fünften bzw. sechsten Schuljahres, *bei Förderschulen des siebten Schuljahres*, verlängert werden.

Gegenwärtig beschränkt sich diese Möglichkeit auf die städtischen Kindertagesstätten Dr.-Hermann-Haarmann-Haus und Mattenberg.

Nach Ablauf der Vertragsdauer steht der Kindertagesstättenplatz wieder für eine Neubesetzung zur Verfügung, sofern kein neuer Vertrag zustande kommt.

**2.1.4** *Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.* Anmeldung und Aufnahme sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und grundsätzlich nur zu Beginn, Kündigung bzw. Abmeldung jeweils nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich.

Die Kündigung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen.

Ausnahmen sind nur bei Wohnsitzwechsel, bei Änderung bezüglich der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2.2 oder bei umgehender Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertagesstättenplatzes möglich. In diesen Fällen beträgt die Kündigungsfrist (Abmeldungsfrist) einen Monat zum Monatsende.

Im Falle der sofortigen Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertagesstättenplatzes ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

**2.1.5** Eine Kündigung mit einer einmonatigen Kündigungsfrist kann auch von der Stadt ausgesprochen werden, wenn organisatorische Veränderungen dazu zwingen.

**2.1.6** Bei Vertragsänderungen gelten die zu ändernden Bestandteile bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres.

**2.1.7** Soweit es um die Erprobung neuer Betreuungsformen gemäß Ziffer 1.2 geht, kann das Betreuungsverhältnis abweichend von den Regelungen der BTO für die Inanspruchnahme von Angeboten der Stadt Kassel sowohl von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten als auch der Stadt Kassel unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden.

## **2.2 Platzvergabe**

**2.2.1** Die zur Verfügung stehenden Plätze in den Krabbel- und Familiengruppen für die unter Dreijährigen, die zur Verfügung stehenden Ganz- bzw. Dreivierteltagsplätze für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung sowie die Plätze in der Grundschulkindbetreuung werden nach folgenden Kriterien vergeben:

Ausnahmen sind nur bei Wohnsitzwechsel, bei Änderung bezüglich der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2.2 oder bei umgehender Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertagesstättenplatzes möglich. In diesen Fällen beträgt die Kündigungsfrist (Abmeldungsfrist) einen Monat zum Monatsende.

*Auch in diesem Fall ist die Kündigung (Abmeldung) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen.*

Im Falle der sofortigen Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertagesstättenplatzes ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

**2.1.5** Eine Kündigung mit einer einmonatigen Kündigungsfrist kann auch von der Stadt ausgesprochen werden, wenn organisatorische Veränderungen dazu zwingen.

**2.1.6** Bei Vertragsänderungen gelten die zu ändernden Bestandteile bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres.

**2.1.7** Soweit es um die Erprobung neuer Betreuungsformen gemäß Ziffer 1.2 geht, kann das Betreuungsverhältnis abweichend von den Regelungen der BTO für die Inanspruchnahme von Angeboten der Stadt Kassel sowohl von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten als auch der Stadt Kassel unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden.

## **2.2 Platzvergabe**

**2.2.1** Die zur Verfügung stehenden Plätze in den *altersübergreifenden Gruppen oder Krabbelgruppen* für die unter Dreijährigen, die zur Verfügung stehenden Ganz- bzw. Dreivierteltagsplätze für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung sowie die Plätze in der Grundschulkindbetreuung werden nach folgenden Kriterien vergeben:

1. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden und dies mit einer Bescheinigung nachweisen (Nachweis bzw. Erklärung über die Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Selbstständigkeit).
2. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten beschäftigungssuchend sind und eine entsprechende Bescheinigung der Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH vorlegen. In diesen Fällen wird ein Betreuungsplatz für die Dauer von drei Monaten zur Verfügung gestellt. Dieser Zeitraum kann in begründeten Fällen aufgrund einer Stellungnahme durch die Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH verlängert werden.
3. An Kinder, deren Betreuung aus sozialen oder pädagogischen Gründen dringend notwendig ist; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes prüfen zu lassen.

Bei den Plätzen für Grundschul Kinder gilt dies in der Reihenfolge

- an Kinder, die das 1. Grundschuljahr bzw. die Eingangsstufe besuchen,
- an Kinder, die das 2. Grundschuljahr besuchen.

4. In den Fällen der Ziffern 1., 2. und 3. nach dem Datum der Anmeldung.
5. Auf Wunsch der Eltern (gilt nicht für Betreuungsplätze für unter Dreijährige).

Entfallen die an die Vergabe eines Kindertagesstättenplatzes geknüpften Voraussetzungen, so kann der Platz noch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in Anspruch genommen werden. Danach endet der Anspruch auf diesen Platz.

1. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden und dies mit einer Bescheinigung nachweisen (Nachweis bzw. Erklärung über die Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Selbstständigkeit).
2. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten beschäftigungssuchend sind und eine entsprechende Bescheinigung der Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH *oder der Bundesagentur für Arbeit* vorlegen. In diesen Fällen wird ein Betreuungsplatz für die Dauer von drei Monaten zur Verfügung gestellt. Dieser Zeitraum kann in begründeten Fällen aufgrund einer Stellungnahme durch die Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH *oder die Bundesagentur für Arbeit* verlängert werden.
3. An Kinder, deren Betreuung aus sozialen oder pädagogischen Gründen dringend notwendig ist; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes prüfen zu lassen.

Bei den Plätzen für Grundschul Kinder gilt dies in der Reihenfolge

- an Kinder, die das 1. Grundschuljahr bzw. die Eingangsstufe besuchen,
- an Kinder, die das 2. Grundschuljahr besuchen.

4. In den Fällen der Ziffern 1., 2. und 3. nach dem Datum der Anmeldung.
5. Auf Wunsch der Eltern (gilt nicht für Betreuungsplätze für unter Dreijährige).

Entfallen die an die Vergabe eines Kindertagesstättenplatzes geknüpften Voraussetzungen, so kann der Platz noch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in Anspruch genommen werden. Danach endet der Anspruch auf diesen Platz.

### 2.3 Festlegung der Betreuungsgruppe

Die jeweilige Anzahl der Ganztags-, Dreivierteltags- und Halbtagsgruppen für die noch nicht eingeschulten Kinder wird auch für die städtischen Kindertagesstätten vor Beginn eines Kindergartenjahres grundschulbezirksbezogen zwischen der Stadt Kassel und den freien Trägern festgelegt.

### 2.4 Schutzimpfungen, Gesundheitszeugnis

Die Teilnahme an den vom Land Hessen empfohlenen Schutzimpfungen ist erwünscht. Derzeit werden Impfungen gegen Diphtherie, Tetanus, Kinderlähmung, Keuchhusten, Hib (Haemophilus influenzae Typ B), Hepatitis B, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken empfohlen.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten haben gegenüber der Kindertagesstättenleitung Auskunft über den Impfstatus des aufzunehmenden Kindes zu geben.

Ferner ist der Kindertagesstättenleitung bei der Aufnahme ein von ärztlicher Seite ausgefüllter „Gesundheitlicher Fragebogen“ für das zu betreuende Kind vorzulegen.

### 2.5 Integrative Betreuung behinderter Kinder

Vor der Förderung eines behinderten Kindes durch eine Einzelintegrationsmaßnahme ist die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gemäß §§ 53 ff. SGB XII erforderlich.

Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder können in dafür geeignete integrative Gruppen oder im Zuge einer Einzelintegration in Regelgruppen aufgenommen werden.

### 2.3 Festlegung der Betreuungsgruppe

Die jeweilige Anzahl der Ganztags-, Dreivierteltags- und Halbtagsgruppen für die noch nicht eingeschulten Kinder wird auch für die städtischen Kindertagesstätten *jeweils* zu Beginn eines Kindergartenjahres grundschulbezirksbezogen für das laufende Kindergartenjahr festgelegt.

### 2.4 Schutzimpfungen, Gesundheitszeugnis, Vorsorgeuntersuchungen

*Gem. § 2 des gültigen hessischen Gesetzes zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder ist vor der Aufnahme des Kindes durch ein ärztliches Attest zu belegen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat. Anderenfalls muss der Kindertagesstättenleitung schriftlich erklärt werden, dass die Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilt wird.*

Ferner ist der Kindertagesstättenleitung bei der Aufnahme ein von ärztlicher Seite ausgefüllter „Gesundheitlicher Fragebogen“ *und der Nachweis der entsprechend dem Alter durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen u1 bis u9* für das zu betreuende Kind vorzulegen.

### 2.5 Integrative Betreuung von Kindern mit Behinderungen

Vor der Förderung eines Kindes mit *einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX* durch eine Einzelintegrationsmaßnahme ist die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gemäß §§ 53 ff SGB XII erforderlich.

*Kinder mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen können in dafür geeignete integrative Gruppen oder im Zuge einer Einzelintegration in Regelgruppen aufgenommen werden.*

## 2.6 Ausschluss vom Besuch der Betreuungseinrichtung

Die Stadt Kassel ist berechtigt, vom Besuch der Betreuungseinrichtung auszuschließen:

1. a) Kinder, deren pädagogische Betreuung in Frage gestellt ist, weil die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit mit dem Einrichtungspersonal bereit sind,
- b) Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte derart gegenüber dem Erziehungspersonal auftreten, dass die Stadt Kassel als Arbeitgeber verpflichtet ist, sich im Rahmen der Fürsorgepflicht schützend für das Personal einzusetzen,
- c) Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte massiv in den Alltag der Einrichtung eingreifen, sodass der Erziehungs- und Bildungsauftrag für alle Kinder nicht mehr in vollem Umfang erfüllt werden kann.

In solchen Konfliktfällen werden die Eltern durch einen schriftlichen Hinweis der Verwaltung des Jugendamtes auf notwendige Veränderungen und Konsequenzen hingewiesen.

Vor einem definitiven Ausschluss kann auf Wunsch der betroffenen Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Elternbeirat gehört werden.

Kann der Konflikt nicht gelöst werden, so kann nach einer Frist von drei Monaten nach dem ersten schriftlichen Hinweis der Ausschluss des Kindes zum Ende des laufenden Monats erfolgen.

Der Ausschluss ist den Eltern bzw. Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

## 2.6 Ausschluss vom Besuch der Betreuungseinrichtung

Die Stadt Kassel ist berechtigt, vom Besuch der Betreuungseinrichtung auszuschließen:

1. a) Kinder, deren pädagogische Betreuung in Frage gestellt ist, weil die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit mit dem Einrichtungspersonal bereit sind,
- b) Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte derart gegenüber dem Erziehungspersonal auftreten, dass die Stadt Kassel als Arbeitgeber verpflichtet ist, sich im Rahmen der Fürsorgepflicht schützend für das Personal einzusetzen,
- d) Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte massiv in den Alltag der Einrichtung eingreifen, sodass der Erziehungs- und Bildungsauftrag für alle Kinder nicht mehr in vollem Umfang erfüllt werden kann.

In solchen Konfliktfällen werden die Eltern durch einen schriftlichen Hinweis der Verwaltung des Jugendamtes auf notwendige Veränderungen und Konsequenzen hingewiesen.

Vor einem definitiven Ausschluss kann auf Wunsch der betroffenen Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Elternbeirat gehört werden.

Kann der Konflikt nicht gelöst werden, so kann nach einer Frist von drei Monaten nach dem ersten schriftlichen Hinweis der Ausschluss des Kindes zum Ende des laufenden Monats erfolgen.

Der Ausschluss ist den Eltern bzw. Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

2. Kinder, bei denen der psychologische Dienst des Jugendamtes und die Leitung der Einrichtung feststellen, dass sie aufgrund ihrer Entwicklung oder Behinderung nicht in Regelgruppen zu integrieren sind,
3. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte länger als einen Kalendermonat mit der Entgeltzahlung in Verzug sind,
4. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte bis zum Ende des Bewilligungszeitraums keinen Neuantrag auf Entgeltermäßigung oder -befreiung gemäß Ziffer 5.5.2 gestellt haben,
5. Kinder, die länger als 14 Tage unentschuldigt fehlen,
6. Kinder, deren Abholung nach der Öffnungszeit nicht regelmäßig gewährleistet ist und die den Heimweg nicht alleine antreten können.

Werden Kinder mehrmals (d.h., mehr als zweimal pro Kindergartenjahr) nicht rechtzeitig abgeholt, werden den Eltern bzw. Sorgeberechtigten im Einzelfall die dadurch entstehenden höheren Personalkosten (10,00 € pro angefangener halber Stunde) berechnet. Die Kostenberechnung ist von der Kindertagesstättenleitung anzukündigen.

7. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte den Betreuungsplatz bzw. die Betreuungsplätze grundsätzlich durch falsche Angaben insbesondere zum 1. Wohnsitz und/oder zu einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung enthalten haben.

### **3. Öffnungszeiten**

#### **3.1 Regelöffnungszeit**

2. Kinder, bei denen der psychologische Dienst des Jugendamtes und die Leitung der Einrichtung feststellen, dass sie aufgrund ihrer Entwicklung oder Behinderung nicht in Regelgruppen zu integrieren sind,
3. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte länger als einen Kalendermonat mit der Entgeltzahlung in Verzug sind,
4. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte bis zum Ende des Bewilligungszeitraums keinen Neuantrag auf Entgeltermäßigung oder -befreiung gemäß Ziffer 5.5.2 gestellt haben,
5. Kinder, die länger als 14 Tage unentschuldigt fehlen,
6. Kinder, deren Abholung nach der Öffnungszeit nicht regelmäßig gewährleistet ist und die den Heimweg nicht alleine antreten können.

Werden Kinder mehrmals (d.h., mehr als zweimal pro Kindergartenjahr) nicht rechtzeitig abgeholt, werden den Eltern bzw. Sorgeberechtigten im Einzelfall die dadurch entstehenden höheren Personalkosten (10,00 € pro angefangener halber Stunde) berechnet. Die Kostenberechnung ist von der Kindertagesstättenleitung anzukündigen.

7. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte den Betreuungsplatz bzw. die Betreuungsplätze grundsätzlich durch falsche Angaben insbesondere zum 1. Wohnsitz und/oder zu einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung erhalten haben.

### **3. Öffnungszeiten**

#### **3.1 Regelöffnungszeit**

### **3.1.1** Die Kindertagesstätte ist in der Regel geöffnet:

montags bis donnerstags  
von 8.00 bis 16.30 Uhr,  
freitags  
von 08.00 bis 14.00 Uhr.

Daneben können besondere Dienste in Form von Frühdiensten von montags bis freitags in der Zeit ab 7.15 Uhr und Spätdiensten von montags bis donnerstags bis 17.00 Uhr sowie an Freitagen bis 16.00 Uhr angeboten werden.

Dieses zusätzliche Angebot muss nicht in allen städtischen Einrichtungen vorhanden sein.

Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung und Inanspruchnahme besonderer Dienste besteht nicht.

### **3.1.2** Die Betreuungsangebote für Grundschul Kinder erfolgen grundsätzlich jeweils 3 Stunden bzw. in den Ferien 5 Stunden in der Zeit von montags bis freitags von 7.30 - 13.30 Uhr und bis 15.00 bzw. bis 17.00 Uhr oder bis 19.00 Uhr.

Bei geringer Inanspruchnahme können diese Betreuungszeiten auch angepasst werden.

Darüber hinaus gehender Betreuungsbedarf kann nur bei Vorliegen entsprechender personeller und organisatorischer Voraussetzungen eingerichtet werden.

### **3.2** Besuch der Kindertagesstätte, Ruhezeit

Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen und bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen.

Nach dem Mittagessen besteht für Kleinkinder die Möglichkeit zu ruhen.

### **3.1.1** Die Kindertagesstätte ist in der Regel geöffnet:

montags bis donnerstags  
von 8.00 bis 16.30 Uhr,  
freitags  
von 08.00 bis 14.00 Uhr.

Daneben können besondere Dienste in Form von Frühdiensten von montags bis freitags in der Zeit ab *7.00 Uhr* und Spätdiensten von montags bis donnerstags bis 17.00 Uhr sowie an Freitagen bis 16.00 Uhr angeboten werden.

Dieses zusätzliche Angebot muss nicht in allen städtischen Einrichtungen vorhanden sein.

Ein Anspruch auf die Einrichtung und Inanspruchnahme besonderer Dienste besteht nicht.

### **3.1.2** Die Betreuungsangebote für Grundschul Kinder erfolgen grundsätzlich jeweils 3 Stunden bzw. in den Ferien 5 Stunden in der Zeit von montags bis freitags von 7.30 - 13.30 Uhr und bis 15.00 bzw. bis 17.00 Uhr oder bis 19.00 Uhr.

Bei geringer Inanspruchnahme können diese Betreuungszeiten auch angepasst werden.

Darüber hinaus gehender Betreuungsbedarf kann nur bei Vorliegen entsprechender personeller und organisatorischer Voraussetzungen eingerichtet werden.

### **3.2** Besuch der Kindertagesstätte, Ruhezeit

Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen und bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen.

Nach dem Mittagessen besteht für Kleinkinder die Möglichkeit zu ruhen.

### **3.3 Fortbildung des Personals**

Im Interesse der Arbeit mit den Kindern werden Fortbildungsveranstaltungen für das Personal durchgeführt. Zu diesem Zweck wird die Einrichtung eine Woche im Jahr geschlossen. Nach vorheriger Absprache wird ein Notdienst in einer anderen städtischen Einrichtung angeboten.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten möglichst vier Wochen vor Beginn der vorübergehenden Schließung eine schriftliche Mitteilung.

### **3.4 Schließungszeiten**

Die städtischen Betreuungsangebote werden in der Regel jährlich insgesamt vier Wochen - ausschließlich der Dauer der Fortbildung - während der Schulferien geschlossen. Auch hierüber werden die Eltern bzw. Sorge-berechtigten benachrichtigt.

### **3.5 Notdienst**

Während der Schließungszeiten wird auf Wunsch der Eltern bzw. Sorgeberechtigten nach Absprache ein Notdienst in der nächstgelegenen geöffneten Einrichtung angeboten.

## **4. Beköstigung**

### **4.1 Frühstück**

Die Kinder sollen ein Frühstück mitbringen.  
Zum Frühstück erhalten alle Kinder ein Getränk.  
Das bezieht sich auf die Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

### **3.3 Fortbildung des Personals**

Im Interesse der Arbeit mit den Kindern werden Fortbildungsveranstaltungen für das Personal durchgeführt. Zu diesem Zweck wird die Einrichtung eine Woche im Jahr geschlossen. Nach vorheriger Absprache wird ein Notdienst in einer anderen städtischen Einrichtung angeboten.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten möglichst vier Wochen vor Beginn der vorübergehenden Schließung eine schriftliche Mitteilung.

### **3.4 Schließungszeiten**

Die städtischen Betreuungsangebote werden in der Regel jährlich insgesamt vier Wochen - ausschließlich der Dauer der Fortbildung - während der Schulferien geschlossen. Auch hierüber werden die Eltern bzw. Sorge-berechtigten benachrichtigt.

### **3.5 Notdienst**

Während der Schließungszeiten wird auf Wunsch der Eltern bzw. Sorgeberechtigten nach Absprache ein Notdienst in der nächstgelegenen geöffneten Einrichtung angeboten.

## **4. Beköstigung**

### **4.1 Frühstück**

Die Kinder sollen ein Frühstück mitbringen.  
Zum Frühstück erhalten alle Kinder, *die noch nicht eingeschult sind*, ein Getränk.



## 4.2 Mittagessen

- 4.2.1 Das Mittagessen besteht aus einer vollständigen und reichlichen Mahlzeit, die nach modernen ernährungswissenschaftlichen Überlegungen zusammengestellt wird und dem Alter der Kinder entspricht.
- 4.2.2 Für Gruppen, die nicht in einer städtischen Kindertagesstätte untergebracht sind, kann die Essensversorgung jeweils nach den örtlichen Bedingungen organisiert werden.

## 5. Entgelt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel

### 5.1 Entgeltzahlung

Für die Betreuung des Kindes durch die Stadt Kassel ist von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ein Entgelt zu entrichten.

Das Entgelt untergliedert sich in das Betreuungs- und Verpflegungsentgelt und ist monatlich im voraus zu entrichten.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten eine Mitteilung bzw. Rechnung. Sie gilt, solange sie nicht durch eine neue Mitteilung bzw. Rechnung ersetzt wird.

## 4.2 Mittagessen

- 4.2.1 Das Mittagessen besteht aus einer vollständigen und reichlichen Mahlzeit, die nach modernen ernährungswissenschaftlichen Überlegungen zusammengestellt wird und dem Alter der Kinder entspricht.
- 4.2.2 Für Gruppen, die nicht in einer städtischen Kindertagesstätte untergebracht sind, kann die Essensversorgung jeweils nach den örtlichen Bedingungen organisiert werden.
- 4.2.3 *Im Hinblick auf die engere Zusammenarbeit zwischen Kindertagesbetreuung und Schule besteht die Möglichkeit, eine gemeinsame Essensversorgung zu organisieren.*

## 5. Entgelt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel

### 5.1 Entgeltzahlung

Für die Betreuung des Kindes durch die Stadt Kassel ist von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ein Entgelt zu entrichten.

Das Entgelt untergliedert sich in das Betreuungs- und Verpflegungsentgelt und ist monatlich im voraus zu entrichten.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten eine Mitteilung bzw. Rechnung. Sie gilt, solange sie nicht durch eine neue Mitteilung bzw. Rechnung ersetzt wird.

## 5.2 Betreuungsentgelt

(einschließlich der Ersten Änderung vom 31.01.2007)

Die Ziffer 5.2.1.1 der BTO vom 12.07.2006 wird wie folgt neu gefasst:

### 5.2.1.1 Kindergarten und Betreuung der unter Dreijährigen

#### **Halbtagsbetreuung mit oder ohne Mittagsverpflegung**

Montags – freitags jeweils bis 13.00 Uhr, mindestens jeweils vier Stunden pro Tag und höchstens bis zu fünf Stunden pro Tag.

#### **Dreivierteltagsbetreuung**

Montags - donnerstags jeweils bis 14.30 Uhr, freitags jeweils bis 14.00 Uhr

#### **Ganztagsbetreuung**

(Regelöffnungszeit)

Das Betreuungsentgelt für die Halbtagsbetreuung entfällt für die Kinder, die im unmittelbar ihrer Einschulung vorausgehenden Jahr in einer Einrichtung der Stadt Kassel betreut werden. In diesen Fällen zahlen zweitgeborene Geschwisterkinder weiterhin die Hälfte des Regelentgeltes. Bei einer vereinbarten Betreuungszeit von mehr als fünf Stunden täglich erfolgt die Freistellung vom Betreuungsentgelt für fünf Betreuungsstunden pro Tag.

Die Entgeltfreistellung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Hessen und entsprechend den dort festgeschriebenen Regelungen.

## 5.2 Betreuungsentgelt

5.2.1 Das Betreuungsentgelt für die einzelnen Angebote ist untergliedert in

### 5.2.1.1 Kindergarten und Betreuung der unter Dreijährigen

#### **Halbtagsbetreuung mit oder ohne Mittagsverpflegung**

Montags – freitags jeweils bis 13.00 Uhr, mindestens jeweils vier Stunden pro Tag und höchstens bis zu fünf Stunden pro Tag.

#### **Dreivierteltagsbetreuung**

Montags - donnerstags jeweils bis 14.30 Uhr, freitags jeweils bis 14.00 Uhr

#### **Ganztagsbetreuung**

(Regelöffnungszeit)

### 5.2.1.2 Freistellung vom Betreuungsentgelt

Das Betreuungsentgelt für die Halbtagsbetreuung (*bis zu fünf Stunden täglich*) entfällt für die Kinder, die im unmittelbar ihrer Einschulung vorausgehenden Jahr *sowie in den letzten drei Monaten davor (Mai, Juni und Juli des vorletzten Kindergartenbesuchsjahres)* in einer Einrichtung der Stadt Kassel betreut werden. In diesen Fällen zahlen zweitgeborene Geschwisterkinder weiterhin die Hälfte des Regelentgeltes. *Die Entgeltfreistellung gilt nicht für den Besuch der Grundschulkindbetreuung.*

*Bei einer vereinbarten Betreuungszeit von mehr als fünf Stunden täglich erfolgt die Freistellung vom Betreuungsentgelt für fünf Betreuungsstunden pro Tag. Die Entgeltfreistellung erfolgt auf der Grundlage der „Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Hessen“ vom 17.12.2007 und entsprechend den dort festgeschriebenen Regelungen.*

Die Entgeltbefreiung gilt nicht für den Bereich der Grundschulkindbetreuung.

*Bei Ganztags- oder Dreivierteltagsplätzen ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Betreuungsentgelt und der Entgeltfreistellung des Landes Hessen gemäß der Verordnung zu entrichten.*

#### **5.2.1.2 Grundschul Kinder**

(siehe auch Ziff. 3.1.2) grundsätzlich in folgendem Zeitrahmen:

- Betreuungsgruppe (BG) ohne Mittagsverpflegung (jeweils ca. 3 Std., montags - freitags im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr)
- Betreuungsgruppe (BG) mit Mittagsverpflegung (BG zuzüglich einer Betreuungszeit bis 14.00 Uhr nur in Verbindung mit Hort I-, Hort II- oder Hort III-Gruppen)
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort I mit Mittagsverpflegung (BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 15.00 Uhr)
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort II mit Mittagsverpflegung (BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 17.00 Uhr)
- Eventuell Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort III mit Mittagsverpflegung (BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 19.00 Uhr)

#### **5.2.2 Ermäßigungen bei festgestellter Hilfebedürftigkeit**

Eltern bzw. Sorgeberechtigte mit einem monatlichen Familieneinkommen, das nicht mehr als 5 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII liegt, können unter Vorlage von Einkommensnachweisen Ermäßigungen beantragen.

#### **5.2.3 Inanspruchnahme besonderer Dienste**

Bei Inanspruchnahme besonderer Dienste in Form von Frühdiensten (montags - freitags jeweils ab 07.15 Uhr) oder Spätdiensten (montags bis donnerstags jeweils bis 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr) ist sowohl für den Frühdienst als auch für den Spätdienst jeweils monatlich zusätzlich ein Entgelt von 10,00 Euro zu entrichten.

Werden Früh- und Spätdienst in Anspruch genommen, sind zusätzlich 20,00 Euro monatlich zu entrichten.  
Ermäßigungen und Übernahmen sind dabei ausgeschlossen.

#### **5.2.1.3 Grundschul Kinder**

(siehe auch Ziff. 3.1.2) grundsätzlich in folgendem Zeitrahmen:

- Betreuungsgruppe (BG) ohne Mittagsverpflegung (jeweils ca. 3 Std., montags - freitags im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr)
- Betreuungsgruppe (BG) mit Mittagsverpflegung (BG zuzüglich einer Betreuungszeit bis 14.00 Uhr nur in Verbindung mit Hort I-, Hort II- oder Hort III-Gruppen)
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort I mit Mittagsverpflegung (BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 15.00 Uhr)
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort II mit Mittagsverpflegung (BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 17.00 Uhr)
- Eventuell Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort III mit Mittagsverpflegung (BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 19.00 Uhr)

#### **5.2.2 Ermäßigungen bei festgestellter Hilfebedürftigkeit**

Eltern bzw. Sorgeberechtigte mit einem monatlichen Familieneinkommen, das nicht mehr als 5 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII liegt, können unter Vorlage von Einkommensnachweisen Ermäßigungen beantragen.

#### **5.2.3 Inanspruchnahme besonderer Dienste**

Bei Inanspruchnahme besonderer Dienste in Form von Frühdiensten (montags - freitags jeweils ab 7.00 Uhr) oder Spätdiensten (montags bis donnerstags jeweils bis 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr) ist sowohl für den Frühdienst als auch für den Spätdienst jeweils monatlich zusätzlich ein Entgelt von 10,00 Euro zu entrichten.

Werden Früh- und Spätdienst in Anspruch genommen, sind zusätzlich 20,00 Euro monatlich zu entrichten.  
Ermäßigungen und Übernahmen sind dabei ausgeschlossen.

#### **5.2.4 Höhe des Betreuungsentgelts**

Die Höhe des jeweiligen Erziehungsentgelts ergibt sich aus der dieser BTO beigefügten **Anlage**, die Bestandteil der BTO ist.

#### **5.2.5 Erhöhung des Betreuungsentgelts**

Das Erziehungsentgelt erhöht sich für die bereits bestehenden Angebote mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) wie folgt:

##### **5.2.5.1 Bei Zahlung des Regelbetreuungsentgelts (für Kindergartenkinder und unter Dreijährige)**

- für einen Halbtagsplatz um 2,00 € monatlich,
- für einen Dreiviertelsplatz um 3,00 € monatlich,
- für einen Ganztagsplatz um 4,00 € monatlich.

##### **5.2.5.2 Bei Zahlung des Regelbetreuungsentgelts (für Grundschulkin-der)**

- für das Angebot  
Betreute Grundschule (BG) um 2,00 € monatlich,
- für das Angebot  
BG + Hort I um 3,00 € monatlich,
- für das Angebot  
BG + Hort II um 4,00 € monatlich,
- für das Angebot  
BG + Hort III um 5,00 € monatlich,
- für das Angebot  
BG + Mittagessen um 2,50 € monatlich.

#### **5.2.4 Höhe des Betreuungsentgelts**

Die Höhe des jeweiligen *Betreuungsentgelts* ergibt sich aus der dieser BTO beigefügten **Anlage**, die Bestandteil der BTO ist.

### 5.2.5.3 Bei Ermäßigung nach § 85 SGB XII gem. Ziff. 5.2.2

- bis zu 5 % über der Einkommensgrenze für alle Betreuungsbereiche und Betreuungsformen um 1,00 € monatlich.

## 5.3 Wohnsitz

Die vorhandenen Betreuungsplätze stehen grundsätzlich nur Kindern zur Verfügung, die gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel haben.

Kinder der betreffenden Grundschule, die ihren 1. Wohnsitz gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten nicht in der Stadt Kassel haben, können an dem Betreuungsangebot teilnehmen - nur Betreuungsgruppe (BG) -, sofern aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine volle Kostenübernahme durch den für sie zuständigen Schulträger erfolgt.

Bei Fortzug aus dem Stadtgebiet Kassel können betroffene Kinder weiterhin die städtischen Betreuungsangebote bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres nutzen.

Bei entsprechenden Vereinbarungen über Kostenerstattungen mit den jeweiligen Wohnortgemeinden und/oder dem zuständigen Landkreis können auch Kinder aufgenommen oder über das laufende Kindergartenjahr hinaus betreut werden, die ihren 1. Wohnsitz gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten nicht in Kassel haben. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall die Leitung des Jugendamtes auf Antrag der Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

## 5.3 Wohnsitz

Die vorhandenen Betreuungsplätze stehen grundsätzlich nur Kindern zur Verfügung, die gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel haben.

Kinder der betreffenden Grundschule, die ihren 1. Wohnsitz gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten nicht in der Stadt Kassel haben, können an dem Betreuungsangebot teilnehmen - nur Betreuungsgruppe (BG) -, sofern aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine volle Kostenübernahme durch den für sie zuständigen Schulträger erfolgt.

Bei Fortzug aus dem Stadtgebiet Kassel können betroffene Kinder weiterhin die städtischen Betreuungsangebote bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres nutzen.

#### **5.4 Betreuungsentgelt für Geschwisterkinder**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie ein städtisches Betreuungsangebot, ermäßigt sich das Entgelt für das zweitgeborene Kind um 50 %, weitere Kinder bleiben beitragsfrei.

#### **5.5 Betreuungsentgeltbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt**

**5.5.1** Kinder, die außerhalb des Elternhauses aufwachsen und bei denen die Stadt Kassel, Jugendamt, Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII gewährt, sind von der Zahlung des Betreuungsentgeltes für einen Kindergarten-Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung befreit.

Familien, die Leistungen nach SGB II (Grundsicherung) oder SGB XII (Sozialhilfe) beziehen oder deren Einkommen gemäß § 82 ff SGB XII die Einkommensgrenze im Sinne des § 85 SGB XII nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung der Betreuungsentgelte gem. § 90 SGB VIII befreit.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung in den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form mitzuteilen.

**5.5.2** Betreuungsentgeltbefreiungen gem. Ziffer 5.5.1 sowie Betreuungsentgeltermäßigungen gem. Ziffer 5.5.2 werden ab dem Monat der Antragstellung beim Jugendamt für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt.

Danach besteht bis spätestens im Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Jugendamt zu stellen.

#### **5.4 Betreuungsentgelt für Geschwisterkinder**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie ein städtisches Betreuungsangebot, ermäßigt sich das Entgelt für das zweitgeborene Kind um 50 %, weitere Kinder bleiben beitragsfrei.

#### **5.5 Betreuungsentgeltbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt**

**5.5.1** Kinder, die außerhalb des Elternhauses aufwachsen und bei denen die Stadt Kassel, Jugendamt, Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII gewährt, sind von der Zahlung des Betreuungsentgeltes für einen Kindergarten-Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung befreit.

Familien, die Leistungen nach SGB II (Grundsicherung) oder SGB XII (Sozialhilfe) beziehen oder deren Einkommen gemäß § 82 ff SGB XII die Einkommensgrenze im Sinne des § 85 SGB XII nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung der Betreuungsentgelte gem. § 90 SGB VIII befreit.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung in den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form mitzuteilen.

**5.5.2** Betreuungsentgeltbefreiungen gem. Ziffer 5.5.1 sowie Betreuungsentgeltermäßigungen gem. Ziffer 5.2.2 werden ab dem Monat der Antragstellung beim Jugendamt für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt. Danach besteht bis spätestens im Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Jugendamt zu stellen. *Anderenfalls ist das reguläre Betreuungsentgelt zu entrichten.*

**5.5.3** Betreuungsentgeltbefreiungen sowie Betreuungsentgeltermäßigungen durch das Jugendamt erfolgen nicht für Kinder ausländischer Studierender, die aufgrund der geltenden Rechtslage keine öffentlichen Leistungen in Anspruch nehmen dürfen.

### **5.6 Dauer der Entgeltzahlung**

Das Betreuungsentgelt ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Betreuungseinrichtung gemäß Ziffer 2.1 zu entrichten, unabhängig davon, ob das Kind anwesend war oder nicht.

Das Entgelt ist grundsätzlich für volle Kalendermonate zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Erziehungsentgelts endet mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Monats.

Wenn das Betreuungsverhältnis in den Fällen der Ziffern 2.5 (Ausschluss vom Kindertagesstättenbesuch) auf andere Art als durch Abmeldung beendet wird, endet die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsentgelts mit Ablauf des Monats, der der letzten Anwesenheit des Kindes folgt.

### **5.7 Schließung von Betreuungsangeboten**

Müssen Betreuungseinrichtungen oder einzelne Gruppen aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden, wird das Betreuungsentgelt für den eine volle Woche übersteigenden Zeitraum anteilig reduziert.

Als zwingende Gründe gelten Naturkatastrophen, der Ausbruch von Epidemien u. ä.

**5.5.3** Betreuungsentgeltbefreiungen sowie Betreuungsentgeltermäßigungen durch das Jugendamt erfolgen nicht für Kinder ausländischer Studierender, die aufgrund der geltenden Rechtslage keine öffentlichen Leistungen in Anspruch nehmen dürfen.

### **5.6 Dauer der Entgeltzahlung**

Das Betreuungsentgelt ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Betreuungseinrichtung gemäß Ziffer 2.1 zu entrichten, unabhängig davon, ob das Kind anwesend war oder nicht.

Das Entgelt ist grundsätzlich für volle Kalendermonate zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsentgeltes endet mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Monats.

Wenn das Betreuungsverhältnis in den Fällen der Ziffern 2.5 (Ausschluss vom Kindertagesstättenbesuch) auf andere Art als durch Abmeldung beendet wird, endet die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsentgelts mit Ablauf des Monats, der der letzten Anwesenheit des Kindes folgt.

### **5.7 Schließung von Betreuungsangeboten**

Müssen Betreuungseinrichtungen oder einzelne Gruppen aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden, wird das Betreuungsentgelt für den eine volle Woche übersteigenden Zeitraum anteilig reduziert.

Als zwingende Gründe gelten Naturkatastrophen, der Ausbruch von Epidemien u. ä.

## 5.8 Verpflegung, Verpflegungsentgelt

Die Kinder können regelmäßig an der Verpflegung teilnehmen. Ganztagsbetreuung und Dreivierteltagsbetreuung sowie die Betreuungsangebote BG + Mittagessen, BG + Hort I, II bzw. III für Grundschul Kinder schließen die Essensteilnahme ein.

Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Die Essensteilnahme ist nur für ganze Kalendermonate möglich. Sie kann jeweils für einzelne Kalendermonate oder bis auf Widerruf angemeldet werden.

Bei entschuldigter Nichtteilnahme während ganzer Kalendermonate entfällt die Zahlungsverpflichtung für diesen Zeitraum. Das Verpflegungsentgelt wird als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungsentgelt im voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben.

Ein Monat pro Jahr (während der Schließung der Einrichtung) bleibt entgeltfrei.

Die Monatspauschale beträgt 46,00 € und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 €, beginnend erstmals zum 01.08.2007.

Der Berechnung liegen 20 Verpflegungstage im Kalendermonat zugrunde. Damit sind in der Monatspauschale bereits 11 Fehltage im Jahr berücksichtigt.

## 5.9 Mindesteigenanteil

Für die Teilnahme an der Verpflegung ist von allen Eltern oder Sorgeberechtigten, die nicht die Monatspauschale bezahlen, ein Mindesteigenanteil in Höhe der halben Monatspauschale (zurzeit 23,00 € pro Monat) als Verpflegungsaufwand zu entrichten.

## 5.8 Verpflegung, Verpflegungsentgelt

Die Kinder können regelmäßig an der Verpflegung teilnehmen. Ganztagsbetreuung und Dreivierteltagsbetreuung sowie die Betreuungsangebote BG + Mittagessen, BG + Hort I, II bzw. III für Grundschul Kinder schließen die Essensteilnahme ein.

Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Die Essensteilnahme ist nur für ganze Kalendermonate möglich. Sie kann jeweils für einzelne Kalendermonate oder bis auf Widerruf angemeldet werden.

Bei entschuldigter Nichtteilnahme während ganzer Kalendermonate entfällt die Zahlungsverpflichtung für diesen Zeitraum. Das Verpflegungsentgelt wird als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungsentgelt im voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben.

Ein Monat pro Jahr (während der Schließung der Einrichtung) bleibt entgeltfrei.

Die Monatspauschale beträgt 47,00 € und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 €, beginnend erstmals zum 01.08.2008.

Der Berechnung liegen 20 Verpflegungstage im Kalendermonat zugrunde. Damit sind in der Monatspauschale bereits 11 Fehltage im Jahr berücksichtigt.

## 5.9 Mindesteigenanteil

Für die Teilnahme an der Verpflegung ist von allen Eltern oder Sorgeberechtigten, die nicht die Monatspauschale bezahlen, ein Mindesteigenanteil in Höhe der halben Monatspauschale (zurzeit 23,50 € pro Monat) als Verpflegungsaufwand zu entrichten.



Dies gilt auch für Bezieher von Leistungen gemäß §§ 27 ff SGB XII (Sozialhilfeleistungen).

### **5.10 Weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen**

Bei Vorliegen schwerwiegender pädagogischer Gründe kann die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung der Einrichtung abweichend von den Ziffern 5.5 und 5.8 weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen zeitlich befristet gewähren.

### **5.11 Angaben zur Höhe des Einkommens bei Ermäßigungen bzw. Befreiungen**

Vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben zur Einkommenshöhe können zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betrugs bzw. versuchten Betrugs (§ 263 bzw. §§ 263, 22, 23 StGB) führen.

Bei vorsätzlich falschen, unvollständigen Angaben oder nicht umgehend mitgeteilten Änderungen zur Einkommenshöhe behält sich die Stadt Kassel eine sofortige Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor.

Gleichzeitig wird für den betreffenden Berechnungszeitraum eine Nachberechnung der Entgeltzahlungen durchgeführt.

Wenn Entgelte durch die Stadt Kassel, Jugendamt, ermäßigt oder übernommen werden, sind die Eltern oder Sorgeberechtigten verpflichtet, jegliche Veränderungen ihrer familiären und Einkommensverhältnisse unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form der Stadt Kassel, Jugendamt, Leitungen der städtischen Kindertagesstätten oder dem Sachgebiet "Wirtschaftliche Jugendhilfe Kindertagesstätten / Grundschulkindbetreuung", mitzuteilen.

Dies gilt auch für Bezieher von *öffentlichen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Drittes Buch (SGB III), Zwölftes Buch (SGB XII) und dem AsylbLG*.

### **5.10 Weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen**

Bei Vorliegen schwerwiegender pädagogischer Gründe kann die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung der Einrichtung abweichend von den Ziffern 5.5 und 5.9 weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen zeitlich befristet gewähren.

### **5.11 Angaben zur Höhe des Einkommens bei Ermäßigungen bzw. Befreiungen**

Vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben zur Einkommenshöhe können zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betrugs bzw. versuchten Betrugs (§ 263 bzw. §§ 263, 22, 23 StGB) führen.

Bei vorsätzlich falschen, unvollständigen Angaben oder nicht umgehend mitgeteilten Änderungen zur Einkommenshöhe behält sich die Stadt Kassel eine sofortige Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor.

Gleichzeitig wird für den betreffenden Berechnungszeitraum eine Nachberechnung der Entgeltzahlungen durchgeführt.

Wenn Entgelte durch die Stadt Kassel, Jugendamt, ermäßigt oder übernommen werden, sind die Eltern oder Sorgeberechtigten verpflichtet, jegliche Veränderungen ihrer familiären und Einkommensverhältnisse unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form der Stadt Kassel, Jugendamt, Leitungen der städtischen Kindertagesstätten oder dem Sachgebiet "Wirtschaftliche Jugendhilfe Kindertagesstätten / Grundschulkindbetreuung", mitzuteilen.

## **6. Krankheit**

### **6.1 Ausschluss vom Besuch bei Krankheit**

Kinder, die unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten oder sichtbarem Unwohlsein leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen.

### **6.2 Unterrichtung der Einrichtungsleitung, Entschuldigung des Kindes**

Die Leitung der Betreuungseinrichtung ist umgehend zu unterrichten, wenn das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist. Nach ansteckenden Krankheiten muss beim Wiederbesuch der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden. Bei Abwesenheit ist das Kind umgehend zu entschuldigen.

## **7. Aufsichtspflicht**

### **7.1 Aufsichtspflicht des Einrichtungsträgers**

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit dem Verlassen desselben.

### **7.2 Pflichten der Eltern bzw. Sorgeberechtigten**

Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

## **6. Krankheit**

### **6.1 Ausschluss vom Besuch bei Krankheit**

Kinder, die unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten oder sichtbarem Unwohlsein leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen.

### **6.2 Unterrichtung der Einrichtungsleitung, Entschuldigung des Kindes**

Die Leitung der Betreuungseinrichtung ist umgehend zu unterrichten, wenn das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist. Nach ansteckenden Krankheiten muss beim Wiederbesuch der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden. Bei Abwesenheit ist das Kind umgehend zu entschuldigen.

## **7. Schutzauftrag**

*Im Rahmen der Aufsichtspflicht nehmen die Fachkräfte des Einrichtungsträgers den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen gem. § 8 a des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII) wahr.*

## **8. Aufsichtspflicht**

### **8.1 Aufsichtspflicht des Einrichtungsträgers**

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit dem Verlassen desselben.

### **8.2 Pflichten der Eltern bzw. Sorgeberechtigten**

Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

Gestatten die Eltern bzw. Sorgeberechtigten, dass ihr Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antritt, ist es erforderlich, eine schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtungsleitung abzugeben und zu versichern, dass ihr Kind diese Anforderung selbständig erfüllen kann.

Eine entsprechende Mitteilung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten ist auch dann erforderlich, wenn das Kind die Einrichtung vorzeitig verlassen soll.

Grundsätzlich gelten Kinder im Kindergartenalter (drei Jahre bis zur Einschulung) als nicht verkehrstüchtig. Sind die Erzieherinnen/Erzieher der Ansicht, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg allein anzutreten, dürfen sie das Kind auch bei geleisteter schriftlicher Erklärung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht allein nach Hause schicken.

## **8. Verhalten bei Unfällen**

### **Verhalten bei Unfällen**

Sollte das Kind in der Einrichtung einen Unfall erleiden, der ärztliche Hilfe erfordert, wird die Leitung der Einrichtung die notwendige Behandlung durch einen Arzt oder ein Krankenhaus veranlassen. Der Leitung ist anzugeben, bei welcher Krankenkasse das Kind versichert ist.

Änderungen sind stets unaufgefordert bekannt zu geben.

## **9. Sprechzeiten**

Die Fachkräfte sind unter dem im Aufnahmevertrag angegebenen Fernsprechanschluss zu erreichen.

Gesprächstermine sollten vereinbart werden.

Gestatten die Eltern bzw. Sorgeberechtigten, dass ihr Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antritt, ist es erforderlich, eine schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtungsleitung abzugeben und zu versichern, dass ihr Kind diese Anforderung selbständig erfüllen kann.

Eine entsprechende Mitteilung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten ist auch dann erforderlich, wenn das Kind die Einrichtung vorzeitig verlassen soll.

Grundsätzlich gelten Kinder im Kindergartenalter (drei Jahre bis zur Einschulung) als nicht verkehrstüchtig. Sind die Erzieherinnen/Erzieher der Ansicht, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg allein anzutreten, dürfen sie das Kind auch bei geleisteter schriftlicher Erklärung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht allein nach Hause schicken.

## **9. Verhalten bei Unfällen**

### **Verhalten bei Unfällen**

Sollte das Kind in der Einrichtung einen Unfall erleiden, der ärztliche Hilfe erfordert, wird die Leitung der Einrichtung die notwendige Behandlung durch einen Arzt oder ein Krankenhaus veranlassen. Der Leitung ist anzugeben, bei welcher Krankenkasse das Kind versichert ist.

Änderungen sind stets unaufgefordert bekannt zu geben

## **10 Sprechzeiten**

Die Fachkräfte sind unter dem im Aufnahmevertrag angegebenen Fernsprechanschluss zu erreichen.

Gesprächstermine sollten vereinbart werden.

## 10. Inkrafttreten

Die Betreuungs- und Tarifordnung tritt am **01.08.2006** in Kraft.  
Mit Inkrafttreten dieser Betreuungs- und Tarifordnung tritt die Betreuungs- und Tarifordnung vom 07.06.2004 außer Kraft.

Kassel, den 12.07.2006  
Anlage zu 5.2.4

## 11. Inkrafttreten

Die Betreuungs- und Tarifordnung tritt am **01.05.2008** in Kraft.  
Mit Inkrafttreten dieser Betreuungs- und Tarifordnung tritt die Betreuungs- und Tarifordnung vom *12.07.2006 in der Fassung der Ersten Änderung vom 31.01.2007* außer Kraft.

Kassel, den  
Anlage zu Ziffer 5.2.4

Anlage zu Ziffer 5.2.4

Betreuungsentgelte ab 01.08.2006 bis 31.07.2007

Leistung	Entgelt	Ermäßigung bei Hilfebedürftigkeit bis 5 % über der Einkommensgrenze nach § 87 SGB XII
	vom 01.08.2006 bis 31.07.2007	vom 01.08.2006 bis 31.07.2007
	Euro	
<b>Betreuung im Kindergartenbereich</b>		
Halbtagsplatz <b>ohne</b> Mittagsverpflegung	103,00	51,50
Halbtagsplatz <b>mit</b> Mittagsverpflegung	108,00	54,00
Dreiviertelplatz	121,00	60,50
Ganztagsplatz (Regelöffnungszeit)	145,00	72,50
<b>dreijährigen Kindern</b>		
Halbtagsplatz <b>ohne</b> Mittagsverpflegung	124,00	62,00
Halbtagsplatz <b>mit</b> Mittagsverpflegung	134,00	67,00
Dreiviertelplatz	152,00	76,00
Ganztagsplatz (Regelöffnungszeit)	181,00	90,50
<b>chnahme besonderer Dienste</b>		
Frühdienst	10,00	10,00
	Übernahmen sind ausgeschlossen!	
Spätdienst	10,00	10,00
	Übernahmen sind ausgeschlossen!	

Anlage zu Ziffer 5.2.4

Betreuungsentgelte ab 01.05.2008

Leistung	Entgelt	Ermäßigung bei Hilfebedürftigkeit bis 5 % über der Einkommensgrenze nach § 87 SGB XII
	ab 01.05.2008	ab 01.05.2008
	Euro	Euro
<b>Betreuung im Kindergartenbereich</b>		
<i>(3 Jahre bis Einschulung)</i>		
Halbtagsplatz <b>ohne</b> Mittagsverpflegung <sup>*)</sup>	105,00 <sup>*)</sup>	52,50
Halbtagsplatz <b>mit</b> Mittagsverpflegung <sup>*)</sup>	110,00 <sup>*)</sup>	55,00
Dreiviertelplatz <sup>*)</sup>	124,00 <sup>*)</sup>	62,00
Ganztagsplatz (Regelöffnungszeit) <sup>*)</sup>	149,00 <sup>*)</sup>	74,50
<b>dreijährigen Kindern</b>		
Halbtagsplatz <b>ohne</b> Mittagsverpflegung	126,00	63,00
Halbtagsplatz <b>mit</b> Mittagsverpflegung	136,00	68,00
Dreiviertelplatz	155,00	77,50
Ganztagsplatz (Regelöffnungszeit)	185,00	92,50
<b>chnahme besonderer Dienste</b>		
Frühdienst	10,00	10,00
	Übernahmen sind ausgeschlossen!	
Spätdienst	10,00	10,00
	Übernahmen sind ausgeschlossen!	

<b>Grundschulkindbetreuung</b>		
Betreute Grundschule (BG)	52,00	26,00
Betreute Grundschule (BG) zuzüglich Mittagsverpflegung	69,00	34,50
Betreute Grundschule (BG) + Hort I	86,00	43,00
Betreute Grundschule (BG) + Hort II	130,00	65,00
Betreute Grundschule (BG) + Hort III	164,00	82,00
<b>Evtl. Inanspruchnahme eines Frühdienstes</b> (falls angeboten)	10,00	10,00
	Übernahmen sind ausgeschlossen!	

Verpflegungsentgelt ab 01.08.2006 bis 31.07.2007 = **46,00 Euro pro Monat**

**Bitte beachten:**

Zum 01.08.2007 erhöhen sich die Betreuungsentgelte gemäß Ziffer 5.2.5

**Für die Ermäßigung bei Hilfebedürftigkeit**

Für einen Halbtagsplatz bzw. einen BG-Platz	<b>um 1,00 Euro monatlich</b>
für einen BG-Platz + Mittagsverpflegung	um 2,00 Euro monatlich
(nur in Verbindung mit Hort I- oder Hort II-Plätzen)	um 2,50 Euro monatlich
für einen Dreiviertelplatz bzw. einen BG/Hort I-Platz	um 3,00 Euro monatlich
für einen Ganztagsplatz bzw. einen BG/Hort II-Platz	um 4,00 Euro monatlich
für einen BG/Hort III-Platz	um 5,00 Euro monatlich
sowie gem. Ziffer 5.8	
das Verpflegungsentgelt	um 1,00 Euro monatlich

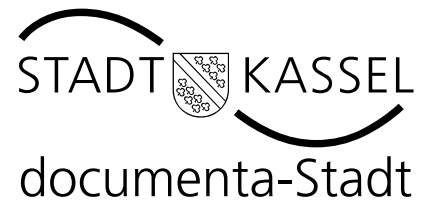
<b>Grundschulkindbetreuung (6 bis 10 Jahre)</b>		
Betreute Grundschule (BG)	54,00	27,00
Betreute Grundschule (BG) zuzüglich Mittagsverpflegung	71,50	35,75
Betreute Grundschule (BG) + Hort I	89,00	44,50
Betreute Grundschule (BG) + Hort II	134,00	67,00
Betreute Grundschule (BG) + Hort III	169,00	84,50

**Verpflegungsentgelt ab 01.05.2008 = 47,00 Euro pro Monat**

\*) davon ausgenommen sind Kinder gem. Ziffer 5.2.1.1, die im unmittelbar ihrer Einschulung vorausgehenden Jahr sowie in den letzten 3 Monaten davor (Mai, Juni, Juli) betreut werden. Bei Ganztags- oder Dreivierteltagsplätzen ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Betreuungsentgelt und der Entgeltfreistellung des Landes gem. der „Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Hessen“ vom 17.12.2007 zu entrichten.



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1294  
Telefax 0561 787 2104  
E-Mail [info@gruene-kassel.de](mailto:info@gruene-kassel.de)

Vorlage Nr. 101.16.857

Kassel, 10.03.2008

## **Energ(et)isches Kassel**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:


Der Magistrat wird gebeten, im Ausschuss für Umwelt und Energie über Ziele und bereits erbrachte Ergebnisse des Gutachtens „Energ(et)isches Kassel“ zu berichten.

Berichterstatter/-in:      Stadtverordnete Weber

gez. Karin Müller  
Fraktionsvorsitzende



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

STADT  KASSEL  
documenta-Stadt

Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1294  
Telefax 0561 787 2104  
E-Mail [info@gruene-kassel.de](mailto:info@gruene-kassel.de)

Vorlage Nr. 101.16.859

Kassel, 11.03.2008

**Auedamm**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, inwiefern das Miteinander von Fußgängern, Radfahrern, Inline-Skatern und Autofahrern auf dem Auedamm verbessert werden kann. Insbesondere ist dafür eine Verbesserung der Situation für den Fahrradverkehr anzustreben, hierbei ist auch die Bedeutung des Auedamms als (mögliche) Fernradroute zu berücksichtigen.

Folgende Maßnahmen dazu sollen geprüft werden:

- a) Verbesserung der Bedingungen für den Radverkehr durch die Anlage von Radverkehrsanlagen auf der Fahrbahn.
- b) Ggf. Umorganisation der Parkierungsmöglichkeiten für Autos.
- c) Sperrung des Auedamms für Autofahrer an bestimmten Tagen/zu bestimmten Stunden.
- d) Sperrung des Auedamms auf der Höhe der Schwimmbadbrücke.
- e) Eine Einbahnstraßenregelung. Dabei soll auch die Möglichkeit temporärer Einbahnstraßenregelungen geprüft werden.

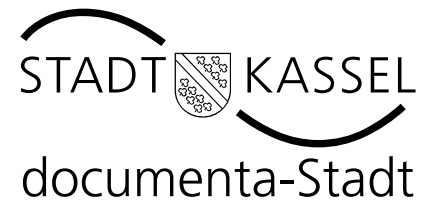
Berichterstatter/-in:      Stadtverordneter Beig

gez. Karin Müller  
Fraktionsvorsitzende





Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3310  
Telefax 0561 787 3312  
E-Mail  
fdp-fraktion-kassel@netcomcity.de

Vorlage Nr. 101.16.861

Kassel, 11.03.2008

## **Promenade am Fuldaufer**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, eine Alternativplanung zu dem bisher geplanten Fuldauferrandweg mit Kostenaufstellung und grafischer Darstellung für die Nutzung des Auedammes als kombiniertem Rad- und Fußweg unter Einbeziehung der östlichen Fuldaseite und der Fuldabrücken zu erstellen.

### **Begründung:**

In der Versammlung mit den Repräsentanten der wassersporttreibenden Vereine am westlichen Fuldaufer wurde durch den Magistrat im November 2007 eine Alternativplanung zu der bisherigen Fuldauferrandwegplanung in Aussicht gestellt, die bis heute noch nicht vorliegt.

Berichterstatter:                    Stadtverordneter Oberbrunner

gez. Frank Oberbrunner  
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.862

**Der Antrag wurde von der antragstellenden Fraktion in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 17. April 2008 zurückgezogen.**

**Dachbegrünung für Gewerbeneubauten zum Standard erheben**

**Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:  
In allen neu aufzustellenden bzw. zu ändernden B-Plänen wird für neu zu errichtende Gewerbebauten die extensive Dachbegrünung festgesetzt.

**Begründung:**

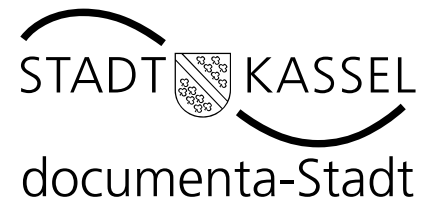
„Die Begrünung von Flachdächern ist eine der wenigen effizienten Ausgleichsmaßnahmen, die private Bauherren auf den verdichteten Gewerbegrundstücken realistisch durchführen können. Die Festsetzung dient nicht nur der ökologischen Verbesserung sondern auch der verminderten Inanspruchnahme städtischer Flächen außerhalb des Eingriffsgrundstücks, auf denen ansonsten der Eingriff ausgeglichen werden muss. Die Planung von SMA für ihre neuen Gewerbegebäude im Plangebiet belegt, dass eine großflächige Dachbegrünung z.B. in Kombination mit einer Photovoltaik-Anlage wirtschaftlich ist.“ *Quelle: Vorlage des Magistrats B-Plan Nr VII/7(A) „Dresdener Straße“, 2. Änderung, Anlage 2 Übersicht über das Ergebnis der Beteiligung der Ämter S.1. Beschlossen auf der Stadtverordnetensitzung 10.12.2007.*

Berichterstatter/-in:      Stadtverordneter Domes

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3310  
Telefax 0561 787 3312  
E-Mail  
fdp-fraktion-kassel@netcomcity.de

Vorlage Nr. 101.16.863

Kassel, 10.03.2008

## **Analyse der Finanzen**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss Entwicklung der Region Kassel

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, bis zum Herbst 2008 eine Analyse der Finanzen und der Finanzaufweisungen des Landes für die Stadt Kassel zu erstellen und darüber im Ausschuss zur Entwicklung der Region Kassel zu berichten.

### **Begründung:**

Um eine Grundsatzentscheidung über das Ziel einer Regionalreform herbeizuführen und sodann zielorientiert und schrittweise die einzelnen regionalisierungsfähigen Aufgaben umzusetzen, muss eine Vorabanalyse der Finanzen und der Finanzaufweisungen der beiden Gebietskörperschaften erfolgen. Ein entsprechender Antrag wird dazu ebenso im Ausschuss des Landkreises eingebracht

Berichterstatter:            Stadtverordneter Oberbrunner

gez. Frank Oberbrunner  
Fraktionsvorsitzender FDP

**Mit Schreiben vom 30.04.2008 ziehen die Fraktionen der  
SPD und FDP ihre Unterstützung für den Antrag zurück.**

---

## **Rad-City-Route**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, im Zuge der Verbesserung der Rahmenbedingungen für ein fahrradfreundlicheres Kassel auf der Achse City – ICE-Bahnhof die abschnittsweise Ausweisung von Fahrradstraßen vorzunehmen. Begonnen werden soll diese „Rad-City-Route“ mit der Umwidmung des Königstors.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Müller


Uwe Frankenberger MdL  
Fraktionsvorsitzender SPD

Karin Müller  
Fraktionsvorsitzende  
B90/Grüne

Frank Oberbrunner  
Fraktionsvorsitzender FDP

Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE.ASG**

STADT  KASSEL  
documenta-Stadt

Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3315  
E-Mail  
[fraktion@Kasseler.Linke.ASG.net](mailto:fraktion@Kasseler.Linke.ASG.net)

Vorlage Nr. 101.16.865

Kassel, 17.03.2008

## **Kosten der Unterkunft anpassen**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt:

Die Sätze für die Kosten der Unterkunft (KdU) für Transferleistungsbezieher werden um die wegen der erhöhten Abwassergebühren zu erwartenden Steigerung der Nebenkosten angepasst.

### **Begründung:**

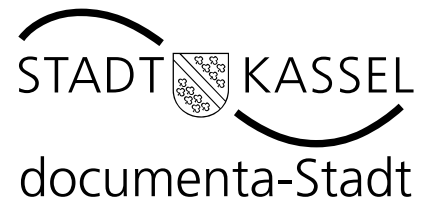
Erfolgt mündlich.

Berichterstatter/-in:      Stadtverordnete Schomburg

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1294  
Telefax 0561 787 2104  
E-Mail [info@gruene-kassel.de](mailto:info@gruene-kassel.de)

Vorlage Nr. 101.16.866

Kassel, 11.03.2008

## **Armutsfeste Grundsicherung für Kinder und Jugendliche**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel spricht sich für eine eigenständige, armutsfeste Grundsicherung für Kinder und Jugendliche aus.

Als einen Schritt in diese Richtung soll eine Änderung von § 11 Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch dahingehend gefordert werden, dass das Kindergeld für Kinder bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II nicht als Einkommen angerechnet wird.

Denn das Kindergeld soll zweckgebunden dazu dienen, dass dem Kind Bildung, Erziehung und Teilhabe ermöglicht werden. Der Magistrat der Stadt Kassel wird aufgefordert, sich in diesem Sinne beim Deutschen Städtetag einzusetzen, und eine entsprechende Initiative auf den Weg zu bringen.

### **Begründung:**

Durch die Berücksichtigung des Kindergeldes bei der ALG II-Berechnung kommt es dazu, dass das Kindergeld dazu dient, den Unterhalt der Mutter, des Vaters oder der Bedarfsgemeinschaft zu sichern. Mittel die dem Kind zufließen sollen, müssen auch dem Kind zu Gute kommen.

In den letzten Jahren hat die Armut von Kindern in Deutschland stark zugenommen. Waren 1999 nur etwa 12 Prozent der Bevölkerung arm, hat sich dieser Anteil im Jahre 2005 auf mehr als 17 Prozent erhöht. Dabei ist die Kinderarmutsrate überproportional gestiegen.

In Kassel lebten im Dezember 2007 (laut AfK Geschäftsbericht) in 14.058 Bedarfsgemeinschaften insgesamt 8.752 Kinder – im Juni waren es noch 7.748 Kinder.

Das bedeutet: Tendenz steigend. Diese Kinder erhalten einen Regelsatz, der unter dem Niveau der alten Sozialhilfe liegt und es ihnen nicht erlaubt, unter angemessenen soziokulturellen Bedingungen aufzuwachsen. Als strategischer Partner bei der Durchsetzung kommunaler Belange gegenüber der Bundesregierung soll mit diesem Antrag der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel der Deutsche Städtetag gewonnen werden.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Lipschik

gez. Karin Müller  
Fraktionsvorsitzende

**Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung -KHVO-) (Erste Änderung)**

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Junge

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

**Begründung:**

1.

Die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel wurde mit der Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) vom 26.02.2007, in Kraft getreten am 28.03.2007, neu geregelt. Ermächtigungsgrundlage für diese städtische Verordnung ist die Hessische Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003. § 9 HundeVO sieht für bestimmte Fälle Leinenzwang vor. Unter anderem gilt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO ein Leinenzwang auf von den Gemeinden zu bestimmenden, der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Grundstücken, insbesondere Park-, Garten- und Grünanlagen sowie Fußgängerzonen oder Teilen davon. Bei Festlegung dieser Flächen ist zu beachten, dass die Anleinplicht dem Schutz der Bevölkerung vor Gefahren und Belästigungen, die von frei umherlaufenden Hunden ausgehen, dienen muss. Demgegenüber steht das Recht der Hundehalter auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit und das Interesse artgerechter Tierhaltung. Dem Schutz der Bevölkerung gegenüber den Rechten der Hundehalter ist aus Gründen der Gefahrenabwehr weitgehend Vorrang einzuräumen.

Unter Beachtung der vorgenannten Kriterien wurden die Bereiche, in denen die Anleinplicht in Kassel gelten soll, nach Anhörung der Ortsbeiräte, in der KHVO konkret festgelegt. Diese Bereiche sind im Einzelnen geregelt in der Anlage zu



§ 2 Abs. 1 KHVO (Ifd. Nr. 1 - 38).

Einer dieser Bereiche ist das Naherholungsgebiet „Am Heimbach“ in Wehlheiden. Dieser Bereich ist unter der Ifd. Nr. 10 der Anlage zu § 2 Abs. 1 KHVO aufgeführt.

Vor Festlegung des Naherholungsgebietes „Am Heimbach“ zum Anleinpflchtbereich war dieses Gebiet vom Umwelt- und Gartenamt als Hundeauslauffläche ausgewiesen worden.

Der Ortsbeirat Wehlheiden hat in seiner Sitzung am 26.09.2007 beschlossen, den Magistrat aufzufordern, die Hundeauslauffläche Am Heimbach (sinngemäß: wie sie vor Einführung der allgemeinen Anleinpflcht bestand) wieder einzurichten. Dieser Beschluss des Ortsbeirates erfolgte vor dem Hintergrund eines breiten Bürgerbegehrens. 1.400 Bürger hatten sich für die Wiedereinrichtung der Hundeauslauffläche ausgesprochen.

Um dieser Forderung des Ortsbeirates zur Wiedereinrichtung der Hundeauslauffläche Am Heimbach überhaupt entsprechen zu können, muss zunächst die Anleinpflcht für die vorgenannte Fläche aufgehoben werden, mithin muss die Anlage zu § 2 Abs. 1 KHVO entsprechend geändert werden. Die Wiederausweisung des Gebietes Am Heimbach zur Hundeauslauffläche bedarf keiner Regelung in der Kasseler Hundeverordnung oder anderen städtischen Regelungen. Diese Ausweisung kann nach Aufhebung der Anleinpflcht auf Verwaltungsebene durch das Umwelt- und Gartenamt erfolgen. Über das Naherholungsgebiet Am Heimbach sind zur Zeit keine Bürgerbeschwerden betreffend der Nutzung der Fläche für Hunde bekannt geworden, weder zu den Zeiten als eine Hundeauslauffläche bestand, noch seit Einführung der Anleinpflcht im März 2007. Aus dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr spricht somit nichts dagegen, für die genannte Fläche die Anleinpflcht aufzuheben.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung hat in seiner Sitzung am 14.02.2008 die Sach- und Rechtslage ausführlich diskutiert und die Stadtverordnetenversammlung gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat wird aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung eine Änderungssatzung zu § 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei soll das Naherholungsgebiet „Am Heimbach“ (Wehlheiden) aus der Anlage zu § 2 Abs. 1 (Ifd. Nr. 10) ersatzlos gestrichen werden.“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat in ihrer Sitzung am 25.02.2008 (Vorlage-Nr. 101.16.800) der Empfehlung des Ausschusses zugestimmt und entsprechend beschlossen.

Eine gesonderte Anhörung des Ortsbeirates Wehlheiden gemäß § 4 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte ist nicht mehr erforderlich, da bereits in der Sitzung des Ortsbeirates Wehlheiden am 26.09.2007 eine Beschlussfassung in dem vorgenannten Sinne erfolgt ist.

Die Änderungsverordnung ist als Anlage 1, die bisherige Gefahrenabwehrverordnung als Anlage 2 dieser Vorlage beigefügt.

Die Kasseler Hundeverordnung (KHVO) ist in redaktioneller Hinsicht darüberhinaus geringfügig zu ändern.

In der Verordnung lautet der Folgeparagraph nach § 3 - Ausnahmen - § 5 - Ordnungswidrigkeiten. Die Ziffer 4 in der Nummerierung der Paragraphen wurde bei der Beschlussfassung über die Verordnung übersprungen. Mit dieser Änderungsverordnung wird diese Unstimmigkeit bereinigt. Der bisherige § 5 - Ordnungswidrigkeiten - wird § 4 und der bisherige § 6 - Geltungsdauer - wird § 5.

Des Weiteren ist in der Anlage zu § 2 Abs. 1 KHVO (Ifd. Nr. 21 „Park Rothenditmold“) die Flächenbeschreibung „Marburger Straße - Witzenhäuser Straße - Siemensstraße - Rothenbergstraße - Verbindungsweg von Rothenbergweg bis Marburger Straße“ zu ändern. Die Straßenbezeichnung Rothenbergweg wird korrigiert in Rothenbergstraße.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung  
über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel (Kasseler  
Hundeverordnung - KHVO -) in der Fassung vom 26.02.2007**

**(Erste Änderung)**

**vom**

Aufgrund der §§ 71, 71a, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757) und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.06.2003 (GVBl. I, S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) beschlossen:

**Artikel 1**

Die Nummerierung der Paragraphen wird wie folgt geändert: § 5 wird zu § 4 und § 6 wird zu § 5.

**Artikel 2**

In der Anlage zu § 2 Abs. 1 wird lfd. Nr. 10 („Am Heimbach“) ersatzlos gestrichen.

**Artikel 3**

In der Anlage zu § 2 Abs. 1 wird in der lfd. Nr. 21 („Park Rothenditmold“) die Straßenbezeichnung „Rothenbergweg“ ersetzt durch „Rothenbergstraße“.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

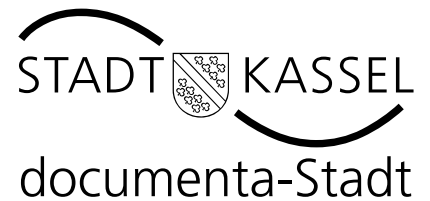
Kassel, den

Stadt Kassel – Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1294  
Telefax 0561 787 2104  
E-Mail [info@gruene-kassel.de](mailto:info@gruene-kassel.de)

Kassel, 13.03.2008

Vorlage Nr. 101.16.872

**Die Vorlage wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 15. Mai 2008 von der antragstellenden Fraktion zurückgezogen.**

**Karlsplatz**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, einen Ideenwettbewerb für den Karlsplatz auszuschreiben. Grundlage für den Wettbewerb sind die Ergebnisse des Offenen Stegreifwettbewerbs „Stadtplätze“ aus dem Jahre 1990, den Ideen (Planerentwurf) der Anlieger des Karlsplatzes und den Vorstellungen des Planungsamtes, die den Anliegern am 24.06.2003 vorgestellt wurden.

Berichtersteller/-in:      Stadtverordneter Dieter Beig

gez. Karin Müller  
Fraktionsvorsitzende

Magistrat

-II/-20-  
Az.

Vorlage-Nr. 101.16.874

Kassel, 26.03.2008

**Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2008; - Liste 2/2008 -**

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Mitberichterstatter/-in:

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 f Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 2/2008 enthaltene Mehraufwendung/-auszahlung (wirkt sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2008 wie eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung aus)

im Finanzhaushalt in Höhe von 780.000,00 €.“

**Begründung:**

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung sind die Vorschriften des § 114 g HGO hinsichtlich der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nicht anwendbar, weil die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft ist. Zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2008 bedarf es noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die genehmigungspflichtigen Teile dieser Satzung und danach der Bekanntmachung.

Gemäß § 114 f Abs. 1 HGO darf die Gemeinde jedoch während der vorläufigen Haushaltsführung die Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Da die Berechtigung zur Leistung von Ausgaben gemäß § 114 f Abs. 1 HGO weitgehend mit den Anforderungen an über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g HGO identisch ist, werden bei der Prüfung der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen die gleichen Voraussetzungen wie bei der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gefordert.

Während der vorläufigen Haushaltsführung können Mehrausgaben gemäß der Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben ausschließlich von Magistrat (bis 50.000 €; in Fällen, die keinen Aufschub dulden bis 100.000 €) oder Stadtverordnetenversammlung bewilligt werden. Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung ist unabhängig von Wertgrenzen auch dann gegeben, wenn ein Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung und der Deckungsvorschlag sind auf der Rückseite des Einzelantrages begründet.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung hat keine Auswirkungen auf den Kreditbedarf des Finanzhaushaltes.

Thomas-Erik Junge  
Bürgermeister

- VI - / - 63 -  
Dezernat/Amt

Kassel, 18.03.2008  
Sachbearbeiter/in: Otremba  
Telefon: 6001

**Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung**

gem. § 114 g Abs. 1 HGO     gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2008	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	7-63000-I001    Stadtplanung Investitionen	
Sachkonto	051010001	
Kostenstelle	63000104	
Investitions-Nr.	6306351100	
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		900.000,00 €
Davon bereits verplant		900.000,00 €
<b>Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *</b>		<b>780.000,00 €</b>

**Deckung**

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	63001    Stadtplanung	
Sachkonto	365010000	360.000,00 €
Kostenstelle	63000104	
Investitions-Nr.	6306351100	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	66001    Strassenunterhaltung	
Sachkonto	035007001	200.000,00 €
Kostenstelle	66000112	
Investitions-Nr.	6606700400	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	66002    Verkehrslenkung	
Sachkonto	061405101	220.000,00 €
Kostenstelle	66000101	
Investitions-Nr.	6606120101	
<b>Deckungsmittel insgesamt *</b>		<b>780.000,00 €</b>

\* Beträge müssen übereinstimmen !

## Eingehende Begründung

### 1. der Mehraufwendung/-auszahlung

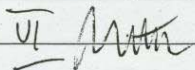
Aufgrund der Verhandlungen und Abstimmungen mit der Firma Wegu, mit der als Eigentümer zukünftiger Straßenverkehrsflächen Einigung erzielt werden mußte, waren Änderungen der Planung erforderlich, die zu Mehrkosten führten. Hinzu kommt die dadurch bedingte Anpassung der Mündener Strasse mit der Neuanlage einer ÖPNV-Haltestelle im Bereich des neuen Verkehrsknotens. Dies war so nicht vorhersehbar und ist aufgrund der notwendigen verkehrlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII / 7 (A) "Dresdner Straße" 2. Änderung und der Ansiedlung der Firma SMA unabdingbar.

### 2. des Deckungsvorschlages

Über die Ziel-2 Förderung kann eine Mehreinnahme aufgrund telefonischer Abstimmung mit dem hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung einkalkuliert werden.

Aus dem Bereich des Strassenverkehrsamtes können 200.000 € aus der allgemeinen Strassenbeleuchtung zur Verfügung gestellt werden, weil zunächst nur Massnahmen nach KAG und BauGb abgearbeitet werden. Weitere 220.000 € kommen aus dem Projekt Vollsignalisierung Schönfelder Str. / L.- Mond-Str. Hier kann aus Kapazitätsgründen nur die Planung in 2008 realisiert werden.

  
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)



  
i. V.   
Mitzeichnung beteiligter Ämter

### Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.  
 Der Antrag wird abgelehnt.


.....  
Datum/Unterschrift



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE.ASG**

Vorlage Nr. 101.16.878

STADT  KASSEL  
documenta-Stadt

Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3315  
E-Mail  
[fraktion@Kasseler.Linke.ASG.net](mailto:fraktion@Kasseler.Linke.ASG.net)

Kassel, 31.03.2008

## **Europäischen Sozial Fond (ESF) Förderung für Kassel**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert:

Über die Bedingungen der Förderung aus dem ESF und die bisherigen  
Aktivitäten des Magistrats in den nächsten Sitzungen des Ausschusses für  
Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und des Ausschusses für Soziales,  
Gesundheit und Sport zu berichten.

### **Begründung:**

Berichterstatter/-in:      Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender

Vorlage-Nr. 101.16.876

Kassel, 31.03.2008

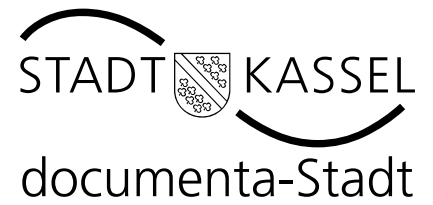
**Grundstückserwerb und Grundstücksveräußerung in der Gemarkung  
Bettenhausen**

**Hinweis**

Der Grundstücksausschuss hat in seiner Sitzung am 14.04.2008 die Vorlage des Magistrats einstimmig beschlossen.

Eine Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung ist daher nicht erforderlich

Magistrat



Vorlage-Nr. 101.16.877

Kassel, 31.03.2008

## **Erbbaurechtsangelegenheit in der Gemarkung Kassel**

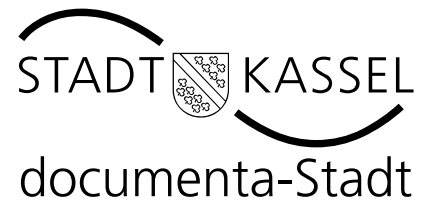
### **Hinweis**

Der Grundstücksausschuss hat in seiner Sitzung am 14.04.2008 die Vorlage des Magistrats einstimmig beschlossen.

Eine Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung ist daher nicht erforderlich.



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3310  
Telefax 0561 787 3312  
E-Mail  
fdp-fraktion-kassel@netcomcity.de

Vorlage Nr. 101.16.888

Kassel, 11.04.2008

## **Neugestaltung des Karlsplatzes**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die im Jahre 2005 diskutierten Planungen für eine Neugestaltung des Karlsplatzes, den Stand der damaligen Diskussion, die weitere Entwicklung des Projekts sowie den Grund für deren Ende im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr in der Sitzung im Mai 2008 vorzustellen.

Berichterstatter:            Stadtverordneter Lippert

gez. Frank Oberbrunner  
Fraktionsvorsitzender